Die

Aufforstung landwirtschaftlich r winderwertigen Bodens.

Eine Untersuchung

über die Zweckmäßigkeit der Aufforstung minderwertig oder ungünstig gelegener landwirtschaftlich benutzter flächen mit besonderer Berücksichtigung des Kleinbesites.

Bom Rgl. fachf. Ministerium bes Innern preisgefronte Arbeit.

Von

Dr. K. J. Möller, Königl. Forstaffessor in Schanbau i. Sa.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg EmbH 1908.

Die

Aufforstung landwirtschaftlich minderwertigen Bodens.

Eine Untersuchung

über die Zweckmäßigkeit der Aufforstung minderwertig oder ungünstig gelegener landwirtschaftlich benutzter flächen mit besonderer Berücksichtigung des Kleinbesitzes.

Bom Rgl. fachf. Ministerium bes Innern preisgefronte Arbeit.

Bon

Dr. K. J. Möller,

Ronigl. Forftaffeffor in Schanbau i. Sa.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1908

ISBN 978-3-662-32475-2 ISBN 978-3-662-33302-0 (eBook) DOI 10.1007/978-3-662-33302-0

Inhaltsübersicht.

Erster Teil.	Seite
Inwieweit empfiehlt sich bie Aufforstung minderwertiger oder ungünstig für den Landwirtschaftsbetrieb gelegener Flächen?	
Augemeines	1
Die forstliche Bodenrente	3
1. Allgemeines über die forstliche Bodenrente	3
2. Über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, die geringe landwirtschaftsliche Bodenrente minderwertiger Flächen durch den Verkauf ders selben in eine Gelbrente umzuwandeln, anstatt zu deren Aufforstung zu verschreiten	8
3. Die forstliche Bobenrente unter Berücksichtigung verschiedener Holz- arten und Betriebsformen	11
4. Die forftliche Bobenrente nach Schätzung praktischer Kleinlandwirte.	14
5. Bergleich der forftlichen und der landwirtschaftlichen Bobenrente in gewiffen Einzelfällen und die daraus fich ergebenden Folgerungen .	15
I. Fall: Die forstliche Bodenrente ist geringer, als die landwirts schaftliche	15
II. Fall: Die forstliche Bodenrente ist annähernd gleich der landswirtschaftlichen	17
tigen sind	17
a) Solche allgemeiner Natur	17
β) Solche spezieller Art	22
III. Fall: Die forstliche Bobenrente ist höher als die landwirt-	32
Schlußwort zum ersten Teil	33

	Zweiter Teil.	Seite
	Wie ift bei ber Aufforstung vorgenannten Gelandes unter Berud- sichtigung bes Rleinbesiges ju verfahren?	
1.	Waldbauliche Gesichtspunkte	35
2.	Gesichtspunkte ber forstlichen Betriebsführung, ber Forstverwaltung,	
	des Forstschutzes usw	45
	a) Einzelbetrieb oder genossenschaftlicher Zusammenschluß	45
	b) Einige theoretische Anforderungen für den genoffenschaftlichen Zu-	
	fainmenschluß	47
	c) Ift ein unterftupendes Eingreifen des Staates im Wege der Be-	
	setzgebung und Berwaltung nötig ober erwünscht?	49
	d) Bas ift zurzeit ohne ben Erlaß neuer Sondergesete möglich	
	und erreichbar, und mas find die Mittel und Wege hierzu?	56
	a) Wirtschaftlicher Verein und Gemeinschaft	56
	β) Gesellschaft mit beschränkter Haftung	71
	e) Unhang zur Besprechung ber Genoffenichaftsformen: Betriebs-	
	genoffenschaft ober Betriebsplangenoffenschaft	76
3.	Gesichtspunkte der Forsteinrichtung	79
Gesa	mtzusammenfassung und Schlußwort	84
	Unhang.	
Saţı	ingen und Musterstatute	87

Erster Ceil.

Inwieweit empfiehlt sich die Aufforstung minderwertiger oder ungünftig für den Landwirtschaftsbetrieb gelegener Flächen?

Allgemeines.

Einleitend möchte ich mich gegen den möglichen Vorwurf verwahren, den man mir etwa daraus machen könnte, daß ich zunächst nicht in eine Erörterung der Frage eintrete, wann, beziehentlich ob gewisse Flächen landwirtschaftlich "minderwertig" oder "ungünstig" für den Betrieb der Landwirtschaft "gelegen" sind 1). Durch die Art der Fragestellung scheint mir eine dahingehende Erwägung zunächst völlig auszuscheiden, das Thema setzt vielmehr nur — um diesen etwas an die Mathematik heranstreisenden Ausdruck zu gebrauchen — als "gegebene Größe", mit der man zu rechnen hat, voraus, daß Flächen der oben näher bezeichneten Art vorhanden sind, und verlangt dann eine Auskunst darüber, inwieweit sich deren Aussoritung empsiehlt²).

Die Antwort darauf ist die denkbar einfachste:

Die Aufforstung empfiehlt sich stets bann, wenn von berselben eine angemessene ober auch nur eine angemessener Berzinsung bes

¹⁾ Das allernötigste hierüber wird überdies noch in anderem Zusammenhange auf Seite 22-32 furs berührt werben.

²⁾ Durch die Art der Fragestellung scheiden meines Erachtens auch die spärlichen Fälle aus, wo die Aufforstung sich weniger "empsiehlt", als vielsmehr direkt "notwendig macht", also wo es sich um Bindung von Flugsand, Besestigung losen Steingerölls usw. handelt. Es werden hier vielmehr nur die Fälle zu erörtern sein, wo der neuanzulegende Wald nicht Schutzwald, sons dern Autwald und freies Wirtschaftsobjekt ist, da der einzelne Privatmann zusnächst wenig geneigt sein wird, irgendwelche Opfer im Interesse der allgesmeinen Wohlsahrt zu bringen.

Boden= und Betriebskapitals zu erwarten ist, als von der land= wirtschaftlichen Benutzung, und zwar unter der Boraussetzung, daß andere Arten der Bodenbenutzung keinen höheren Ertrag versprechen als die Aufforstung.

Von diesen anderen Bodenbenugungsarten scheiden Tierzucht und Teichanlagen zunächst aus, weil sie als landwirtschaftliche Nebenbetriebe unter die Landwirtschaft im erweiterten Sinne noch zu rechnen sind, und da eben die Boraussetzung die ist, daß die Flächen für alle Art von Landwirtschaft zu minderwertig oder zu ungünstig gelegen sind, um deren Inaugriffnahme oder Fortsetzung zu wünschen.

Es bleiben also als weitere Möglichkeiten noch die Erichließung des Geländes zu Bauftellen oder die Nutung von Bodenbestandeteilen (Ton, Sand, Lehm, Torf, Steine). Doch auch diese Autungssweige glaube ich nur der Bollständigkeit wegen anführen zu sollen, um sie dann weiterhin außer acht lassen zu können. Denn sie sind ihrer Häufigkeit nach verschwindend, und ihre Schaffung entzieht sich zumeist einer willkürlichen Einslußnahme des Grundbesitzers.

Für die weitaus häufigsten und darum wichtigsten Fälle würde also die ganze Frage zusammenschrumpfen auf die Klarstellung:

Wann gibt mutmaßlich die Aufforstung obengenannter Flächen eine gute Bodenrente, oder — um den dehnbaren Begriff "gut" etwas einzuschränken — doch wenigstens eine bessere, als die dort zurzeit noch betriebene eigentliche Landwirtschaft?

Es würde also der Landwirt durch Rechnung und gutachtsliche Verteilung von Kosten und Bruttoerträgen auf die einzelnen Parzellen sich klarzumachen haben, welche Verzinsung er von ihnen erlanat.

Die Art, wie der bäuerliche Grundbesitzer die landwirtschafteliche Bodenrente minderwertiger oder ungünstig gelegener Flächen schätzungsweise zu ermitteln haben wird, kann ich hier füglich übergehen, da sie aus dem Rahmen des eigentlichen Themas, nämelich "inwieweit sich deren Aufforstung empfiehlt" völlig herausfällt. Das in der Praxis üblichste, und sür die weitaus meisten Fälle auch zureichende Versahren wird das sein, daß der Landwirt, sosiern er den Erwerbspreis der betreffenden Flächen kennt, diesen zugrunde legt, bezw. anderenfalls denselben nach Maßgabe besannter ähnlicher Ländereien einschätzt, und hiermit die ihm gewordenen Bachterträge oder Bachtangebote vergleicht. Denn die

Pachtsumme kann als ber beste Ausbruck ber Bodenrente gelten, weil sie nicht — wie dies bei eigener Bewirtschaftung stets der Fall ist — mit dem Unternehmergewinn verquickt ist.

Hat er die mutmaßliche Verzinsung ermittelt, und ist er sich über deren ungefähre Höhe klar geworden, so lege er sich oder sachverständigen Personen die Frage vor:

Wie hoch wird sich etwa die forstliche Bodenrente auf diesen

Flächen stellen?

Da find nun 3 Fälle möglich:

1. Sie ist niedriger als die landwirtschaftliche,

2. Sie ist der landwirtschaftlichen etwa gleich, dieselbe um ein Geringes übersteigend oder aber auch um weniges hinter ihr zurückleibend,

3. Sie ist höher als die landwirtschaftliche Bodenrente.

Ehe ich mich aber zur Erörterung dieser drei Fälle wende, möchte ich einleitend einige Worte über die forstliche Bodenrente sagen. Daß ich hier wie auch später oft auf speziell sächsische Vershältnisse Bezug nehme, möchte ich damit begründen, daß mir solche geläufiger und bekannt sind, und damit, daß ich es auch für den Leser sich teuchter halte, aus speziellen Einzelheiten allgemeine Gessichtspunkte herauszuschälen, als wie es das Umgekehrte der Fall sein dürfte.

Die forstliche Bodenrente.

Allgemeines über die forftliche Bodenrente.

Was diese anlangt, so möge sich der Landwirt nicht durch ihm zu Ohren kommende Ergebnisse vorteilhafter Holzverkäuse in speziellen Fällen zu der irrigen Annahme ') verleiten lassen, daß die

$$\frac{5000}{80} = 62.5 \text{ Mf.}$$

fondern

$$\frac{5000}{80} \cdot 0.03 = 15.6 \text{ Mf.}$$

$$1.03 - 1.$$

¹⁾ Es werben in dieser Hinsicht immer noch gern mancherlei logische Fehler gemacht, auf deren einen, weil besonders beliebt, ich hier hinweisen möchte: Liefert nämlich z. B. ein Bestand nach 80 Jahren einen Abtriebsertrag von 5000 Mt., so ist der jährliche Ertrag nicht

Forstwirtschaft eine Goldgrube sei, Holz haben und Holz ziehen sind zwei sehr verschiedene Dinge, sonbern er möge vielmehr allezeit den Sat beherzigen, den ich hier meinen Aussührungen vor aussetz:

"Die forstliche Bodenrente erhebt sich recht selten über $3\frac{1}{2}\%_0$, bleibt aber vielsach hinter diesem Sate zurück." In den Staatssforsten Sachsens wird den Wertsermittelungen und Rentabilitätsberechnungen eine $3\%_0$ ige Verzinsung zugrunde gelegt, und das mag im großen Durchschnitt für den Staatswald das Richtige treffen, wohingegen der Privatmann unter sonst gleichen Verhältznissen vielleicht auch mit einer etwas höheren Verzinsung rechnen kann.

Ich will an dieser Stelle auf eine kritisierende Beleuchtung ber Streitfrage über die Sohe des forftlichen Rinsfußes mich nicht einlassen, zumal der Durchschnittslandwirt, der nur etwa eine gute Volksschulbildung hinter sich hat, diesen akademischen Erörterungen wenia Geschmack abgewinnen wird. Ihn wird mehr das Endresultat interessieren, wie es sich im Urteil anerkannter Forstmathematifer bezw. Vertreter der Forsteinrichtung ausspricht und welches etwa dahin zusammenzusassen ist, daß die Forstwirtschaft sich mit 3 bis $3^{1/2}$ % verzinst. Ersteren Zinssatz hielt Judeich als ziemlich allgemein zutreffend fest, letteren wollte Bregler insbesondere für fleinere und Privatwaldungen noch gelten lassen. Auch ein so an= erkannter, neuzeitlicher Vertreter der Waldwertrechnung und Forstvolitif wie Brofessor Endres-München, schreibt in seinem "Sandbuch ber Forstpolitit" S. 90 auf Grund von Unterlagen Die im fächsischen Staatsforstbetriebe erlangt wurden: "Man kann baber fagen, daß fich der forstliche Zinsfuß in den Grenzen von 2-3% beweat. Wer Waldwirtschaft treiben will, muß sich damit abfinden."

Für den möglichen Fall, daß jemand gern zahlenmäßige Belege zu sehen wünscht, will ich die durchschnittliche Berzinsungshöhe des Waldkapitals (d. h. Boden- und Holzvorratskapitals) einiger sächsischer Staatsforstreviere hier angeben. Dabei wäre noch zu bemerken, daß es sich hier teils um Fichten- teils um Kiefernreviere mit vorzüglicher, bis zu bloß durchschnittlicher Absahlage handelt.

Es beträgt die Berginsung bes Balbkapitals in Prozenten:

im Revier: 1870 1875 1880 1885 1895 1900 1903 Untonsthal 2,19% 3,74% 3,55% 3,74% 3,19% 4,13% 1) 3,33% Ofrilla 2,97 , 3,22 , 2,41 , 1,82 , 2,33 , 2,57 , 2,44 , Weißig (vorm. Rajdiiß) 2,46 , 1,52 , 1,42 , 0,94 , 0,48 , 1,18 , 0,96 ; Bab Elster 2) . . . — — 0,90 , — — 0,69 , —

Diese Zahlen gewähren wenigstens zur Beurteilung und zum Bergleich konkreter Fälle einen gewissen Anhalt; doch für diesenigen, die derartige Berzinsungszahlen als Unterlage benutzen möchten, füge ich noch einiges über deren Ermittelung hinzu, da dies für ihre richtige Anwendbarkeit bezw. für ihre vorurteilsfreie Bürdigung ersorderlich ist.

Das Waldfapital, bessen Verzinsung man jährlich ermittelt, wird periodisch, anläßlich der 10 jährigen Taxationsrevisionen neu sestgestellt. Dabei ist zu beachten: Das Bodenkapital des Holzsbodens wird als Bodenbruttowert nach der Erwartungswertsmethode unter Zugrundelegung eines 3% igen Zinsssußes ermittelt. Ebenso wird der Kostenwertsberechnung der bis 40 Jahre alten Bestände ein Zinssuß in gleicher Höhe unterlegt, während die älteren Holzsbestände mit dem Borratswert eingesetzt werden. Auch der durchsichtliche Reinertrag der Rebennuhungen wird mit 3% fapitalissiert und dem ermittelten Bodenbruttowert zugerechnet.

Wenn also nicht in der 10 jährigen Periode, für welche die Waldkapitalsermittelung Geltung hat, eine erhebliche Steigerung des erntekostensreien Erlöses pro fm Abtrieds- oder Zwischennutzungs- masse eintritt, wenn die Gelderlöse der im Forstregister verbuchten eigentlichen Waldnebennutzungen (Gras, Bodenstreu und Bodenbestandteile) nicht beachtlich anwachsen, wenn die Ausgaben für Forstverbesserungen, Betrieds- und Verwaltungsauswand sich nicht relativ gegen das als herkömmlich angesehene Normalmaß herasmindern lassen, so liegt es gar nicht in der Natur der Sache, daß

^{1) 1901} war ein Bindbruchjahr in Antonsthal mit ungewöhnlich hohem Derbholzausfall.

Dierbei ist zu beachten, daß das Elsterer Revier — weil es in der Hauptsache (und zwar das noch dazu aus oft recht herab gewirtschafteten Flächen!) erst im Entstehen begriffen ist — fast alljährlich noch Zuschuß ersfordert. Aber eine derartige Zuschußperiode hat eben längere oder kürzere Zeit jede solche Neuanlage durchzumachen! Uhnlich, wenn auch nicht ganz so schlimm, liegen die Verhältnisse beim Weißiger Revier (z. T. auch durch Hinzuschlagung minder rentabler Flächen vom ehemaligen Gohrischer Revier).

innerhalb der nächsten 10 Jahre sich ein wesentlich höherer als ein 3% iger Zinssuß herauswirtschaften bezw. herausrechnen läßt.

über die Berechtigung dieser einmal anerkannten Berechnungsart zu kritischen Betrachtungen anzuregen, soll keineswegs der Zweck dieser Zeilen sein. Sondern ich will damit nur begründen, daß der Landwirt diese Verzinsungszahlen dann nicht als unbedingten Anhalt benußen wird, wenn er gewillt ist, den Kapitalswert, den er einem mit Holz bestockten oder auch noch nicht bestockten Flurstück gegenwärtig zuerkennt, als Grundlage der Verzinsungsberechsung für eine längere Reihe von Jahren zu benußen, also etwa sür den Zeitraum der nutmaßlichen Lebensdauer seiner selbst oder seiner Kinder, also z. B. sür 30 oder 60 Jahre oder auch für ein Holzumtriebsalter.

Ein Beispiel möge diese trockenen Ausstührungen etwas erläutern: Ein Kapitalist fauft ein Hausgrundstück für 10000 Mk., unter Voraussehung eines Mierreinertrages von 400 Mk., d. i. einer viersprozentigen Verzinsung, den er tatsächlich auch in den ersten Jahren

bezieht.

Nun ist nach Ablauf von 10 Jahren durch Steigen der Bodenspreise und infolgedessen auch der Mieterträge, nach Befinden auch durch Vornahme von Meliorationen, die sich, an und für sich bestrachtet, zu etwas mehr als rein 4% verzinsen, (also z. B. durch Bau eines guten Zugangsweges) der Ertrag auf 420 Mf. jährlich gestiegen.

Dann sind zwei Wege dentbar.

Entweder:

Der Besitzer sagt: Die landesübliche Berzinsung eines derartigen Grundstücks beträgt $4\%_0$. Durch die Gunft der Verhältznisse, d. h. durch die gesteigerte Nachstage nach Wohnungen und zum Teil dadurch, daß ich mir eine größere Geschäftstenntnis in seiner Verwaltung angeeignet habe, hat mein Grundstück jetzt für mich einen Wert erlangt, den ich nach genauer Verechnung aller einschlägigen Verhältnisse zu 10500 Mt. veranschlage. Dann wird für die nächsten 10 Jahre, die der Kapitalwert abermals neu ermittelt wird, bei gleichbleibender Geschäftslage auf dem Wohnungsmarkte die Verzinsung sich wieder nur um geringe Vruchteile über $4\%_0$ erheben.

Das ist die Art und Weise, wie sie der staatlichen Ermittelung zugrunde gelegt wird und das Versahren mag seine volle Berech=

tigung haben, um sich jederzeit über die Sohe bes unbeweglichen Staatsvermögens auf bem laufenden halten zu fonnen.

Ober aber:

Der Besitzer sagt: Das angelegte Kapital betrug seiner Zeit 10000 Mf. Dabei hat es zunächst sein Bewenden, nur z. B. die 80 Mf., die ich durch Meliorationsarbeiten mit dem ursprünglichen Kapital sestwerbunden habe, muß ich noch zurechnen, das Kapital, von welchem ich setzt 420 Mf. Zinsen habe, beträgt also 10080 Mf. Es verzinst sich also schon etwas besser, als vor 10 Jahren, zus solge der steigenden Wohnungspreise und der Bevölkerungszunahme, sowie auch der fortschreitenden Gelbentwertung. Das ist die Art, wie sie vielleicht der Landwirt auch auf die Berechnung einer forstelichen Bodenrente anwenden wird, und nur sür den Fall eines geplanten Verkauses wird er den Zeitwert seines Waldgrundstückes durch Kapitalisierung von dessen Kente mit dem üblichen Zinssußssüfür derartige Anlagen (also im vorliegenden Falle mit 3%) zu erzmitteln trachten.

Im übrigen hat die tatfächliche Verzinsung des wirklichen erst= maligen Anlagekapitals für ihn mehr Interesse.

Der ganze Zweck der vorstehenden langatmigen Aussührungen ist nicht der, für das eine oder andere Versahren Partei zu ersgreisen. Es soll damit vielmehr nur dem Landwirt, der mit Aufstorstungsgedanken sich trägt, nicht die Lust zur Waldwirtschaft von vornherein getrübt werden. Er mag sich also zunächst nicht etwa dadurch abschrecken lassen, wenn er auf eingeholte Erkundigungen ersährt, daß ein benachbartes staatliches Revier, oder ein Privatswald, dessen Einrichtungssyssem und Buchsührung nach staatlichem Muster ausgebaut sind, sich im Lause der letzten — sagen wir — 30 Jahre zwischen 1,80 und 2,40% verzinst hat. Denn der Zinsspüß wird sicher später etwas höher ausfallen, wenn er nur stets auf das erstmalig ermittelte Kapital bezogen wird.

Trog dieser tröstenden Versicherung möchte ich aber die Geslegenheit nicht vorüber lassen, nochmals ganz im allgemeinen darauf hinzuweisen, daß der Landwirt nicht erhoffen soll, auf an sich minderwertigen und ungünstig gelegenen Flächen eine forstliche Bodensrente herauszuwirtschaften, die 3% wesentlich übersteigt.

Und das veranlaßt mich zugleich eine andere scheinbar nahe= liegende Frage anzuschneiden.

Über die Möglickeit und Zweckmäßigkeit, die geringe landwirtschaftliche Bodenrente minderwertiger Flächen durch den Perkauf derselben in eine reine Geldrente umzuwandeln, anstatt zu deren Bufforstung zu verschreiten.

"Mämlich", so wird nun mancher Landwirt zweiselnd sagen, "wenn sich ein Teil meines im Grund und Boden festgelegten Bestriebskapitals nur zu $3^{1/2}$ % ober auch gar etwa noch niedriger verzinst, ist es dann für mich nicht zweckmäßiger, denselben zu verskausen, und das Geld zinstragend anzulegen?"

Damit braucht noch lange nicht etwa eine verwersliche Übervorteilung des Käufers verbunden zu sein. Es läßt sich vielmehr
recht wohl deuken, daß dieser einen höheren Preis anzulegen vermag, als der tatsächliche Nutwert für den Vorbesitzer beträgt, etwa
deshalb, weil er jünger an Jahren und deshalb noch unternehmungslustiger und kräftiger ist, oder weil er heranwachsende Kinder oder
unversorgte Angehörige mit in der eigenen Wirtschaft nützlich beschäftigen will, oder endlich, daß ein Grundstück für ihn einen besonderen
Liebhaberwert als Abrundung eigenen Besitzes hat und dergl. mehr.

"Wenn damit auch für mich etwa ein mäßiger Kapitalverluft verbunden ift gegenüber dem Preise, zu dem ich seiner Zeit die be= treffenden Flurparzellen im Einfaufe oder im Erbteilungswege er= worben habe, so heißt es doch hier nicht gögern, sondern raich logschlagen, denn bei der jetigen Lage unserer heimischen Landmirt= schaft ift ein weiteres Sinken ber Bobenpreise in berartig wenig begunftigten Lagen viel wahrscheinlicher als ein Zustand bes Beharrens oder gar ein erneutes Anziehen der Preise. Und wemt auch aus der nicht abzuleugnenden Tatsache, daß das Angebot bäuerlichen Besitzes in den letten 6-8 Jahren unverkennbar nicht mehr gang die beängstigende Bohe erreicht, wie ehedem, mit Recht geschlossen werden mag, daß die Rugel auf der schiefen Gbene bei ihrer Abwärtsbewegung ins Salten gekommen ift, fo ift es boch noch lange nichts Sicheres. Im Gegenteil, jede Anderung und jogar schon die grundlose Befürchtung einer solchen in unserer Roll= und Sandelspolitik kann sie aufs neue ins Rollen bringen.

3¹/₂0/₀, vielleicht auch noch etwas mehr geben mir aber jett die allersichersten Geldanlagen, für kleine Beträge die Sparkassen, für größere inländische Staats, Stadt= und Rentenschulden oder mündelsichere Pfand= und Hypothekenbankbriefe.

Dabei entledige ich mich der schweren und unter den vor= liegenden Verhältnissen zum Teil auch tatsächlich unbefriedigenden Arbeit und habe dasur den angenehmeren Zinsengenuß des Rentners."

Dem ift aber boch einiges entgegen zu halten.

Bunächst einige Gründe, die ich nur flüchtig streifen will, ba sie mit ihrem mehr sittlichen Hintergrunde dem nüchternen Rechner nicht als ganz vollwertig erscheinen mögen.

Einmal ist es ein Zug der zum Bilde des starrförfigen aber ehrenwerten deutschen Bauers so gar nicht recht passen will, vor widrigen Verhältnissen nech kurzem Kempse kleinmütig zu verzagen und an einen Kompromiß mit dem Gelde des kauflustigen Nachsbarn zu appellieren. Underseits ist aber zu beachten, daß bar Geld rasch durch die Finger rinnt, und in Händen, die nicht gewohnt sind es sestzuhalten, vielmehr zur Konsumtion, also zum Genusse verlockt, als wie zu produktiver Weiterverwendung.

Ebenso wie diese Schwäche nur zu oft leider in der menschlichen Natur begründet liegt, ebensooft wird jeder, dem dies warnend vor Augen gestellt wird, auch mit mehr oder weniger ehrlicher Überzeugung sagen und denken: "Ich danke dir Gott, daß ich nicht bin, wie diese da." Aber Lockung und Drang der Verhältnisse haben auch schon anderwärts gar manchen guten Vorsatz endlich zum Schweigen gebracht und zurückgedrängt dahin, von wo er sich nicht wieder unbeschädigt hervorholen ließ, und die Versuchung zu allmählichem Ausbrauchen ist eben doch groß!

Doch ganz abgesehen hiervon lassen sich auch für bas Halten alten Besitzes noch andere und sachlichere Gründe ins Feld führen.

Grund und Boden nehmen unter den wirtschaftlichen Gütern (wenn man ihn überhaupt denselben schlankweg zurechnen will) eine Monopolstellung ein, d. h. tragfähiges Land ist nur in einer geswissen und beschränkten Menge vorhanden und es läßt sich nicht in irgendwie beachtenswerter Weise vermehren. Nun ist ja tatsächlich in überseeischen Ländern und auch z. T. noch in Europa (z. B. in Rußland) viel nicht oder nicht genügend genutztes Land vorhanden, und seine Erschließung für den Weltmarkt hat — namentlich durch rückläusige Beeinflussung für den Weltmarkt hat — namentlich durch rückläusige Beeinflussung ber Getreidepreise — auch unsern heimischen landwirtschaftlich benutzten Boden teilweis entwertet, und seine Kente ungünstig beeinflußt. Aber man vergesse dabei ja nicht, daß auch die Produktion der Edelmetalle, deren Vermehrung zur Zeit nur technische Grenzen gezogen sind, gestiegen ist. Damit ist

auch deren Rente, d. h. der landesübliche Zinsfuß fortwährend ge- sunken, und — Fortdauer günftiger wirtschaftlicher Verhältnisse vor- ausgesetzt — wird er auch weiter sinken.

Die ältere Generation ber Landwirte wird sich gewiß noch ber Zeiten aus eigener Ersahrung erinnern, wo 5% fein überstriebener Zins für die sichersten und dabei flüssigsten Gelbanlagen war.

Blicken wir aber auf der andern Seite hinüber nach England, bessen hochentwickelte Volkswirtschaft in mancher Hinsicht für uns vorbildlich und ein Spiegel unserer eigenen Zukunft sein mag, so sehen wir, daß dort die $2^{1/2}$ % igen Konsols ein begehrtes Geldsanlagemittel sind, die im Kurse unserer 3° 0 igen Rente gar nichts nachgeben.

Und was ist die Folgerung dieser scheindar etwas vom Thema abirrenden Betrachtungen? Es ist die Erkenntnis: Der Wert des Grund und Bodens zweiter und noch geringerer Güte ist bei uns zwar gesunken, und er sinkt möglicherweise auch noch weiter, aber auch der Wert des Geldes sinkt unaushaltsam, und vielleicht noch schneller als der des Bodens. Namentlich unter der Herrschaft des neuen, der Landwirtschaft nicht ungünstigen Schutzolltarises ist diese Wahrscheinlichkeit durchaus nicht von der Hand zu weisen. Ob das Verhältnis der Preisentwertung dasselbe bleiben wird? Wer versmag es heute bereits richtig zu übersehen, aber die Tatsache an sich gibt schon allerlei zu bedenken:

Zum ersten: Es ist leicht möglich, daß durch das Sinken des Geldwertes das Sinken des Bodenpreises verlangsamt oder schließ- lich ganz aufgehoben wird.

Zum andern: Wenn ein Grundstück, das vor vielleicht 40 Jahren gekauft wurde, jest eine geringere landwirtschaftliche Rente abwirft, so läßt es sich zurzeit nur mit einem Kapitalverlust verkausen, da sein Verkehrswert der nit dem landesüblichen Zinssüße kapitalisierten Rente entspricht. Wer aber in der glücklichen Lage ist, abwarten zu können, wird es vielleicht au sich oder seinen Kindern erleben, daß trotz gleichbleibender Rente der Kapitalwert allmählich wieder steigt zusolge Sinkens des landesüblichen Zinssüßes. Er wird also möglicherweise nicht falsch daran tun, wenn er das fragsliche Flurstück behält, und nur etwa darauf bedacht ist, durch andere, also z. B. forstliche Benutzung vorläusig ein weiteres Sinken des Ertrages zu verhindern, oder gar dauernd den gleichen oder womöglich einen etwas besseren Ertrag herauszuwirtschaften.

Und zum dritten: Mit steigender Zunahme des baren Geldes im Lande, wie solche trot mancherlei Schwankungen im letzen Menschenalter unzweiselhast sestzustellen war, und wie sie hoffentlich auch fortdauert, steigt die Zahl der sogenannten wohlhabenden Leute. Eine Begleiterscheinung des zunehmenden Wohlstandes ist die, daß viele Besitzende die Neigung haben, einen Teil ihres für die herskömmlichsten Bedürfnisse überflüssigen Vermögens in Grund und Boden anzulegen, auch wenn davon zunächst nur eine mäßige Verzinsung zu erwarten ist. Also auch von dieser Seite aus ist eine vermehrte Nachfrage in das Gebiet der Möglichseit gerückt!

Mit alledem will ich weiter nichts gesagt haben, als wie das, daß der Verkauf minderertragssähiger oder ungünstig gelegener Flursstücken wohl der bequemste Weg sein mag, den Unannehmlichkeiten zu entgehen, in die der Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte manchen auch strebsamen Landwirt ohne sein eigenes Verschulden verstrickt hat, daß es aber — auch immer die Möglichkeit seiner Verwirklichung vorausgesetzt — gleichwohl nicht stets der glückslichste Ausweg zu sein braucht. Es dürste sich vielmehr gar oft empsehlen, diesen äußersten Schritt nicht übereilt zu tun, sondern zunächst, nämlich wenn die Verhältnisse dazu günstig liegen, die Fläche einer anderen Kulturart, d. i. der forstlichen Benutzung zuszuweisen.

Endlich wolle man auch nicht außer acht lassen, daß sich einem teilweisen Verkauf, der sich nur auf gewisse minderwertige und schlecht gelegene Trennstücke des Stammgutes erstrecken soll, in Sachsen und auch wohl anderweit öfters gesetzliche Hindernisse in den Weg stellen. Speziell in unserer engeren Heimat ist hier das Gesetz über die Teilbarkeit des Grundeigentums vom 30. November 1843 zu erwähnen, das den Verkauf derartiger Trennstücke au gewisse objektive Veschränkungen bindet, von denen im allgemeinen nur unter bestimmten genau festgelegten Voraussetzungen grundsäpslich oder im Einzelsall Dispens erteilt wird.

Die forftliche Bodenrente unter Berücksichtigung verschiedener Holzarten und Betriebsformen.

Des weiteren ist bei der Besprechung der forstlichen Bodenrente hervorzuheben, daß dieselbe sich ganz verschieden, d. h. vielleicht mit Ausschlagsgrößen bis zu 1% über oder unter dem großen Durchschnitt stellen wird, je nach ber Holzart, zu beren Anzucht sich bie jeweils in Frage kommenben Rlächen eignen.

Über die Bodenrente des Laubholzandaues glauke ich dabei mit ganz furzen Worten hinweggehen zu können. Denn man wird ihn in der Mehrzahl aller Fälle nur eiwa dort anwenden, wo die Bodenverhältnisse gedieterisch dazu drängen, also im Überschwensmungsgediet der Flüsse, auf Lasaltboden, wo Kiefer zu schwammig erwächst, und Fichte zu srühzeitiger Rotfäule neigt, und endlich auf ganz kleinen Flächen, die sich wegen mangelnder Größe und schlechter Form zum Andau mit Nadelholz nicht eignen.). (Siehe auch die Ausführungen auf Seite 41.)

Aber im großen gangen wird er fich für den Kleinbetrieb und für ben mittleren Landwirt felten empfehlen laffen, ba einmal ichen die Laubholzhochwald= und Mittelwaldwirtschaft fomplizierter und nicht jo einfach, wie der Nadelholgfahlfchlagbetrieb ift. Cobann ift er wegen der Koftspieligfeit bes Rulturverfahrens, ber größeren Weitständigkeit ber einzelnen Bäume, bem Mangel frühzeitiger Zwischennutzungen und dem hohen Abtriebsalter nicht so aar ein= träglich. Freilich, die Laubholzwirtschaft im weitesten Ginne fann auch gewinnbringend sein, ich bente hier in erster Linie an ben ber Landwirtschaft durch Kurze bes Umtriebes und starten Arbeitsver= brauch am nächsten stehenden Weidenhegerbetrieb, und habe hier ingbesondere wieder die weltberühmten Rraheschen Weibenhegeran= lagen am Niederrhein im Auge. Aber man vergesse babei nicht. daß wir dort einen alten und in sich gefestigten Großbetrieb vor uns haben. Derartige Einzelfälle zu verallgemeinern, mare bas= felbe, als wollte man einen jungen Mann zur Erlernung bes Schlofferhandwerkes auffordern, unter Hinweis auf die großartigen Erfolge, die der Begründer der Chemniter Maschinenfabrit, Bart= mann, dabei errungen hat. Daß ber größte Walbeigentumer ber Ctaat - die Laubholggucht nicht vernachläffigt, ift eine an=

¹⁾ Ganz besonders wird sich auch die Laubholzanzucht dort empfehlen oder sogar notwendig machen, wo die anzubauenden Flächen in der Rähe größerer Fabriken, Ziegekeien u. dergl. liegen. Denn das Laubholz erweist sich gegenüber den Rauch= und Gasbeläftigungen, die von derartigen Anlagen häusig ausgehen, sehr viel widerstandsfähiger als das in dieser Hincht sehr empfindliche Nadelholz. Das wird namentlich in unserem so industriereichen engeren heimatlande Sachsen sehr zu beachten sein! Bon rein waldbau= lichem Standpunkt ist hier die Niederwaldsorm das Richtigste.

bere Sache. Man mag in volkswirtschaftlicher Hinsicht benken, was man will, so wird man es doch nicht mißbilligen können, wenn der Staat darauf bedacht ist, ein Rohmaterial, was im Lande erzeugt werden kann, nämlich eben das Laubholz, nicht gänzlich aus der heimischen Produktion zu verdrängen. Außerdem kann man es nicht ableugnen, daß er mit Recht Rüchsicht auf örtliche Bedürsnisse im Interesse der Steuerkraft alteingesessener Erwerdzweige nimmt. Ich denke hier z. B. an die auf Laubholzverbrauch wesentlich sich gründende Olbernhauer und Thüringer Holzindustrie.

Der Privatwirtschafter dagegen hat das Recht, beinahe möchte ich sagen, die Pflicht, als ersten Gesichtspunkt der Wirtschaft die Erzielung der dauernden höchstmöglichen Rente aufzustellen und festzuhalten.

Eine günstigere Rente wird der Mittels und Kleinbetrieb in den weitaus meisten Fällen dort aus dem Boden herauswirtschaften, wo sich derselbe zur Auzucht von Nadelholz eignet, und auch hier ist der Spielraum noch ein ziemlich weiter, je nachdem das Land— ganz abgesehen von der Standortsklasse im engeren Sinne—mehr für Riefer oder Fichte geschaffen ist.

Das wolle man namentlich dann berücklichtigen, wenn man aus den buchmäßigen Nachweisen größerer Waldungen der Umsgegend — denn nur für solche hat man in den meisten Fällen zusverläsige Unterlagen — Rückschlüsse auf die mutmaßliche Bodensrente des eigenen Grundstücks zu machen gedenkt, hinsichtlich dessen man die wirtschaftliche Zwecknäßigseit der Aufforstung erwägt.

Denn in berartigen größeren Waldtomplegen sindet man in unserem engeren Heimatlande zumeist Kiefer und Fichte zusammen, rein oder mehr oder weniger gemischt vor, sofern nicht ausschließelich die oberen Lagen des Erzgebirges in Frage kommen, wo die Kiefer der Schneedruchzesahr wegen ausscheidet, oder die nordöstlichen sandigen Gebiete längs der preußischen Grenze, wo wiederum eigentlich nur die Kiefer ein mehr oder weniger kümmerliches Dassein fristet. Die buchmäßigen Wirtschaftsergebnisse aber fassen die wirtschaftliche Arbeit und Leistungen beider Holzarten, wie sie sich im Geldessekt ausdrücken, zumeist doch zusammen. Es ergibt sich also auch für die Verzinsung des Waldtapitals eine Durchschnittszahl, welche man nicht ohne weiteres und undesehens auf kleine Verhältnisse anwenden kann, wo es sich vielsach darum handeln wird, nicht Fichte und Kiefer, sondern Fichte oder Kiefer anzubauen.

Wie verschieden sich aber die Verzinsung des Waldkapitals gestaltet, je nachdem die Virtschaft vorwiegend auf Kiefer oder auf Fichte basiert, kommt schon in den verschiedenen Verzinsungszahlen des Waldkapitals, die ich auf Seite 5 vom Antonstaler, Ofriller, Weißigs(Raschüßer) und Elsterer Revier aufgeführt habe, zum Aussdruck. Das erste ist ein reines Fichtenrevier, in den drei anderen nimmt die Kiefer in verschiedener Bestandsgüte einen großen dis überwiegenden Teil der Fläche ein.

Die forftliche Bodenrente nach Schähung praktischer Bleinlandwirte.

Um endlich noch zu zeigen, wie die Landwirte selber, die ihre Kenntnisse weniger aus Lehrbüchern, als vielmehr aus dem Leben ichöpfen, bezw. wie die Gemeindevertretungen vorwiegend Landwirtsichaft betreibender Ortschaften über die Höhe der Verzinsung sorstwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens denken, möchte ich auf einen Vertrag verweisen, den 7 Gemeinden i) der Amtshauptmannschaft Pirna, nämlich Hohnstein, Chrenberg, Waltersdorf, Goßdorf, Porschdorf, Rathen und Waitdorf im Jahre 1905 mit dem sächsischen Staatsfistus hinsichtlich der Feranziehung des letzteren zu den Gemeindeanlagen nach Maßgabe des in ihren Fluren gelegenen sorststälischen Areals abgeschlossen haben.

Nach diesem wird, und zwar auf Antrag der Gemeindeverstretungen bei der Besteuerung des siskalischen Sigentums in den einzelnen Gemeindebezirken als persönliches Einkommen des Forstsiskus aus der Waldwirtschaft ein Beirag angenommen, welcher einer Verzinsung des Ankaufskapitals der vom Forstsiskus erworsbenen Flächen zu $2^3/4^{0}/_{0}$ entipricht.

Der Vertrag hat die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichis= behörde (Amtshauptmannschaft Pirna) gesunden.

Hierbei ist zu beachten, daß die angekauften Flächen in Bodenaussormung, Standortsgüte, Höhenlage, Absatzüglichkeit sehr verschieden geartet sind, und daher im Mittel wohl ein ganz gutes Spiegelbild der durchschnittlichen Rentabilität der sächsischen Forstwirtschaft überhaupt geben könnten, zumal im Schandauer Forstbezirk auch die Holzpreise sich auf einer nahezu mittleren Höhe halten. Sie sind zwar zusolge des bergigen Geländes und der da-

¹⁾ Ganz neuerdings ist ihnen auch die Gemeinde Cunersdorf bei König= stein nachgefolgt.

durch bedingten Absuhrerschwerungen, serner wegen des Elbholzschandels und wegen des bedeutenden Anteiles der Kiefer am Gessamtverschlag nicht so hoch, wie diejenigen des in dieser Beziehung günftiger gestellten Erzgedirges, aber doch zum Teil besser, als in den die nördlichen Landesteile umfassenden Bezirken.

Die der Vereinbarung unterlegte Verzinfungshöhe von 2,75% dürfte freilich diesen mittleren Verhältnissen nicht voll Rechnung tragen, und etwas niedrig erscheinen, dabei ist aber im Auge zu behalten, daß man hier auf dem Wege des gütlichen Vergleiches verschiedenen für beide Teile zeitraubenden und nach Befinden koste spieligen technischen Schwierigkeiten aus dem Wege gehen wollte, so vor allem der jährlichen Ermittelung des Einkommens, der Prüsfung derselben und nach Befinden der Reklamation gegen die ersfolgte Einschäung u. a. m.

Die tatsächliche Verzinsung dürfte also hier wie auch anderwärts mehr zwischen $2^{3}/4^{0}/_{0}$ und $3^{0}/_{0}$ liegen, und damit der unter durchschnittlichen Verhältnissen im großen ganzen anerkannten forst= lichen Bodenrente von ca. $3^{0}/_{0}$ ziemlich entsprechen.

Pergleich der forftlichen und der landwirtschaftlichen Bodenrente in gewissen Einzelfällen, und die aus einem solchen Bergleich sich ersachen Folgerungen.

Nach dieser auszugsweisen Betrachtung über die sorstliche Bobenrente, beren Hauptzweck der war, darzutun, daß sich dieselbe im wesentlichen um 3% mit nach Besinden kleinen Ausschlägen nach oben, und größeren dergleichen nach unten bewegt, will ich zu den Schlußsolgerungen übergehen, die sich bei Erörterung der drei eingangs (Seite 3) erwähnten Fälle, nämlich bei Bergleich der forstlichen und landwirtschaftlichen Vodenrente, ergeben.

I. Fall.

Die zu erwartende forstliche Bodenrente ist niedriger als die zurzeit von den genutten Flächen gezogene lands wirtschaftliche Bodenrente. Dies wird, oder sollte wenigstens unter normalen Verhältnissen auf Acers und Wiesengelände usw. gewöhnlich der Fall sein. Dann liegt die Antwort an sich flar, sie kann nur heißen: Bei der gegenwärtigen Art der Bodenbenutung bis auf weiteres beharren!

Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß man sich die Frage, ob ein Wechsel in der Kulturart angezeigt sei, von Zeit zu Zeit wieder vorlegt, und sie rechnerisch oder praktisch — d. h. am besten wohl auf Grund des Erfolges von Verpachtungsangeboten und dergl. erneut prüft.

Denn eine augenblickliche günstige landwirtschaftliche Rente braucht noch nicht immer ausschließlich der wirtschaftlichen Güte des Bodens zu entsprechen. Sondern sie kann — vorübergehend wenigstens — von mancherlei Zufälligkeiten vorteilhaft beeinflußt gewesen sein, deren einige ich hier nur beispielsweise nennen will:

In Zeitläuften, die sich durch Mangel an Niederschlägen auszeichnen, wie im Jahre 1893 und 1904 — zumal wenn derartige Witterungsabnormitäten mehrere sich folgende Jahre umfassen, können feuchte Tallagen, frische Nordhänge und dergleichen Örtlichkeiten, die sich sonst eben nicht durch Fruchtbarkeit auszeichnen, einmal eine verhältnismäßig recht gute Kente abwersen. Umgekehrt gilt das gleiche in regenreichen Perioden von sonst durch Dürre dem Feldbau Hindernisse entgegensetenden Sandböden.

Ebenso kann ein vorübergehendes billiges Angebot von Arbeitskräften zeitweise die Rente heben, wie es namentlich bei industriellen Krisen und hier insbesondere dann eintreten wird, wenn Hausindustrien, die viel weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, daniederliegen. Ich denke hier z. B. an die Spigen- und Posamentenfabrikation im westlichen Erzgebirge, die Strohslechterei in Teilen des östlichen Erzgebirges oder die Blumensabrikation im Bezirke der sächsischen Oberelbe.

Ebenso wird hier das Bestehen oder auch schon das Bevorstehen neuer Handelsverträge usw., von denen die körnerbauende oder viehzüchtende Landwirtschaft eine Preissteigerung ihrer Prosbukte erhofft, mit ins Gewicht fallen.

Endlich kann eine leibliche landwirtschaftliche Rente die letten Zinsen eines in Gestalt von Düngung schon früher in den Boden gesteckten Kapitals darstellen, da ja namentlich der mineralische Dünger in gewissen Fällen ziemlich langsam aber nachhaltig wirkt.

Das heute gefundene Ergebnis fann sich also in wenig Jahren gründlich ändern. Schon aus diesem Anlaß wird sich eine genaue Kontrolle über die Wirtschaft nicht nur im ganzen, sondern über ihre einzelnen Teile und Flurstücke stets bezahlt machen, da man dann über den gegebenen Zeitpunkt der Aufforstung rechtzeitig im klaren sein wird.

II. Fall.

Die zu erwartende forstliche Bodenrente ist ber zur Zeit von der genutten Fläche bezogenen landwirtschaft= lichen Bodenrente annähernd gleich. Dann wird sich der Landwirt zwei Fragen vorzulegen haben, nämlich einmal:

1. Fit die niedrige landwirtschaftliche Bodenrente nicht noch

etwa einer Steigerung fähig? und verneinenden Falles

2. Weist die Forstwirtschaft gegenüber der Landwirtschaft etwa gewisse Eigentümlichkeiten auf, die ganz im allgemeinen oder im besonderen, gerade vorliegenden Falle die Aufforstung rätlich ersicheinen lassen, oder aber auch solche, die den Forstbetrieb dem kleineren Gutschesiger verleiden könnten?

Bierzu ift nachstehendes auszuführen:

Bu 1. Diese Frage glaube ich ziemlich kurz und mehr nur andeutungsweise behandeln und erledigen zu sollen, da man es wohl als stillschweigende Boraussetzung des gestellten Themas gesten lassen möchte, daß die Landwirtschaft trotz rationellster Führung auf den minderertragsfähigen oder ungünstig gelegenen Flächen sich nicht mehr genügend rentiert.

Eher möchte ich an dieser Stelle bavor warnen, auf solchen Flächen burch technische Maßnahmen eine an sich mögliche Steigezrung des landwirtschaftlichen Rohertrages erzwingen zu wollen, der dann oft nur auf Kosten des Reinertrages sich ermöglichen läßt. Denn auf minder fruchtbarem Gelände macht sich das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage viel eher und schärfer geltend, als auf den von der Natur begünstigten Lagen.

Die nähere Darlegung seiner Wirkungsweise würde aber hier zu sehr vom Thema weg führen, und ich halte es für ausreichend, in dieser Beziehung auf Brentanos Agrarpolitif (Seite 19ff.) zu verweisen, sowie auf meine diesbezüglichen Ausführungen an späterer Stelle, die sich im wesentlichen auf den genannten Bolkswirtschaftselehrer stützen.

Bu 2. Derartige charafteristische Eigentümlichkeiten und Unterschiede bestehen allerdings und zwar könnte ber aufsforstungslustige Landwirt diejenigen

a) allgemeiner Natur in jedem Lehrbuch der Forstwirtsschaft insbesondere der Forstpolitik selber nachlesen. Falls aber ein solches nicht zur Verfügung steht, will ich doch angesichts der Wichtigkeit dieser Tatsachen für die Entschließung über die Wahl

zwischen Forstwirtschaft und Landwirtschaft wenigstens die hauptsfächlichsten derselben kurz anführen.

a 1. Die Forstwirtschaft ist gegenüber ber Landwirts schaft arbeitsextensiv aber kapitalkintensiv.

Das erstere mag für den Landwirt dann ganz tröstlich klingen, wenn der Rückgang der landwirtschaftlichen Rente bedingt wurde durch ein im Verhältnis zum Preis der Produkte zu rasches Anssteigen der Arbeitslöhne.

Denn diese Tatsache heißt, in etwas gemeinverständlichere Worte gesaßt, nichts anderes, als daß eine gleich große forstlich benutzte Fläche viel weniger Handarbeit oder überhaupt mechanische Arbeit erfordert, als eine landwirtschaftlich benutzte Fläche unter sonst gleichen Bedingungen.

Das Verhältnis wird natürlich stets etwas schwanken und sich nie in ganz genaue Zahlen fassen lassen, doch ist es eine übliche Annahme, daß im Walde 50—70 ha einen ständigen Arbeiter ersordern, also ca. 300 jährliche Arbeitstagelöhne verlangen, während das in der Landwirtschaft schon bei 2 bis 5 ha jährlich der Fall sein dürste.

Ein weiterer Vorteil der forstlichen Arbeit gegenüber der lands wirschaftlichen ist unbestritten der, daß die forstliche Tätigkeit, etwa mit Ausnahme des Pflanzgeschäftes, lange nicht so an eine bestimmte Zeit gebunden ist, wie es bei der Landwirtschaft insbesondere hinssichtlich der Feldbestellung und Ernte der Fall ist. Die forstlichen Arsbeiten im Walde sind vielmehr mit geringsügigen und nicht einschneidenden Ausnahmen hinsichtlich des Termins ihrer Aussührung weit mehr in das Belieben des Wirtschafters gestellt und die in der Landwirtschaft ost so drückende periodische Konsurenz der Arsbeitgeber wird dadurch auf ein wirtschaftlich wohltätiges Maß zusrückgeführt.

Diesen Vorzügen hinsichtlich des einen Produktionsfaktors, nämlich der Arbeit — stehen aber in Rücksicht des anderen Produktionsfaktors — des Kapitals — mehrere spezifische Sigentümslichkeiten entgegen, die bisweilen als Nachteile könnten empsunden werden, namentlich auf seiten des Kleinbesitzers.

Die Forstwirtschaft ist nämlich, wie schon eingangs erwähnt wurde, gegenüber der Landwirtschaft kapitalsintensiv, d. h. sie arsbeitet mit dem großen Holzvorratskapital, das sich in regelrecht bestockten, nachhaltig bewirtschafteten Waldungen zum Bodenkapital

etwa wie 5 zu 1 bezw. 6 zu 1 verhält, ein Verhältnis, das sich beim aussetzenden Betrieb auf kleiner Fläche und bei hohem Umstrieb noch viel abweichender gestalten wird.

Da Bodenbestockung und Aberntung der Fläche ja ganz wesentslich weiter außeinander liegen, als bei der Landwirtschaft — oft soviel Jahrzehnte hier, als Monate dort — so gehört immerhin eine gewisse glückliche sinanzielle Lage und auch wo diese vorhanden ist, noch eine Portion Charakterstärke dazu, den Zeitpunkt der Hiedzereise, den der Besitzer selbst vielleicht gar nicht erleben wird, richtig abzuwarten und nicht vorzeitig zwar schon nutbare aber finanziell doch nicht hiedzreise Bestände in wirklicher oder vermeintlicher augensblicklicher Geldverlegenheit abzutreiben.

a 2. Hierbei ist aber noch ein weiteres zu beachten. Kommt nämlich der Landwirt — sei es für produktive Zwecke oder für Fälle des reinen Verbrauchs — in Geldverlegenheit, so nimmt er eine Hypothek auf und setzt sein Gut im ganzen oder Teile des= selben als Sicherheit der Forderung zum Pfande.

Hat er nun beispielsweise eine Wiese im früheren Werte von 1000 Mt., die er durch Drainage im Kostenwerte von 400 Mt. zweckmäßig verbessert hat, so wird er darauf eine Summe von 1400 Mt. geliehen erhalten. Hat er dagegen ein ha Land im Werte von 1000 Mt. vor 20 Jahren aufgesorstet, so hat das zwar auch einschließlich der vernachwerteten Kulturkosten (von beispielsweise 70 Mt.) und der 20 Jahre lang ihm nicht in Geldeswert zugeslossenen, sondern dem Holzkapital zugewachsenen Zinsen des Bodenwertes seht für ihn dei Zugrundelegung eines 3% igen Zinsesußes einen rechnerischen Wert und evtl. auch einen Verfausswert von ca. 1930 Mt., gleichwohl wird er nur in den seltensten Fällen und nur unter erschwerenden Kontrollbedingungen wesentlich mehr als den reinen Vodenwert darauf geliehen erhalten.

Der Grund ist der, daß der noch unsertige Holzbestand zurseit mehr noch einen Bechsel auf die Zukunft darstellt und bis zu seiner möglichen Einlösung — wenn ich mich so ausdrücken darf — noch mancherlei Zufälligkeiten durch Elementarschäden und vorzzeitige Eingriffe seitens des Besitzers ausgesetzt ist.

Eine dem wirklichen Zeitwerte entsprechende Besteihung eines aufgeforsteten Grundstückes, die also auch dem Werte des Holzbestandes gerecht wird, ist somit sehr ersichwert. Selbstverständlich wird dieser Gegengrund dann nicht

ausschlaggebend sein, wenn sich der Landwirt finanziell für so günstig fundiert crachtet, daß er glaubt von einer Beleihung während der nächsten Umtriedszeit absehen zu können.

a 3. In Sbengesagten habe ich eine weitere Sigentümlichkeit ber Forstwirtschaft schon flüchtig gestreift, nämlich die, daß der Holzbestand durch mancherlei Elementarereignisse und dasneben auch durch Frevel gefährdet erscheint.

Das allein ist ja an sich noch kein augensälliger Unterschied gegen die Landwirtschaft, denn auch Gras, Getreide, Kartoffeln usw. sind ja vielen organischen Feinden aus Tier- und Pflanzenwelt, hier besonders seitens parasitischer Pilze ausgesetzt, die im Berein mit Hagelschlag, Frost, Dürre, ungünstigem Erntewetter den Ertrag bis zur gänzlichen Bernichtung schmälern, oder seine Bergung und Eindringung erschweren können.

Die Unterschiede liegen vielmehr im folgenden: Bei der lauds wirtschaftlichen Bodenbenutzung wird in den weitaus meisten Fällen nur die Mühe und das aufgewandte Kapital eines Jahres schlimmsstenfalls vernichtet, im Walde hingegen das in einer Reihe von Jahren aufgesammelte Holzvorratskapital. Dazu kommt, daß der Holzbestand neben den vorgedachten Gesahren noch ganz wesentlich der Schädigung durch Sturm, Feuer, Eis- und Schneebruch unterstiegt, also nicht nur während der eigentlichen Vegetationszeit, sons dern auch zu einer Zeit, wo die Früchte des Feldes längst gesborgen und schon oft verkauft sind.

Überdies bleiben Pilz- und Insettenschäden im heranwachsenden Bestande dem Auge länger verborgen, zu ihrer Wahrnehmung im beginnenden Stadium, wo eine Bekämpsung sich etwa noch lohnt, gehört immerhin ein geübter und geschulter Blick. Ihrem Umsichgreisen durch Fruchtwechsel auszuweichen, wie das bei der Landwirtschaft oft möglich ist, erscheint bei der langen Lebensdauer der Holzgewächse und bei ihrer Abhängigkeit von gewissen ihnen zusagenden Standortsfattoren in untunlich.

Da die rationelle Waldwirtschaft in den weitaus meisten Fällen doch an eine gewisse Flächengröße gebunden ift, so ist überdies der Vermehrung derartiger organischer Schädlinge ein räumlich viel größeres Feld geboten.

¹⁾ Die man nicht in so weitgehender Art, wie bei der Landwirtschaft, burch Düngung und Bodenbearbeitung verbessern kann.

Während endlich die Landwirtschaft gegen die Folgen von mancherlei Mißgeschick, insbesondere z. B. gegen Hagelschlag sich durch mäßige Versicherungsprämien eine Rückendeckung schaffen kann, ist die Versicherung gegen einen der ärzsten Feinde der jungen Nadelsholzbestände, nämlich das Feuer, noch lange nicht in der so wünsschwerten Weise entwickelt. Bei den versicherungstechnischen Schwierigkeiten gerade dieser Materie ist hier auf eine rasche Wendung zum bessern in absehbarer Zeit auch nicht zu hoffen, obwohl einige Gesellschaften schon eine Reihe von Jahren — freilich noch mehr versuchsweise — begonnen haben, die Versicherung von stehenden Bolzbeständen gegen Feuer in ihr Geschäftsbereich einzubeziehen.

Ungunftiger wie im Felde liegen im Walde auch die Berhältnisse hinsichtlich des Frevels.

Einmal deshalb, weil sich im Rechtsbewußtsein des Volkes die schimpflichen Begriffe der Eigentumsverletzung im Walde noch lange nicht so geklärt haben, wie das hinsichtlich der Entwendung von Feldfrüchten allmählich geschehen ist.

Daß diese betrübliche Tatsache auf geschichtlichen Entwickelungsvorgängen beruht, ist mehr interessant für den Rechtshistoriker und bietet dem geschädigten Besitzer nur einen sehr dürftigen Trost, nämlich den, daß es der fortschreitenden Entwickelung nur sehr allmählich gelingen wird, auch mit dieser Anschauung aufzuräumen, daß Forstdiebstahl nichts Entehrendes an sich habe.

Immerhin wird noch manches Jahr vergehen, ehe die beinahe sprichwörtliche Redensart des Volkes, daß es eine Sünde sei "leer aus dem Busche zu kommen", sich ins Gegenteil verkehrt.

Einen weiteren, oben in anderem Zusammenhange schon einsmal angesührten Grund, nämlich den, daß der Wald im Jahr 12 Monate lang dem Frevel ausgesetzt ift, während die Früchte des Feldes (im weitesten Sinne) dies bloß zumeist während der kurzen Reisezeit sind, will ich hier der Kürze halber nur nochmals stüchtig streisen.

Die wesentliche Bedeutung des Forstfrevels liegt in den weits aus meisten Fällen vielleicht weniger in dem an sich geringen Geldswerte des Entwendeten oder des angerichteten Schadens, als darin, daß sein Anblick überhaupt, ohne daß die Möglichkeit besteht, ihm entsprechend zu steuern, allmählich die Freude des Besitzers an seinem Walde erkalten läßt.

a 4. Endlich fest die Forstwirtschaft noch eine Reife

technischer Kenntnisse voraus, die auch beim kleinsten Betriebe boch nicht ganz zu entbehren sind, sofern er wirklich rationell gestührt werden soll. Daß Zeit, Gelb und Mühe, die auf ihre Erslangung verwandt wurden, sich natürlich besser bezahlt machen im Großbetriebe, als wie im Kleinbetriebe (wie denn überhaupt der Großbetrieb in der Forstwirtschaft mancherlei Vorzüge hat), sei hier nur noch nebenbei erwähnt.

Für denjenigen aber, der diese Kenntnisse sich erst durch eigene Erfahrung erwerben muß, liegt der große Nachteil darin, daß besgangene Fehler sich nicht wieder gut machen lassen, während man in der Landwirtschaft durch den Schaden der falschen Maßregel eines Jahres wenigstens eine nutbare Erfahrung für die Folgezeit sich erwirdt.

Zum Teil an der Hand dieser generellen Gesichtspunkte mag der aufforstungslustige Landwirt dann zur Erwägung der

8) speziellen Vorteile und Nachteile das heißt: der Vorteile und Nachteile im einzelnen bei ihm vorliegenden Falle übergehen. Bei Beantwortung dieser Frage wird es im wesentlichen darauf autommen, sich darüber klar zu werden: "Was heißt "minder= wertig" und was bedeutet "ungünstig gelegen" bei einer landwirtschaftlich genutten Fläche.

Der Gründe zu diesen beiben tadelnden Beiwörtern kann es natürlich ebensoviele geben, als es derartige Grundstücke gibt. Sie alle eingehender zu betrachten verbietet hier der Raum. Immerhin mögen einige der mir gerade vorschwebenden wahllos herausgegriffen werden, um an ihnen als sozusagen an Schulbeispielen, einmal zu untersuchen, wie sich die Forstwirtschaft — oder soweit man von einer solchen noch nicht reden will — so doch wenigstens die Aufsorstung gegenüber den Übelständen der "Minderwertigkeit" oder der "ungünstigen Lage" verhält.

8 1. Landwirtschaftlich minderwertig ist eine Fläche, auf der, um es in knappen und dürren Worten zu sagen: im Bershältnis zum Betriebsauswand nichts Rechtes mehr wächst.

Der Grund hierfür wird in vielen Fällen in einer ungünstigen chemischen ober physikalischen Zusammensetzung und Beschaffenheit des Bodens zu suchen sein. Ginen chemisch für den Pflanzenwuchs mangelhaft konstituierten Boden, in dem ein oder auch mehrere der wesentlichen Pflanzennährstoffe in unzureichender Wenge oder nur in ungenügender Verbindung vorhanden sind, bezeichnet man ge-

meinhin als einen "armen" Boben. Nun läßt sich ja theoretisch biesem Übelstande durch Beigabe von Düngemitteln, die das fehlende ersetzen ober welche die zurzeit für die Pflanzenwurzel unvers

baulichen Nährstoffe aufschließen sollen, begegnen.

Bierbei ift aber freilich zu bedenken. daß fich auf berartia "armen" Böden das Gefet von der abnehmenden Produktivität der Arbeits= und Kapitalsverwendung (fo genannt bei v. Schon= berg, f. Sandbuch der politischen Ökonomie) (Gefet vom abnehmen= ben Bodenertrag bei Brentano Agrarpolitik S. 19 ff.) in verstärktem Make geltend macht. Dasselbe besagt in aller Kurze etwa folgen= bes: Dowohl felbstverständlich jeder Produktion von Bodenerzeug= niffen auf einer gegebenen Flache gemiffe unübersteigbare Schranken gezogen find, so ergibt doch zunächst der Mehrauswand von Kanital und Arbeit auf dieselbe in beinahe weitestem Umfange einen größeren Rohertrag und in beschränkterem Make auch oft einen größeren Lange bevor aber die äußerste Grenze für die Steige= rung des Rohertrages erreicht ift, gelangt man schon zu einer an= deren, bei beren Überschreitung eine Mehrverwendung von Kavital und Arbeit einen zwar an sich noch wachsenden, allein im Ber= hältnis zu diesem Mehraufwand stetig abnehmenden Ertrag abwirft.

Dieses Gesetz erleidet aber gewisse Ausnahmen, deren eine darin besteht, daß sich die zuletzt genannte nähere Grenze der Renstabilitätssteigerung erweitern bezw. hinausschieben läßt durch Übers

gang zur herstellung eines anderen Bodenproduttes.

Dies würde nun z. B. der Fall sein können beim Übergang von der Landwirtschaft zur Forstwirtschaft, zumal letztere überhaupt dem genannten Gesetz gegenüber eine eigenartige und zum Teil

auch bevorzugte Stellung einnimmt 1).

Daß die Forstpflanzen auf einem Boden, der bei dem geringen Abstande zwischen der jetigen Höhe der Herstellungskosten land-wirtschaftlicher Produkte einerseits und zwischen dem derzeitigen Berskaufswert derselben anderseits als landwirtschaftlich minderwertig zu bezeichnen ist, gleichwohl noch mit Borteil gezogen werden können, ist ja an sich auch nicht wunderbar. Denn sie haben im Jahresdurchschnitt ihres Gesamtlebens einen geringeren und dabei überhaupt hinsichtlich der benötigten Menge gewisser Aschenbestand-

¹⁾ Nähere Einzelheiten hierüber wolle man aus meiner diesbezüglichen Studie im Tharandter forstlichen Jahrbuch Band 54, Seite 47—70 ersehen.

teile anders gearteten Bedarf, als die meisten Feldpflanzen. Insebesondere betrifft dies die in der Form von Düngemitteln teneren Rährstoffe Phosphor und Stickstoff.

Für die Waldbäume mit ihren tiefer streichenden Wurzeln und ihrer bei Schonung der Bodenstren im zunehmenden Alter eintretenden Selbstdüngung durch Absall von Nadeln, Laub und aschereichem Reisholz, kommt es viel weniger auf die chemische Zussammensehung des Bodens an, als auf eine gewisse Tiefgründigkeit und Bodenseuchtigkeit. Wo beide vorhanden sind, vermag namentlich die genügsame Kiefer auch auf armem Sandboden noch recht beachtenswertes im Wuchse zu leisten.

Daher ist auch ein Flächenstück zum Aufforsten oft gar nicht ungeeignet, welches zu landwirtschaftlicher Benutung minderwertig erscheint wegen Wasserüberschusses, mag derselbe nun ständig oder nur eine gewisse Zeit im Jahre (Frühling) auftreten, und der für vorteilhaste landwirtschaftliche Benutung daher nach Besinden kostspielige Drainierungsarbeiten zuvor verlangen würde. Sosern mit dem Feuchtigkeitsüberschuß nur nicht eine gesteigerte Frostgesahr verbunden ist, werden auf solchem Boden je nach Umständen, Erle, Csche, bei nur vorübergehender Vernässung auch Fichte — letztere, je nachdem für sie die Besürchtung des Windwurses auf derartigem lockeren Standort vorliegt — rein oder in Vermischung mit sturmssessen Holzarten, recht gut wachsen.

Einen ganz besonderen Vorsprung hat die Forstwirtschaft vor der Landwirtschaft auf derartigen seuchten Böden noch dadurch, daß die Ernte des Holzes nicht an eine ganz bestimmte Zeit gebunden ist, sondern bequem auf den Winter verschoben werden kann. Bei eintretendem Frostwetter wird man dann auch steis Gelegenheit haben, diese Bodenpartien mit Spannsuhrwerf zu besahren und die Tragkraft und das Ladevermögen des letzteren voll ausnutzen zu können.

Ahnlich werden die Verhältnisse auf ausgesprochenem Moorboden liegen, der bei Benutung als Wiese ohne stark basische Düngung oder Durchmischung mit mineralischem Boden gern zur Versauerung neigt, und auf dem außerdem die Trocknung des Grases durch den seuchten Untergrund erschwert, sowie seine endliche Absuhr durch die Nachgiebigkeit des Bodens gehemmt ist.

Auch hier ist vom rein technischen Standpunkt aus betrachtet die Zupflanzung ein günstiger Ausweg aus den vorhandenen Schwierig-

feiten, freilich gilt das über die Sturmgefährdung oben Gesagte auch hier in vollem Umfange und man wird gut tun bei Auswahl der Holzart, bei der Bestandesbegründung, der Waldmantelerhaltung usw. dem allenthalben Rechnung zu tragen.

Derartige Moorlagen, die sich zur Aufforstung eignen, sind vorwiegend noch in der norddeutschen Tiefebene zu suchen, während in unserem engeren Heimatland die großen Moorlagen, die sich in der Hauptsache auf dem Kamme des Erzgebirges befinden, schon aus klimatischen Rücksichten in ihrer überwiegenden Mehrheit besreits mit Wald bedeckt sind.

Die Minderwertiakeit des Bodens für rein landwirtschaftliche Rwecke braucht aber nicht ausschließlich in seinem Mangel an ge= wissen Bflanzennährstoffen oder in gewissen physikalischen Eigen= ichaften, wie Undurchlässigkeit, Wasserüberschuß, zu große Lockerheit uiw. sich zu erweisen. Sie kann vielmehr auch in Umständen sich äußern, die dessen Bearbeitung erschweren. Ich denke hier z. B. an das Vorhandensein von Steinen. Wer in unserem Erzgebirge Die Wälle von Lejesteinen gegeben hat, Die sich bort längs ber Felder hinziehen, und die sich noch nach jeder Neubestellung der Fläche immer wieder vergrößern, der wird mir vielleicht unbedenklich zu= stimmen, wenn ich behaupte, daß solches Land für einen gewinn= bringenden Ackerbau nicht geeignet erscheint. Denn die Bfluggrbeit ift hier zu mühiam, die Arbeit des Steinelesens nimmt boch mit= unter viel Zeit und wertvolle Menschenkraft weg, wenn nicht ge= rade unter beicheidenen Verhältnissen die Kinder des Bestellers diese Tätigkeit nebenher mit versorgen, und gleichwohl fällt immer noch viel bes Samens auf steiniges Land, wo es nicht keimt und den Bögeln zur Speise dient. Namentlich an eine gleichmäßige Maichinensaat ist hier selten zu denken. Durch Regen herausgewaschene oder sonstwie wieder zutage getretene größere Steinbrocken gefähr= den dann bei der Ernte überdies wieder die Schneide der Sense. An folchem Boden wird man oft nach der Aufforstung ungleich mehr Freude erleben, als bisher. Denn die Holzsaat erfordert nur eine streifenweise — also blok auf einen Bruchteil der Anbaufläche iich erstreckende - und eine bei weitem nicht so tiefe und gründ= liche Bodenvorbereitung, als wie die Fruchtsaat. Die heraus= gewühlten Steine mögen ruhig liegen bleiben, da Bäume nicht fo dicht aufzugehen brauchen, wie Getreide, und — was die Haupt= jache ist — die Bestellung der Fläche wiederholt sich nicht jedes Jahr, sondern nur in großen Zwischenräumen.

Auch bei der Pflanzung, wo jede Pflanze ihren Standort einzeln vorbereitet erhält, wirken die geschilderten Übelstände weniger ftorend.

Endlich kämen hier auch noch alle die Steinhalben, gerölligen Hänge und sonst zurzeit noch überhaupt unbenutten Fleckchen Erde in Betracht, auf denen sich schlieklich auch häufig ohne menschliches Rutun von allein ein dürftiger Holzwuchs ansiedelt. geschlossenen Walde oft auf solchen fehr steinigen Hängen stockenben schönen Bestände liefern den hinreichenden Beweis, daß fie fur den Holzwuchs gar nicht ungeeignet sind, sobald nur der Boden einiger= maßen wieder gedeckt ift. Freilich im großen ist das leichter zu erreichen, als wie im kleinen, und gerade von solchen kleinen Db= ländereien, wo Wind und Sonne von allen Seiten Zutritt in ben Bestand haben, wird man sich nicht zu viel erwarten dürfen. Aber wenn auch die Bodenrente hier manchmal verschwindend gering sein wird, so mag man sich damit trösten: Besser eine geringe Bobenrente als gar feine, und schließlich ist hier ein kleines Birkenwäld= chen oder ein Fleckchen Riederwald immer noch besser am Plate als nuploses Geftrupp, was sich sonst wohl von allein ansiedelt.

\$ 2. Bei dem Fehler der ungünstigen Lage eines lande wirtschaftlich genutten Grundstückes sind im wesentlichen zweierlei Fälle mit ihren Unterarten ins Auge zu fassen. Einmal: die Lage kann nur relativ ungünstig sein, d. h. in Rücksicht auf die wirtschaftliche Zentrale, d. i. auf den Gutshof, oder sie kann absolut ungünstig sein, d. h. ungünstig für jede landwirtschaftsliche Benutung.

Den ersteren Fall glaube ich ziemlich kurz erledigen zu sollen, da er keine unabänderliche Tatsache darstellt, sondern häufig noch die Möglichkeit besteht, durch Verkauf, Austausch usw. diesen Mangel zu beseitigen. Immerhin sind vielleicht einige Worte darüber am Platze.

Die Ursache der relativ ungünstigen Lage ist eine zu große horizontale oder vertikale Entsernung vom Gutshose. Im ersteren Falle, das heißt also, wenn die Felder, Wiesen usw. zu weit ab vom Gute liegen, ist ein erheblicher Nachteil damit verknüpst, daß der Weg von und zu der Arbeitsstelle einen verhältnismäßig zu großen Bruchteil des Arbeitstages beansprucht. Dies Verhältnis gestaltet sich um so ungünstiger, je kleiner die so abgelegene Fläche ist. Wenn auch die Landwirtschaft, wenigstens insoweit sie mit

eigenem Gesinde arbeitet, glücklicherweise vielfach noch nicht auf den Standpunkt der Stundenlöhne gekommen ist, so muß sie doch auch die Zeit sorgfältig zu Rate nehmen und so ist es selbstverständlich, daß diese Flächen zulet und dann bei vorgeschrittener Zeit am flüchtigsten bestellt werden. Der Ertrag ist zumeist dementsprechend gering. Ein weiterer Übelstand ist darin zu erblicken, daß man angesichts der großen Entsernung auf die vorteilhaftere Zugkraft von Ochsen verzichten und zur Bestellung durch Pserde greisen muß.

Hier ist nun die Forstwirtschaft, als ein arbeitsparender Zweig der Bodenbenutung bedeutend besser an ihrem Platze und vermag dem Boden unschwer eine höhere Kente abzugewinnen. Daß zu einer solchen oft gar nicht viel gehört, ersieht man aus der Schilsderung derartiger Rodeselber — speziell im Bogtland — wie sie sich z. B. im Tharandter forstl. Jahrbuch Band 31 S. 17 und Band 53 S. 62 ff. sindet.

Trot anerkannten Fleißes und unausgesetzter Tätigkeit ihrer Besitzer waren diese Felder, und sind z. T. noch heute in einem so mangelhaften Zustand, daß sie trot der ausgewandten hohen Samenmenge kaum den Samen als Ertrag brachten. Nach einer Reihe von Mißerfolgen bleiben dieselben schließlich jahrelang ganz ungenutzt und brach liegen. Darum ist es volks und privatwirtschaftslich nur zu bedauern, wenn mancher Landwirt in einem zu zähen Beharren am Hergebrachten sich nicht zu einer eingreisenden Operation zu entschließen vermochte, die mit einem vielleicht schmerzhaften aber doch segensreichen Schnitt derartige krankhaste Auswüchse übel angebrachter landwirtschaftlicher Vergrößerungssucht vom gesunden Körper der übrigen Wirtschaft losgelöst und sie ihrer eigentlichen Bestimmung, nämlich wieder zu Wald zu werden, zusrückgegeben hätte.

Der sächsische Forstfiskus hat sich unzweiselhaft ein großes und bleibendes Verdienst damit erworben, wenn er im Lause der letzten Jahrzehnte besonders in den amtshauptmannschaftlichen Bezirken Ölsnitz und Plauen, sowie Freiberg und Marienberg viele derartige schlecht gelegene und darum auch schlecht bewirtschaftete Außenselder und Ödländereien durch Ankauf mit nachträglicher Aufforstung wieder in wahrhafte Werte produzierenden Boden verwandelt hat. Größer aber als der reine Geldnutzen wäre noch der Nutzen zu veranschlagen, daß er der bäuerlichen Bevölkerung mit dieser Maßenahme ein vorbildliches Beispiel gegeben hat, auf welchem Wege

den gänzlich veränderten Berhältnissen und der unbestreitbaren Note lage der Landwirtschaft mancherorts Rechnung getragen werden kann.

Denn wenn der Verkauf an den Staatsfiskus oder größere kommunale und dergleichen Körperschaften auch ein guter Notdehelf war, so bleibt es eben doch nur ein Notdehelf, ein Ausweg, der schon deswegen nicht in allen Fällen beschritten werden kann, weil sich nicht allerorts und nicht zu jeder Zeit derartige Käufer finden, die nicht aus der Notlage der Andietenden einen Nupen zu ziehen beabsichtigen. Und warum soll auch der Landwirt dauernd zu schwerfällig sein, ein derartiges Geschäft selbst zu machen, welches bei der stets steigenden Tendenz der Holzpreise doch vermutlich nicht zu den schlechtesten gehört?

In ähnlicher Weise, wie bei zu großer horizontaler Entfernung liegen die Verhältnisse für landwirtschaftliche Benutung mißlich bei zu großer vertikaler Entfernung der Anbaufläche, d. h. also, wenn lettere wesentlich höher gelegen ist, als der wirtschaftende Hof, eine Tatsache, der wir auch ost im gebirgigen Gelände begegnen, wo die Dörser in den wasserdurchflossenen und klimatisch milderen Tälern sich bergen, das Ackerland (im weitesten Sinne) sich aber auf den Hängen und Plateaus ausbreitet.

Nun sind aber alle diejenigen Lasten, die nach den Feldern usw. zu befördern sind, also vorwiegend Stalls und Mineraldünger und Jauche schwer, die Ladungen, die vom Acker nach der Scheune transportiert werden, also getrocknetes Gras und trockene Halmsfrüchte, lose geschichtetes Kraut u. a. m. ungleich leichter.

Es ist also hier ein offenbares Mißverhältnis insofern festzustellen, als die schweren Fuhren bergauf, die leichten aber bergab geführt werden.

Wünschenswerter natürlich wäre gerade das umgekehrte Vershältnis, und eintreten würde dies bei Aufforstung des fraglichen Geländes.

Denn der Fuhren, die nach dem Walde hin zu schaffen sind, gibt es gar wenige, falls man die benötigten Forstpflanzen auf der Aufforstungsfläche selbst erzieht, und die schweren Fuhren, die ja hoffentlich dermaleinst nicht ausbleiben werden, haben sich sodann bergadwärts zu bewegen. Es wird also damit eine Schonung des Zugviehes, ein längeres Halten der ohnehin dann seltener benutzten Transportmittel und eine Ersparnis an Wegebaus und Unterhaltungsstosten eintreten.

Der zweite Fall, nämlich der, daß die Lage eines Flächenftückes für landwirtschaftliche Benutzung eine absolut ungünstige ist, wird vorzugsweise seinen Grund in klimatischen Erscheinungen haben.

Erst im heurigen) Frühjahr durchliefen die Tagespresse wics ber Nachrichten aus vielen Orten des oberen Erzgebirges, Bogislandes und Thüringer Waldes, daß man nunmehr nach beendeter Schneeschmelze daran gehen könne, Grummet, Hafer, Kartoffeln usw. zu bergen, die man im vorigen Herbst wegen verfrühter Fröste und Schneesälle nicht mehr hatte einbringen können.

Nur die ungewöhnliche Häufung dieser Tatsachen, nicht die Sache an sich, mar es, die den Griffel jenjationslüfterner Lofalberichterstatter in Bewegung jetzte, denn in geringerem Mage wieberholt sich ähnliches Miggeschick in berarigen rauhen Gebirgs= lagen Jahr für Jahr und wird nicht weiter beachtet, sondern mit dem Gleichmut der Gewöhnung als etwas Unabänderliches ruhig hingenommen. Sind auch die Erträge berartiger Fluren an und für sich meist nicht gerade hoch, jo berechnet sich doch mit den Jahren eine stattliche Summe von Werten, Die ba der Berichlechterung oder Vernichtung anheimfallen, und gerade wegen des ohnehin ge= ringen Ertrages find dann dieje Berlufte um jo ichmerglicher, da fie dort einen größeren Prozentiat der Gesamtproduktion ausmachen Darum ift die Landwirtschaft baselbst nicht mehr zeitge= Sie war es vielleicht fruher, als unfer Verkehrsnetz noch nicht die großartige Ausbildung und Entwickelung von heute hatte, als die Wirtschaft einer eng begrenzten und namentlich einer schwer zugänglichen Gebirgsgegend noch ein beinahe in sich abgeschlossenes Ganze bildete, und man daher genötigt war, ohne Rückficht auf wirkliche Rentabilität das in der engeren Beimat gebrauchte Brot und Gutter selbst zu produzieren - benn die letten Spuren ber selbstgenügsamen Einzelwirtschaft sind auch bei ber hochentwickelten deutschen Volkswirtschaft noch gar nicht so lange allenthalben ge= schwunden — heute aber kann man mit autem Gemissen bazu über= gehen, jeweils nicht die für den Gigenbedarf nonvendigften, sondern die am besten verkäuflichen Bodenprodukte zu erziehen, sofern nur die natürlichen Voraussehungen für ihr Gedeihen gegeben sind. Und daß letteres für die Holzpflanzen auch in verhältnismäßig rauhen Lagen zutrifft, beweisen die Richtenbestände auf dem Ramme

^{1) 1906.}

unseres Erzgebirges, auf welche dasselbe allen Anlaß hat, stolzer zu sein, als wie auf seine unter ihrem Schutze ein kümmerliches Dasein fristenden Ackerfluren.

Wenn auch nicht gerade ganz so schlecht, aber dennoch immershin noch als ungünstig ist die Lage solcher Flächen zu bezeichnen, die nach Norden abgedacht sind. Unsere Feldfrüchte benötigen als kurzlebige Gewächse binnen Jahresfrist ein gewisses Quantum Wärme und Sonnenlicht, das ihnen auch unter sonst klimatisch leidlichen oder guten Vorbedingungen alsdann sehlt.

Ganz anders die Holzpflanzen! Wenn man etwa von der lichts bedürftigen Lärche, Birke und Eiche, sowie vom Nieder= und Mittel= waldbetrieb absieht, so fühlen sie sich gerade dort am wohlsten, wo Licht und Sonne nur einen mäßigen Zutritt haben und der Boden nicht allzusehr ausgehagert wird. Vor allem Fichte und in zweiter Linie die Tanne, sogar die physiologisch etwas anders versanlagte Kiefer weisen auf nördlichen bis nordwestlichen Abdachungen das freudigste Wachstum auf. Möge man sich das einen Fingerzeig sein lassen und derartige Hänge zunächst mit für die Aufforstung ins Auge fassen, wenn die Landwirtschaft auf ihnen nicht mehr den gewünschten Ertrag abwirft.

Wiederum eine weitere Abstusung im mangelnden Genuß von Licht und Wärme bieten die Flurstücken, die ganz oder teilweise — im letzteren Falle besonders dann, wenn nach der Südseite hin — an Hochwald angrenzen.

Ist es bei der vorher geschilderten Lage namentlich der gleichsmäßige Mangel von Sonne und Wärme, der die ausgesprochenen Nordlagen für landwirtschaftliche Benutzung ungeeignet erscheinen läßt, so ist es bei angrenzendem Hochwald mehr die ungleichmäßige Verteilung der genannten Wachstumsverbindungen, die den Wirtschaftsbetried zu einem schwierigen gestaltet. Denn im Schattenbereich hoher Bäume, namentlich der Nadelhölzer, die ihre Blattsorgane auch im Winter nicht verlieren, trocknet der Boden langsamer, als auf freier Fläche. Die erste Bestellung des Bodens wird dadurch schon ungleichartig, weiterhin entwickeln sich die beschatteten Gewächse nicht nur dürstiger, sondern auch langsamer, so daß der Zeitpunkt der Neise ein verschiedener und der Ertrag des Grenzstreisens in ziemlicher Breitenausdehnung stets ein magerer sein wird. Auch für das Trocknen von Gras, Futter und Getreide ist die ungleiche Besonnung störend.

Endlich mögen ja auch die herüberstreichenden Wurzeln durch Aussaugen des Bodens ihren Teil am augenfälligen Minderertrag haben, obzwar gerade dieser Umstand wohl manchmal etwas übersichät wird, und überdies das bürgerliche Gesetzbuch die Füglichkeit seiner Abstellung dem geschädigten Nachbarn an die Hand gibt.

Wenn nun aus den geschilberten Ursachen die landwirtschaftsliche Rente solcher ungünstig gelegenen Flächen dis an oder wohl auch unter die Grenze der durchschnittlichen forstlichen Bodenrente herabsinkt, so wird sich ihre Aufforstung bei sonst günstigen Vorbedinsgungen zumeist sicher empsehlen, denn die Holzpflanzen sind gesellige Pflanzen, und Wald gedeiht am besten im Schute von Wald.

Der Moraltheoretifer wird dem allerdings mit einer von sei= nem Standpunkt aus nicht unberechtigten Entruftung entgegenhalten. daß man mit dieser Handlungsweise nichts weiter tut, als wie die Not, unter der man eben noch selber geseufzt hat, von sich ab und dem Nachbar zuzuwälzen, dessen Grundstück nun unter dem heranwachsenden Bestande zu leiden haben wird. Das ist freilich nicht wegzuleugnen, aber in wirtschaftlichen Fragen ift sich eben jeder selbst der nächste. Aber wer ein übriges tun will, mag ja immer= hin — sofern nicht bei handtuchartig schmaler Form bes eigenen Grundstückes dadurch zu viel Fläche verloren geht - langs ber Grenze einen fleinen Streifen unangebaut liegen laffen, mas fich nicht nur um des lieben Friedens willen, sondern auch von realeren Gefichtspunkten heraus empfiehlt. Denn wenn dann auch der Nachbar selber aufforsten will, so wird der eigene Bestand durch Dichtere und dauerhaftere Beaftung und durch verbesserte Wald= mantelbildung der Randbaume wirtschaftlich unabhängiger vom her= anwachsenden Bestande des Nachbarn sein.

Als ungünstig ist die Lage für die Landwirtschaft dann endlich zu bezeichnen, wenn dieselbe an steilen Hängen betrieben wird. Abgesehen von den Schwierigkeiten der Zusahrt, deren ich in ans derem Zusammenhange schon früher (Seite 28) gedachte, liegt hier als Folge der lockernden Pflugarbeit die Gefahr der Bodenabschwemmung und ebenso die der Verwaschung des Samens vor. Das gute Land wird von Gewittergüssen ins Tal geführt, die Steine werden herausgewaschen und bleiben liegen. Auch der Samen wird teils von der Fläche weggespült, teils dort zusammengeschwemmt, wo sich dem Wasserabsluß Hindernisse bieten, und die Folge ist eine dürftige und ungleichmäßige Pflanzendecke. Hier ist schon die Holzsauf in Riefen insofern im Vorteil, als sie eine nach Fläche und Arbeitsauswand geringere Bodenlockerung voraussetzt und sich zeitlich viel seltener wiederholt. Die unter solchen Verhältnissen aber eigentlich als Regel anzuwendende Holzspflanzung bietet den ersten der vorgenannten Vorteile in noch verstärkter Form.

Die steile Lage selbst ist dem Holzwuchs eher förderlich als hinderlich, insoweit man es nicht gerade mit einem sonnenbestrahlten Süd= oder Südwesthange zu tun hat, da sie Beschattung des Bo= dens mit vollem Lichtgenuß der übereinander, also nicht nebenein= ander, sich anordnenden Kronen der Bäume in wohltätiger Beise vereinigt.

Der letie und

III. Fall,

der sich beim Vergleich der bislang bezogenen landwirtsichen Bodenrente mit der zu erwartenden forst lichen Bodenrente ergeben kann, ist der, daß letztere vorsaussichtlich die erstere übertreffen wird. Da ja die forst liche Bodenrente — wie früher gezeigt — keineswegs hoch ist, so sind derartige Resultate an sich zwar betrüblich, das hindert aber nicht, daß sie wirklich vorkommen.

"Eine Umfrage") über Berzinsung bes in der sächsischen Landswirtschaft angelegten Kapitals in den Jahren 1893—98 hat ergeben, daß in einigen Wirtschaften mit Kapitalverlust gearbeitet wurde und eine durchschnittliche Verzinsung von nur 1,66 % erreicht wurde, (Jahresbericht des Landeskulturrates über die Landwirtschaft im Königreiche Sachsen). Wenn auch der Wert derartiger Umfragen mitunter etwas problematisch ist, so leistet anderseits doch der Ruf des ihre Resultate veröffentlichenden Organs eine gewisse Gewähr".

In allen diesen Fällen wird die Antwort vom logischen Standpunkte aus ziemlich klar liegen: Die Aufforstung ist dann unbedingt zu empsehlen. Voraussetzung bleibt allerdings auch hier, daß dem Besitzer seine sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten, diese lange Zeit zinslose Ausgabe auf sich zu nehmen. Aber auch wenn er das nicht von vornherein beabsichtigt, und etwa die Absicht hat, die Fläche späterhin an einen größeren Waldbesitzer zu verkausen, so wird man immer noch zum Verkauf im ausgeforsteten Zustande

¹⁾ Tharandter forstliches Jahrbuch Band 53, S. 11.

raten können. Denn es ist eine anerkannte Tatsache, daß der Bauer unter Zuhilsenahme von Familienmitgliedern und Gesinde namentslich in der Zeit, wo für letzteres wenig Feldarbeit mehr vorliegt, billiger kultiviert, als dies im Großbetrieb mit ausschließlich zu diesem Zwecke angeworbenen Leuten möglich ist. Die Differenz zwischen dem Marktpreis, oder richtiger dem berechneten Preis für die Flächeneinheit aufgeforsteten Landes und dem geringeren eigenen Selbstkostenpreis verbleibt ihm dann immer noch als Gewinn.

Selbstverständlich ferner möchte es wohl noch erscheinen, daß auch in diesem dritten und letzten Fall, vor der endgültigen Entsicheidung über die Frage, ob aufzusorsten ist oder nicht, eingehend erwogen wird, ob etwa irgendwelche zufällige Umstände der Art, wie solche im ersten Fall (Seite 16) als der landwirtschaftlichen Bodenrente förderlich Erwähnung gefunden hatten, dieselbe im vorsliegenden Fall auch nur vorübergehend heruntergedrückt hatten, ob also die Tatsache der ungenügenden landwirtschaftlichen Bodenzente auch wirklich eine dauernde ist und bleiben wird.

Endlich muß man, wie das ja bei jeder Aufforstung nötig ist, sich darüber klar werden, daß durch die Hochwaldanzucht nicht anliegendes eigenes landwirtschaftliches Gelände oder dasjenige von Nachbarn, denen gegenüber man zu billiger Rücksichtnahme sich verpflichtet glaubt, in seiner Ertragsfähigkeit beeinträchtigt wird.

Schlufwort zum ersten Teil.

Im Vorstehenden hoffe ich, wenn auch nur andeutungsweise, aber vielleicht doch so, daß diese Andeutungen wenigstens eine geswisse Grundlage für eigene weiter daran zu knüpsenden Beobachstungen und Betrachtungen geben mögen, einmal die charakteristischen Unterschiede der Forsts und Landwirtschaft, die je nach Auffassung und nach persönlichen Verhältnissen sich teils als Borzüge und teils wohl auch als Nachteile hinstellen mögen, dargetan zu haben; sowie alsdann die mutmaßlichen Erfolgsaussichten der Aufforstung auf solchen Flächen einigermaßen klargelegt zu haben, die für die landwirtschaftliche Benutzung als minderwertig oder als ungünstig gelegen zu bezeichnen sind.

Damit glaube ich aber auch die Aufgabe, die mir dabei vorsschwebte, — wenn auch nicht der Ausdehnung so doch dem Zwecke nach — völlig erfüllt zu haben, und ich möchte mich vor allem bes

stimmter Ratschläge barüber gänzlich enthalten, ob und wann in jedem einzelnen Falle, der eine gewisse Uhnlichkeit mit den von mir angeführten Beispielen ausweist, zur Aufforstung zu verschreiten sei.

Die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse sind ja so mannigfacher und mitunter so verwickelter Art, daß hier eben nur unter eingehender Berücksichtigung aller mitwirkenden Umstände von Fall zu Fall entschieden werden kann, und daß auch dann oft die Sache noch nicht flar liegt, und persönliche Neigung bisweilen noch den letzten Aussichlag geben muß bei der Wahl zwischen Wald und Feld.

Ich würde meine Aufgabe vielmehr schon völlig damit erfüllt sehen, wenn ich auf der einen Seite begründete Zweifel über die Zweckmäßigkeit der weiteren landwirtschaftlichen Benutzung derartiger minderwertiger oder ungünftig gelegener Flächen geweckt und auf der anderen die Neigung zu ihrer Aufforstung bestärft hätte!

Zweiter Ceil.

Wie ift bei der Aufforstung minderwertiger oder ungünftig gelegenen Flächen seitens des Kleinbesites zu versahren?

Der zweite Teil bes gestellten Themas verlangt eine Antwort auf die Frage, wie bei der Aufforstung unter Beachtung des Aleinbesitzes zu versahren sei. Diese Aufgabe läßt sich zwanglos in zwei Unterfragen zersällen, nämlich einmal, "welcher Art sind die waldbaulichen Maßnahmen, die für die Aufforstung in Betracht kommen" und sodann, "welcher Art sind die Maßnahmen der Ver=
waltung, also: Wie läßt sich diese letztere unter Einbeziehung von Forsteinrichtung, Forstschutz forstlicher Betriebsführung usw. am zweckentsprechendsten organisseren".

1. Waldbauliche Gefichtspunkte.

Die erste Frage läßt sich verhältnismäßig kurz erledigen, denn die waldbaulichen Maßnahmen selbst sind auf kleinem Flächenstück eigentlich ganz dieselben wie im großen, sosern man nur hier wie dort den gleichen Zweck, nämlich möglichst sichere, schnelle, billige und volle Bestockung des Bodens mit einer ihm zusagenden Holzeart erreichen will.

Weil es nun eben für den Kleinbesitz keinen anderen Waldbau gibt, als für den Großbesitz, glaube ich auch, dessen Vorschriften über Auswahl der Holzart, Ausführung von Pflanzung und Saat und Wahl zwischen beiden, Pflanzenerziehung, Kulturpslege, Zeit der Vornahme aller genannten Maßregeln usw. hier füglich überzgehen zu können, und die Orientierung darüber dem Studium waldbaulicher Lehrbücher, die für den Klein- und Großbesitz ja gleichermaßen Geltung haben, zuweisen zu sollen.

Die einzigen Unterschiede liegen nur etwa darin, daß man es im vorliegenden Falle nicht mit der Wiederbegründung schon vorshanden gewesener Bestände auf altem Waldboden zu tun hat, sondern

mit der Neubegrundung solcher auf bisherigem Nichtholzboden. Ferner barin, daß im ichon bestehenden nachhaltig bewirtschafteten und technisch gut eingerichteten Großbetriebe, wo schon seit Langem jährlich geregelte und annähernd gleich bleibende Abtriebs- und Zwijchennutzungen eingehen, das früher einmal aufgewandte Kapital nunmehr jährlich seine normale Berginsung bringt. Gin solcher Bald ernährt fich alfo fozusagen felbft, und fein Besitzer wird nie aans der Einnahme aus ihm entbehren. Nicht fo bei der Reu-Hier liegt erstmalig ein großer Zwischenraum zwischen dem Kapitalsaufwand und beffen Berginfung. Der vermögensfräftige Großbesitzer wird -- fo nimmt man es wenigstens an - eber in der Lage fein, den mindestens doch 20 Jahre lang ganglich fehlenden, und dann bis jum Abtrieb nur aus den Amischennutzungen Bunachft recht spärlich fliegenden Binfengenuß entbehren zu konnen. Der Rleinbesitzer hingegen wird vielmehr sich genötigt sehen, auch unter Benutung forsttechnisch vielleicht nicht gang einwandfreier Magregeln biefe zinsloje Zeit möglichft abzufürzen und ungefährbet Bahrend 3. B. im fachgemäß verwalteten Großbezu überfteben. triebe die Waldarasentnahme in den Kulturen lediglich eine Makregel des Schutes gegen Überlagerung und Erstickung der jungen Bilanzen fein foll und beshalb feinesfalls länger, als unbedinat nötig, ausgeübt werden barf, wird man es dem Rleinbesiter nicht verargen können, wenn er der Not gehorchend, dieser Magreael ben Charafter einer wirklichen Rutung beilegt, und fie solange als möglich auszuüben trachtet. Bu diesem Zwecke wird eine nicht zu enge Pflanzung - nicht über 6000 Pflanzen pro ha - ben Bor-Selbstverständlich muß das Gras vorsichtia mit zug verdienen. Sichel oder kurzer Sense geschnitten werden. Daß ein Beweiden ber Fläche absolut unzuläffig ift, braucht wohl nur beshalb besonders hervorgehoben zu werden, weil durch diese Art der Grasnukuna noch in Guddeutschland und Ofterreich alljährlich ein nicht wieder aut zu machender Schaden angerichtet wird.

Was nun die Beschaffung des nötigen Pflanzenmaterials anslangt, so gilt es im schon bestehenden und größeren Wald eigentslich als Regel, daß selbige an Ort und Stelle in eigener Regie erzogen werden, da man dort einen namhaften und sich Jahr für Jahr annähernd gleichen Bedarf an solchen hat. Nur in Ausnahmesfällen, vor allem wenn die eigenen Erziehungsstätten einmal mißslungen sind, wird man dort auf größere Pflanzenankäuse bedacht

fein. Dies Berfahren hat für den Großbetrieb finanzielle und waldbauliche Vorzüge, wird sich aber gleichwohl nicht ohne weiteres auf den Kleinbesitz und auf ganzlich neue Waldanlagen übertragen lassen. Rum ersten beshalb, weil hier ber Pflanzenbedarf ein völlig unvermittelt, sozusagen überraschend herantretender, aber dafür nur einmaliger Bedarf ift. Sodann, weil hier bei mangelnder Renntnis der technischen Vorbedingungen zur Anlage eines Pflanzenkampes die Gefahr nahe liegt, daß er einerseits bei zu großer Sparfamkeit ganglich miglingt, anderseits aber bei zu kostspieliger Anlage bie Pflanzen unverhältnismäßig teuer werden und daß somit durch den mit Zinseszinsen behafteten Nachwert der so begründeten Kulturen der Abtriebsertrag des Bestandes dereinst ungebührlich belastet wird. Endlich verfließen bis zur Erziehung von Saatfamp- oder verschulteten Bflanzen noch ein bis vier Sahre, um welchen Zeitraum dann die Aufforstung eben noch hinausgeschoben werden muß, mas gegebenen Kalles immerhin ichon einen beträchtlichen Verluft in sich schließen fann.

Der Landwirt in kleinen Verhältnissen wird deshalb genötigt sein, aus der Not eine Tugend zu machen, von eigener Pflanzenserziehung abzusehen und seinen Pflanzenbedarf durch Kauf zu decken. Die Möglichkeit dazu ist ja reichlich geboten. Die auf sächsischen Staatssorstrevieren verkäuflichen (oft beträchtlichen) Pflanzenmengen werden alljährlich in der Leipziger Zeitung dem kauflustigen Publikum bekannt gegeben, und auch die bekannten Pflanzenerziehungs und Verkaufsanlagen Norddeutschlands (vornehmlich in Halstenbeck) gesnießen mit Recht einen Weltruf.

Zwecks sachgemäßer Beaufsichtigung ber Aussührung von Forstkulturen bei Privaten sind die sächsischen Staatsforstverwaltungen angewiesen, auf Ansuchen und nach Möglichkeit ihre Beamten gegen eine feste und mäßige Auslösung zur Berfügung zu stellen, und auch in anderen deutschen Staaten bestehen ähnliche, entgegenkommende Bestimmungen ').

Vornehmlich bann, wenn man aus irgendwelchen Gründen bie Holzsaat anwenden will, kommt als ein Mittel, dem Boben

¹⁾ Auch die landwirtschaftlichen Vereine können hinsichtlich der Aufforstung viel Gutes stiften, und sie tun daß z. T. auch, namentlich was die den Kleinsbesitzer oft drückenden ersten Anlagekosten betrifft. So werden z. B. schon seit längerer Zeit den Besitzern von bäuerlichen Gütern unter 1200 Steuerseinheiten die Ankaufskosten für Holzpslanzen durch die landwirtschaftlichen Kreisvereine aus der Staatskasse zurückerstattet.

noch einen letten landwirtschaftlichen Ertrag abzugewinnen und so die Rosten der Aufforstung etwas herabzumindern, die Möglichkeit in Frage, mit dem Holzsamen zugleich Getreide auszusäen. Vorbedingung möchte allerdings dabei gelten, daß die lette Düngung nur 2, höchstens 3 Jahre gurudliegt. Es ift dies ein Berfahren. welches beim Anbau noch nicht ganz ausgesogener landwirtschaft= licher Böden der fächsische Forstfistus in größerem Magstabe ge= legentlich der Aufforstung von Ankaufsflächen im Bogtland, im Marienberger Forstbezirk und in der sächsischen Schweiz (Hohn= steiner Revier) angewandt hat. Auch in Verbindung mit der Holz= pflanzung fann der Halmfruchtmischanbau ausgeübt werden, wenn zwar nur in selteneren Fällen, nämlich dann, wenn nicht gar zu arg verraste Schlagflächen vorliegen, auf benen die Stocke sorg= fältig gerodet worden sind, oder wo es sich um den Holzanbau auf bisherigen Richtholzbodenflächen handelt, Die nicht allzu ärmliche Bodenverhältnisse aufweisen.

Diese Anbausorm hat neben dem Geldertrag noch einen nicht zu unterschätzenden waldbaulichen Borzug insosern, als sich im Schutze der Halmfrüchte, und unter Mitgenuß der gründlicheren Bodenvorbereitung die Holzsaat ungleich besser entwickelt, als wie bei der Freisaat. Namentlich wird das so verderbliche Frostziehen der Keimlinge auf ein ganz geringes Maß beschränkt und der Unstrautwuchs auf der Fläche zurückgedrängt.

Fe nachdem man nun das größere Gewicht auf den einmaligen Geldertrag oder auf die Schutwirkung der Fruchtbeisaat legt, wird man sich unter sonst gleichen Verhältnissen für Roggen bez. Hafer oder Waldforn entscheiden. Erstere Getreidearten haben mitunter den Vorteil eines etwas höheren Ertrages, beim Waldsorn, als bei einer zweisömmerigen Halmsrucht tritt die schützende Wirkung neben dem Ertrag mehr in den Vordergrund. Namentlich wird sich bei letzterem die Ausbeute an Stroh verringern, da man angesichts der unters und zwischenständigen Zjährigen Holzpflanzen höhere Stoppeln belassen muß.

Zur näheren Erläuterung des Versahrens, wie in Sachsen berartige Fruchtsaten und Mischanbaue begründet wurden, verweise ich z. B. auf diesbezügliche Notizen im Tharandter forstlichen Jahrbuch Band 53 Seite 79 und bez. der Miteinsaat von Waldstorn auf Band 55, S. 199 sowie auf den Bericht über die 49. Berssammlung des sächsischen Forstvereins, Seite 114 und 126 ff.

Auszugsweise sei aus den angeführten Literaturnachweisen insbesondere hervorgehoben:

Die Verbindung der Waldtornsaat mit Holzpflanzung ist neuerdings in größerem Umfange und mit gutem Ersolge in der sächsischen Lausit angewandt worden. Das hierbei beobachtete Verschren ist in der Hauptsache das Nachstehende: Im Frühjahr unmittelbar vor der Holzpflanzung wird das Waldtorn mittels Handsaat breit und dünn ausgesät. Die Saatgutmenge richtet sich danach, ob der Bodenzustand das Ausgehen aller oder nur eines Teils der Körner erwarten läßt, und kann zwischen 30 bis 50 kg 1) für das ha schwanken. Zur Bodenlockerung genügt bei nicht sehr verschiem Boden oft schon ein leichtes Behacken oder günstigsten Falls auch nur ein Übereggen der Saatsläche. — Alsdann wird das Korn untergehackt, oder auch wieder nur übereggt und die Holzspflanzung in der gewöhnlichen Art vorgenommen.

über die Verdindung des Waldfornbaues sowie auch des Ansbaues von Sommergetreide mit der Holzsaat liegen ausgedehnte und zur Nachahmung recht ermunternde Ersahrungen in Sachsen aus dem Erzgebirge vor, so aus der Frauenstein-Dippoldiswalder und Seydaer Gegend. Nachdem im Frühjahr das Waldsorn oder die Sommerfrucht (vielsach Haser) eingebracht war, ersolgte die Sinsaat des Fichtensamens streisenweise mit der Hand oder einer beliebigen Sämaschine. Vollsaat des Holzsamens ist weniger rätlich, da die Pflege derartiger Saaten späterhin erschwert ist. Wenn man lediglich die Bestockung der Fläche ins Auge gesaßt hat, und nicht die Absicht hat, daselbst später Pflanzen zu weiterer Verwendung auszustechen, genügt dei leidlichen Bodenverhältnissen, wo ein gutes Ausgehen des Holzsamens zu erhossen ist, schon ein sehr geringes Samenquantum. Man ist mit gutem Ersolg schon unter 4 kg, ja sogar dis auf 2 kg für das ha zurückgegangen.

Mitunter hat man auch Hafer und Waldkorn zusammen gesät, nach Aussaat des Hafers wurde zunächst geeggt, dann das Waldstorn eingebracht und abermals geeggt, hierauf die Furchen für die Einsaat des Fichtensamens in der oben beschriebenen Weise gezogen.

¹⁾ Nimmt man an Stelle von Waldforn Hafer oder Sommerrogen, so erhöht sich natürlich die Menge des Saatgutes, immerhin ist auch dann dünn zu säen, 150 kg Hafer oder 80 kg Sommerroggen dürsten in den weitaus meisten Fällen genügen.

Der Hafer murbe bann im ersten, das Waldkorn im folgenden Jahre geschnitten.

Die spätere Behandlung des Mischanbaues ist bei der Berbindung mit der Holzvflanzung die gleiche, wie bei berjenigen mit der Holgfaat. Das Waldforn bleibt im ersten Jahre niedrig. bestockt sich aber oft sehr dicht und bildet eine 10 bis 20 cm hohe. mitunter fehr filzige Decke, die kein Unkraut burchläßt, und auch gegen Wildverbiß schütt. Im 2. Jahre treibt es bis 1,5 m hohe Halme und reift etwa 14 Tage nach dem Sommergetreide, im Flachland also um Anfang August. Bei der Ernte leistet die Mähmaschine gute Dienste, ba man mit ihr die Schnitthohe in Rücksicht auf die unterständigen Holzpflanzen besser regeln kenn, als mit der Sense. Rach dem Schneiden wird es am besten so= gleich gebunden, und außerhalb der Kulturen in Buppen zum Trocknen aufaestellt.

Um noch ein Wort über die Gelderträge zu sagen, sei zunächst ermähnt, daß dieselben naturgemäß sehr schwankend sind, in der Lausit hat man solche von 30 bis 50 Mf. für das Hettar bei einem durchschnittlichen Körnerertrag von etwa 12 Zentner erzielt. In den unwirtlichen Hochlagen des Erzaebirges hat man jelbst= verständlich nicht die gleich gunftigen Resultate gehabt, immerhin ist man auch dort auf einen durchschnittlichen Reinertrag von 20 Mf.

auf das ha oft gekommen.

Soweit die Auswahl der Holzart in Frage kommt, geben die anerkannten Regeln des Waldbaues hier zunächst die rein technischen Gefichtspunkte an die Sand, von denen fich auch der Rleinbesitzer natürlich nicht wird losmachen können. Nur insoweit dieselben einen gemissen Spielraum bieten, wird er allerdings bann neben ben technischen Gesichtspunkten auch noch wirtschaftliche Rücksichten in den Vordergrund stellen können. Und in letterer Beziehung wird er noch viel mehr als der finanziell gunftiger gestellte Groß= besitzer den Wunsch hegen muffen, Holzarten anzubauen, die vielleicht sogar auf Rosten der Höhe des Ertrages — doch ein zeitigeres und öfteres Eingehen von Nutungen ermöglichen. retisch waren diese Forderungen am leichtesten zu erfüllen beim Nieder= und Mittelwaldbetrieb, doch kann man gleichwohl hierzu nicht bedingungslos raten 1), weil diese Waldformen zu viel Brennholz

¹⁾ Beral, jedoch für gewiffe Fälle die Anmerkung zu Seite 12 und die entsprechenden Ausführungen zu Seite 12/13.

erzeugen. Da bessen Breise aber zufolge Ausbreitung bes Rohlen= hausbrandes lange nicht so gestiegen sind und steigen wie die Rutholzpreise, vielmehr eher Neigung zum Stillstand oder örtlichem Rückgang haben, so wird die zwar häufig eingehende Rente doch gar zu gering fein, namentlich, ba die Aufbereitung geringwertiger Sortimente unverhältnismäßig hoch mit Werbekoften belaftet ift. Eine Ausnahme freilich möchte ich gelten laffen für folche Flächen, die zu klein sind, um vorteilhaft mit Nadelholz angebaut zu werden. Sier ift der Niederwald gang am Plate, und hier moge fich auch der Landwirt nicht durch die im Großbetrieb vielfach gegen diese Betriebsform bestehende Abneigung aufstutig machen laffen, benn ber Bauer, ber oft Betriebsunternehmer und Holzhauer in einer Person ist, oder doch das Holzaewinnungsgeschäft im kleinen viel forgfältiger überwachen fann, wird aus dem Niederwald sicher manche gute Nutstücke und Wirtschaftshölzer bort noch gewinnen. wo der ichablonenhafter arbeitende Großbetrieb alles ausfallende Material in Langhaufen oder ähnliche Brennholzsortimente aufbereitet. Überdies bietet der Riederwald auf derartigen fleinen in= mitten der landwirtschaftlich bebauten Fluren gelegenen Flächen noch den Borteil, daß er diese weniger verdämmt, als der Hoch= malb 1).

Sbenso kann man von der Anlage von Sichenschälmald, der noch vor gar nicht zu weit zurückliegender Zeit — günstige (das heißt warme) klimatische und zusagende Bodenverhältnisse vorauszgeset — oft als ideale Form für den Kleinbetrieb erschien, heutzutage nur ebenso sehr warnen, wie man ehedem dazu anraten konnte. Denn in Rücksicht auf das weitere Gedeihen unserer hochentwickelten deutschen Lederindustrie steht in absehdarer Zeit gar nicht zu erwarten, daß sich seine Kente dadurch wieder heben könnte, daß der jetzige Finanzzoll auf Quebrachoholz zu einem wirksamen Schutzoll umgebildet wird.

Für kleinere Verhältnisse könnte man etwa noch die Weidenhegeranlage empsehlen, doch sind wirlich günstige Lagen für dieselbe

¹⁾ Daß überdies gerade ber Niederwald in hervorragender Weise geeignet erscheint, den jagdlichen Wert der Dorfflur und damit den Jagdpachtschilling zu heben, möge nur ganz nebenbei erwähnt werden. Bei dem Wert, den aber die Jagdnutzung besonders in der Nähe wohlhabender Großstädte zurzeit erreicht hat, erscheint ein Hinweiß darauf doch vielleicht nicht ganz überflüssig.

nicht gerade häufig, außerdem scheint der Ertrag zeitweise durch Schädlinge aus der Alasse der Blattkäfer ernstlich gefährdet. (S. Judeich=Nitsiche, Lehrbuch der Forstinsektenkunde S. 596 ff.)

In der Nähe kaufkräftiger Städte würde die Anzucht von Chriftbäumen und auf steinigen Halden und Hängen die von Pfingstbirken bisweilen einen guten und schnellen Ertrag geben können, doch ist bei solchen Anlagen zu beachten, daß sie wegen Kostbarkeit und leichter Transportfähigkeit der Ware dem Frevel in ganz hervorragendem Maße ausgesetzt sind. Es ist also oft ein gewisses Risiko mit derartigen Anlagen verbunden, zu dessen Einschränkung dann nach Befinden hohe Unkosten für ihren Schutz gegen Diebstahl auslaufen werden.

Auf die Bedenken, die der Laubholzhochwaldzucht da entgegen= stehen, wo diese nicht Erfordernis, sondern nur mahlweise möglich ift, habe ich schon an früherer Stelle und in anderem Zusammenhang (Seite 12/13) hingewiesen. Ich brauche daher hier nur zu wiederholen und etwas weiter auszuführen, was ich dort schon sagte, daß nämlich für die Aufforstung auch kleiner Flächen in Mittel= Nord= und Oftbeutschland in erster Linie Nadelhölzer in Frage kommen, vor allem Richte und Riefer, daneben vielleicht auch die Benmutsfiefer. Mit den Buchsleiftungen letterer Bolzart hat man namentlich bei Aufforstung geringwertiger Ländereien im Boatland, auf herabaekommenen Tonschieferboden und in Lagen, in benen die gemeine Riefer teils infolge von Schütte, teils von Inseftenschädigungen oder aus sonstigen Grunden zu versagen pflegte, aute Erfahrungen gemacht. Besonders gilt dies für Mischanbau mit Kichte (Tharandter forstl. Jahrbuch Bd. 53, S. 80). falls muß man ihr den Vorteil zuerkennen, daß fie Raschwüchsigkeit und Genügsamkeit der gemeinen Riefer mit schnellerer und dauernderer Bodenbedeckung vereint. Leider sind größere Holzmassen bei uns noch nicht auf den Markt gekommen, sodaß ich mich eines Urteiles über die mutmagliche Preisbildung bei Verkauf größerer Vosten enthalten muß, und höchstens verzeichnen fann, daß 3. B. in Bapern (nach Bappes, Forstwissensch. Centralblt.) die Gelderträge teilweise recht befriedigende waren. Jedenfalls kann man als eine Regel, Die aller Voraussicht nach ernstliche Migerfolge ausschließt, Die aufstellen, daß, wo der Boden und die Größe der Fläche es ge= stattet, der Anbau der Fichte für unsere Verhältnisse unbedingt den Vorzug verdient, da diese Holzart in jedem Lebensalter die beste Verwendungsmöglichkeit aufweist, und sie somit den schlankesten

Abjat gewährleistet.

Daß man dieselbe nicht rein anbaut, sondern ihr zum Schuße gegen die mancherlei Gesahren des reinen Bestandes, in der Ebene Kieser, in gebirgiger Gegend etwa Tanne und Lärche beimengt, wie letzteres dei Aufforstung der ausgedehnten hochgelegenen Felder geschah, die der sächsische Forstsiskus zum Seydaer Revier angesauft hat, läßt sich gewiß empsehlen. (Vergl. auch den Bericht über die 49. Versammlung des sächsischen Forstvereins Seite 112.) Namentlich an den sturmgesährdeten Westrändern wird jede dersartige Beimischung gute Dienste leisten.

Der Nadelholzwald besitzt weiterhin für den kleinen Landwirt noch den großen Vorteil, ein Lieferant von Bodenstreu zu fein. Nun möchte ich zwar mit aller Energie den Verdacht von mir abmälzen, als ob ich dieser mit vollem Recht beim rationellen Forst= wirt arg vervönten Nebennutzung auch nur irgendwie das Wort reden wollte. Bon der Verwerflichkeit ihrer öfteren und ichonungs= losen Ausübung bin auch ich völlig überzeugt. Aber anderseits ist es Pflicht eines mit den realen Verhältnissen rechnenden Wirtschafte= politifers, die Dinge nicht so zu betrachten wie sein sollten, sondern wie sie eben — wenn auch "leider" — tatsächlich liegen. Und da muß man, wenn auch mit Bedauern, heutzutage eben oft doch an= erkennen, daß das Gedeihen mancher kleinbäuerlicher Wirtschaft. so wie lettere zurzeit noch betrieben wird, (namentlich in ben flachen nördlichen Landstrichen unserer engeren Heimat) an die Benukung von Waldstreu gebunden erscheint. Daß man anderwärts auch ohne solche auskommt, und daß sich deshalb schließlich wohl jede Wirtschaft von dieser zweifelhaften Stüte los machen kann, ist eine Tatsache, deren Erörterung hier zu weit abführen wurde.

Soviel steht aber sest, daß aus der Streunutung auch bei rationeller Ausübung, die sich nur auf seltene periodische Entsernung
der unzersetzen oberen Rohhumusmassen beschränkt, sich nicht zu
unterschätzende Gelderträge in Bar oder in natura ziehen lassen,
und daß man ein solches Versahren noch am ehesten dem Kleinbesitz nachzusehen vermag. Denn dieser gerade ist mitunter doch
gezwungen, den frühzeitigen Eingang irgendwelcher Erträge der
einwandsrei und rationell geführten Forstwirtschaft vorzuziehen.
Denn es läßt sich weder bestreiten noch beklagen, daß kleiner Privatwaldbesitz und aroßer Staatswaldbesitz doch etwas verschiedentliche

wirtschaftliche Ziele und Aufgaben zu erfüllen haben. Die letztere Wirtschaftsform ist eben mehr Selbstzweck, die erstere hingegen wird sich nur selten über den Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes herausheben, und muß dieser Tatsache Rechnung tragen.

Bei der möglichen Aufforstung mit Kiefern muß noch des Umstandes gedacht werden, daß diese in der ersten Generation auf ehemaligen Feldslächen vom beginnenden Stangenholzalter an trot anfangs freudigen Buchses schließlich oft gänzlich versagt. Die Bestände werden rasch lückig zusolge Angriffs des Burzelpilzes (Polyporus annosus). "Trot zahlreicher Beobachtungen und wissenschaftlicher Untersuchungen der Lebenss und Schädigungsweise des Bilzes ist die forstliche Praxis in der Abwehr des Schädlings nicht weiter gekommen, und steht besonders beim Andau ehemaliger Feldslächen der auf diesen mit ziemlicher Sicherheit zu erwartenden Burzelfäule hilflos gegenüber." (Königl. sächs. forstliche Bersuchssanstalt.)

Unter den mancherlei Vermutungen, die das ungemein häufige und bösartige Auftreten dieses Schädlings zu erklären versuchen, ift neuerdings auch wieder die Annahme aufgetaucht, daß genannter Mißstand durch die sehr langsam sich zersetzenden Reste früher auf das Feld gebrachten Stalldungers begünstigt werde 1). Wie gesagt: Es ist dies vorläufig noch eine Vermutung, aber sie hat mancherlei Gründe für sich und ist deshalb nicht schlechterdings von der Hand zu weisen.

Es wird deshalb mindestens einem Gebote kluger Vorsicht entsprechen, wenn man — soweit waldbaulich angängig — auf dersartigen alten Feldslächen die Anzucht der Kiefer — zum mindesten in reinem Bestande — vermeidet.

Erscheint sie aber als die einzige dem Standort entsprechende Holzart, so wird man gut tun, das betreffende Feld — nach Bessinden unter Zuhilsenahme von Mineraldunger — bis zum äußersten Maße landwirtschaftlich auszunuten, damit ein möglichst vollstommenes Ausgebrauchtwerden des Stalldungers gewährleistet wird.

Wenn irgend tunlich, wird man auch dann noch Mischanbau von Kiefer und Fichte oder dergleichen anwenden. Denn da erstere dem Feinde erst im beginnenden Stangenholzalter erliegt, wird

¹⁾ Bergl. Zeitschrift für Forst= und Jagdwesen 1906 III. Heft.

sie auch schlimmsten Falles bis dahin für die Mischholzart ein gutes Treib: und Füllholz sein, und letztere vermag dann immer noch in die etwa entstehenden Lücken erfolgreich einzuwachsen. (Bom rein waldbaulichen Standpunkte aus würde sich vielleicht eine Mischung mit Laubholz als noch besser empfehlen, da auch die Fichte auf solchen Böden nicht völlig gegen die Rotfäule geseit ersicheint, immerhin bietet sie den Borteil, daß sie auch bei notwendig werdendem Abtrieb im Stangenholzalter eine größere Autharkeit bietet, als die erst im höheren Alter und in stärkeren Sortimenten gut verwertbare Kiefer.)

2. Gesichtspunkte der Bewirtschaftung, der Forstbetriebsführung usw. und zwar:

a) Einzelbetrieb ober genoffenschaftlicher Zusammen= jchluß?

Hinsichtlich der ganzen Fragen der Bewirtschaftung, Forstsbetriebssührung und Forstverwaltung und des Schutes gibt es nun 2 Wege für den Kleinbesitz. Entweder der Landwirt kann alle derartigen Maßnahmen jeweils selbständig und ohne Rücksichtsnahme auf nachbarliche bewaldete oder noch aufzusorstende Grundstücke durchführen. Oder er kann dieselbe in mehr oder weniger gebundenem Einverständnis bzw. Zusammenwirken mit dem oder den Nachbarn bewerkstelligen.

Die zuzweit genannte Form (bes gemeinsamen Vorgehens) zersfällt wieder in 2 Unterarten, nämlich die, daß einmal die betreffenden Grundstücksbesitzer die ganzen Verwaltungs= usw. Geschäfte nach einem gemeinsamen Plane selbst erledigen, oder zum anderen, daß sie deren Besorgung durch geeignete, von ihnen frei gewählte Mittels= personen ausführen lassen. Das letztere Versahren wird namentlich dann in Frage kommen, wenn die Anzahl der zu solcher gemeinssamen Bewirtschaftung vereinigten Grundstücke so groß ist, daß eine übersicht über die ganze Wirtschaft dem Auge des Nichtsachmannes erschwert wird. Denn ganz besonders unter dieser letzten Voraussestung wird sich eine solche "Besörsterung" — worunter ich hier nur die gemeinsame freiwillige Zuhilsenahme eines Technikers verstanden haben will — lohnend gestalten.

Im übrigen ware noch hervorzuheben, daß der 2. (Haupt-) Fall, nämlich der des genossenschaftlichen Zusammenschlusses mit

ben Nachbarn in irgend einer Form, - sei es mit ober ohne fachmännischen Beirat — stets dort, wo er überhaupt möglich ist, Denn wie ich schon an anderer Stelle her= den Vorzug perdient. porzuheben Veranlassung nahm, ist das vorteilhafte Gedeihen des Baldes immer an eine gemisse Große ber von den Bäumen eingenommenen Fläche gebunden, da nur Bestandesschluß das Söhen= machstum aunftig anregt und aftreines langschäftiges Rutholz ver= Bei kleiner Fläche hingegen stellen die Randbäume einen verhältnismäßig zu großen Bruchteil sämtlicher Einzelbäume bar. besaleichen mangelt bem fleinen Bestande auf freier Fläche der im geschlossenen Wald sich von selbst ergebende Schutz gegen Wind Ebenso ist das wirtschaftliche aute Gedeihen, d. i. die Rentabilität des Waldes zwar nicht allemal abhängig von feiner Broße, aber über jeden Zweifel erhaben ift doch die Tat= jache. daß in der Waldwirtschaft viele Schattenseiten des bureaufratisch zugeschnittenen Großbetriebes weniger, dessen wenige Licht= seiten bafür aber stärfer in Erscheinung treten, mit einem Worte "daß der Wald eine Form der Bodenbenutung ift, für die der - und bez. die für den - Großbetrieb entschieden besonders qe= eignet erscheint. "In den in der Gemenalage befindlichen Barzellen= "waldungen ift die Bestandesgründung erschwert (Beschattung vom "Nachbarwald her, Trause), wird durch den Abtrieb des Nachbar= "beftandes dem Winde Eingang verschafft, der Källungsbetrieb, fo-"wie der Holztransport und die Abwehr von Insekten beeinträchtigt, "ift die Entwendung von Waldproduften schwer kontrollierbar und "find Grenzstreitigkeiten an der Tagesordnung" sagt über diesen Gegenstand in seinem Handbuch der Forstpolitik S. 533 Endres. Hinzufügen könnte man dem etwa noch, daß auch der Verkauf der Forstprodukte sich dereinst flotter gestalten wird, wenn von Fall Bu Fall durch Ausgebot größerer Massen das Interesse nicht nur bes engsten Lokalmarktes angeregt wird, sondern wenn vielmehr die Konfurrenz gesteigert wird durch Anwesenheit einer größeren Ungahl von Räufern aus weiterem Umfreis, Die nicht durch enge per= fönliche Bekanntschaft sich zu gegenseitiger freundnachbarlicher Rücksicht= nahme untereinander verbunden fühlen. Außerdem besteht dort, wo im kleinen Betriebe nur für den Bedarf der eigenen Wirtschaft und weniger für den Verkauf gearbeitet wird, die Gefahr, daß zu= viel Rutholz ins Brennholz geschnitten und dadurch die Rente ge= brückt wirb.

b) Ginige theoretische Anforderungen für den genoffen= ich aftlichen Zusammenschluß.

Da nun aber Kleinbesit und Großbesit von vornherein Gegensitze sind, so wird man auf Mittel und Wege sinnen müssen, diesen Gegensat zu überbrücken. Der einsachste und daneben wohl der einzig gangdare Weg dürste — wie schon vorher gesagt — der sein, daß die Besitzer kleiner auszusorstender Flächen sich hinsichtlich der letzteren mit der Absicht zusammentun, dieselben sür die sernere Zukunst zu einer mehr oder weniger sesten Wirtschaftseinheit zu verschmelzen. Auf eine solche Wirtschaftseinheit lassen siehter einige dis alle Grundsätze des Großbetriedes übertragen. Das heißt mit anderen Worten: "Die Besitzer müssen siehertragen. Das heißt mit anderen Worten: "Die Besitzer müssen siehertragen. Die Große Anzahl zu einer "Genossenschaft") vereinigen, um durch die große Anzahl zu einem einheitlichen Ganzen verbundener kleiner Flächen deren mangelnde Einzelausdehnung zu maskieren und um einen Wald und keine Holzparzellen zu begründen."

Wenn nun auch in der Theorie die straffer organisierten Ge= nossenschaften dieser Art die angestrebte Zweckerfüllung vermutlich besser gewährleisten, als dergleichen locker gefügte, so ist doch zu bedenken. daß sie einem großen und schwer wieder zurückzu= tuenden Schritte ins Ungewisse aus dem Bestehenden, in neue Berhältnisse aus dem Altgewohnten gleichkommen und deshalb mit Recht leicht einem gewissen Mistrauen begegnen werden. Es wird beswegen sich wohl rechtfertigen lassen, wenn man zunächst barauf zukommt, sich diesen Übergang von der Einzelwirtschaft zum genoffen= schaftlichen Betriebe dadurch leichter und schmachafter zu gestalten, bag man bem einzelnen noch bie möglichste wirtschaft= liche Freiheit läßt, gunächst im Rahmen einer loder qe= fügten Genoffenschaft, daß man - um ein Bild aus bem politischen Leben zu gebrauchen — zunächst einen Staatenbund und erft später nach erfolgter gegenseitiger Aneinandergewöhnung einen Bundesstaat begründet.

Immerhin kann man an dem Programm einer straff organissierten Ibealgenossenschaft doch am besten alle die Züge studieren,

¹⁾ Das Wort "Genossenschaft soll hier und fernerhin lediglich im gemeinen Sprachsinne, ohne irgendwelche bestimmte juridische Bedeutung gebraucht werden. Ein gleiches gilt für Worte wie "Genosse", "Teilhaber" usw., insofern sich nicht aus Sinn und Zusammenhang unzweideutig ein anderes ergibt.

beren einige — und am liebsten alle — jede berartige Genoffenschaft späterhin ausweisen möchte.

Daß sich ein solches Ibeal nicht vollkommen, und wenn doch, dann mindestens nur sehr langsam, allmählich und bestenfalls im Laufe von Generationen in die Wirklichkeit wird umsetzen lassen, das verhehle ich mir keineswegs, denn sonst wäre es eben kein Ideal. Aber lehrreich und interessant kann es gleichwohl sein.

Darum wird es kein Fehler sein, wenn wir trot allem Bewußtsein menschlicher Unzulänglichkeit und ohne jeden scheuen Seitenblick auf die rauhe Wirklichkeit zunächst einmal betrachten, mit welchen Eigenschaften wir eine derartige Idealgenossenschaft gern ausstatten möchten, wenn nicht die tansächlichen Verhältnisse stärker wären, als aller auter Wille.

- 1. Sie muß genügend Fläche einwerfen, um einen "Walb"
 auch nur im bescheidenen Sinne des Wortes darauf erwachsen zu lassen, und genügend Geld, um ihn zunächst begründen zu können.
- 2. Sie muß unbeichränft erweiterungsfähig fein, b. h. bie Möglichkeit bieten, jederzeit Flächen aller Art und jeden Wertes einzubinden, also Bieje, Feld, Hutung und auch Baldgrundstücke jeden Alters und jeder Beschaffenheit. Dabei muß fie aber barauf hinstreben, das so menschlich erklärliche und gerechtsertigte Interesse jeden Teilnehmers an feiner bisherigen Sonderfläche ganglich auszuschalten und in eine jozusagen platonische Liebe für das Gesamt= unternehmen umzugestalten. Denn der 3med einer folden Genoffenichaft ist der, daß der Fortbestand des Unternehmens ohne jede Rücksicht auf die in den Hintergrund tretenden Bersonen ihrer Begrunder bzw. — ipaterhin — Teilhaber auf "emige Zeiten" gesichert erscheint, wenn man biefen Ausbruck, ber stets einen leichten Anflug gewollter Ubertreibung in sich birgt, hier gebrauchen darf. Jedenfalls darf die Genoffenschaft als folche und das Genoffenschaftsobjekt von Leben, Wohlergeben und Sterben ihrer Mitglieder in keinerlei Beise berührt werden.
- 3. Da aber jedem Leben ein Ziel durch den Tod gesett ist, und da auch das finanzielle Wohlergehen bis dahin nicht dauernd gesichert erscheint, weil ja niemand vor seinem Tode glücklich zu preisen ist, so muß für jeden Teilhaber oder für dessen Angehörige usw. die Füglichkeit gegeben sein, in Fällen eigener Not oder beim Erbgange wenn auch nicht das eingebrachte Flächenstück so doch dessen Zeitwert einschließlich des Wertes des etwa darauf

anstehenden Holzes ohne erhebliche Verluste und möglichst mühelos aus der neuen Wirtschaftseinheit zurückziehen zu können.

- 4. Zur Vermeidung von Organisations= und Verwaltungs=
 schwierigkeiten dürsen die eingebrachten Grundstücke nicht mit ungleich=
 artigen Lasten des öffentlichen oder privaten Rechtes dauernd beschwert bleiben, sie möchten also frei sein von Ablösungs= und Landes=
 kulturrenten usw. und dem Zugriffe von Hypothekengläubigern ent=
 zogen werden; aus gleichem Grunde möchte die Gesellschaft
- 5. rechtsfähig sein, d. h. mit den Rechten einer juristischen Persion ausgestattet sein.
- 6. 1) Eine Ablösung der Gemeindesteuern ist bei der Eigentumsgenossenschaft dann erwünscht, wenn die Genossenschaftsgrundsstücke in verschiedenen Gemeindesluren liegen, wo vom Einkommen und Grundbesit verschiedenartige Abgaben erhoben werden. Eine solche läßt sich aber nur dann zwanglos ermöglichen, wenn den politischen Gemeinden nicht mehr die Ausübung der Gutsvorstandspsslichten auf den betreffenden Flächen oblastet. Ferner ist auch die ganze Verwaltung und zum Teil der Forstschutz dann erschwert, wenn die Fläche verschiedenen Gemeindebezirken, oder gar höheren Verwaltungsbezirken (Amtshauptmannschaften usw.) angehört. Darum möchte bei erheblicher Ausbehnung der Genossenschaft über mehr als eine Gemeindeslur die Ausbezirkung der Fläche aus den ursprüngslichen Gemeindeverbänden und deren Zusammenschmelzung zu einem einheitlichen Gutsbezirke erwogen werden 2).
- c) Ist ein unterstützendes Eingreifen des Staates im Bege ber Gesetzgebung und Berwaltung nötig ober erwünscht?

Diesem scheinbar zwar reichhaltigen, tatsächlich aber die Grundzüge einer berartig neuzubildenden Genossenschaft kaum allenthalben

¹⁾ Diese Forberung wird vielleicht einmal durch eine allgemeine einheitsliche Gemeindesteuerresorm teilweis wesentlich in den Hintergrund gedrängt werden, insofern dadurch eine gewisse Gleichartigkeit in der Form der Erhebung geschaffen würde. Freilich die Verschiedenartigkeit in der Höhe der zu erhebenden Steuern würde sich nicht so bald oder gar nicht beseitigen lassen.

²⁾ Diese letzte Forberung ist zwar etwas weitgehend, und ich weiß wohl, daß von der gesetzlich bestehenden Möglichseit, aus Teilen früherer Gutsbezirke neue dergleichen zu schaffen, ziemlich sparsam seitens der Verwaltungsbehörden Gebrauch gemacht wird. Immerhin aber ist es schon hin und wieder vorgestommen, ich erinnere an die Neubegründung des Gutsbezirks "Schießplat

erschöpfenden Idealprogramm gegenüber brängt sich uns unwills kürlich die Frage auf:

Was läßt sich hiervon alles unter den bestehenden Reichs= und Landesgesetzen — beispielsweise in unserem engeren Bater= land, dem Königreich Sachsen 1) — erreichen?

Man könnte die Frage vielleicht auch so formulieren:

"Was für ergänzende gesetzliche Bestimmungen würden sich zu den schon bestehenden nötig machen, um dies ganze Programm glatt durchführen zu können?"

Es wäre diese Fassung möglicherweise sogar deshalb vorzuziehen, weil sie für den Fragesteller die bequemere ist. Denn man ist dabei nicht genötigt, sich an die Fesseln der bestehenden Vershältnisse zu binden, sondern man könnte vielmehr mit der ganzen Harmlosigkeit einer jetzt nicht gar unmodernen wirtschaftspolitischen Richtung, die sich mit dem dehnbaren und wohllautenden Vorte "sozial" deckt, die Lösung der bestehenden Schwierigkeiten dort dem Staate und dessen zukünstigem Eingreisen zuschieben, wo eine solche bislang an sehlendem Opfermut und den sich zuwiderlausenden Sonderinteressen der Einzelnen scheiterte.

Aber selbst auf die Gefahr hin, dadurch um den Ruf der undefangenen Sachlichkeit zu kommen, möchte ich hier einfügen, daß ich jede, durch Gesetzesparagraphen ein für allemal gewährleistete wirtschaftliche Unterstützung (auf die also mithin ein rechtlicher Anspruch besteht) eines solchen Unternehmens mit Geld oder Geldeszwert seitens des Staates, sosenn sie irgendwie den Charafter eines Almosens hat, nur in wirklichen Notfällen für gerechtsertigt erachte. Nämlich nur dann, wenn die wirtschaftliche Kraft der dabei interessierten und näher beteiligten Kreise versagt, und daß weiterhin jeder mehr oder weniger sanste Zwang zum eigenen Nutzen durch Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung mir grundsätzlich dort nicht recht sympathisch ist, wo es sich theoretisch ohne ihn auskommen

Königsbrück" und aus letzter Zeit an die des sehr kleinen Gutsbezirks "Heil= anstalt Hohwald" bei Reustadt i. Sa.

¹⁾ Ich erwähne Sachsen insbesondere mit deshalb, weil wir hier, abgesehen von dürftigen Anfängen, keine älteren Baldgenossenschaften haben, an die sich neue Fläche anschließen könnte, wie in Baden und Preußen, noch Sondersgese, die die Bildung derartig öffentlich rechtlicher Genossenschaften jederzeit gestatten und regeln, wie das z. B. in Preußen durch das Baldschutzgeset von 1875 unter gewissen Boraussetungen der Kall ist.

läßt. Jebenfalls kann man zum Gegenstand realer Erwägungen zunächst überhaupt nur die Maßnahmen machen, die sich unter den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erreichen lassen, wenn man nicht in die große Gesahr geraten will, den sesten Boden der Wirklichkeit unter den Füßen auf Kosten vorläufig noch unersfüllbarer Zukunststäume zu verlieren.

Auch kann man wohl füglich in einer Abhandlung der vorsliegenden Art nicht verlangen, daß für jede Bestrebung und Verseinigung von Interessenten, so lobenswert ihr Daseinszweck auch dem subjektiven Empfinden des jeweiligen Versassers erscheinen möge, schleunigst ein ihr auf den Leib geschnittenes und sozusagen nach Maß gearbeitetes Gesetz gemacht werde, das bei sich später erweisenden Mängeln dann wieder zur Reparatur und zum Einsatz neuer Teile in den durch Schaden klug gewordenen Landtag geschickt — ober schlimmeren Falles auch nicht geschickt — wird, um dem wachsenden Organismus eine größere Bewegungsfreiheit zu gestatten.

Denn damit würde die Gesetzgebung der Entwickelung keine neuen Bahnen anweisen, sondern ihr nur ständig nachhinken.

Man möge mich nun allerdings nicht falsch, und zwar dahin mißverstehen, daß ich jeden Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung des Wald- und Aufforstungsgenossensschaftswesens grundsätzlich verwerse. Ich stehe vielmehr nur auf dem Standpunkte: Einmal: Mit Gesetzen, die noch nicht bestehen, kann man auch noch nicht rechnen, und zum anderen: Je weniger Eingriffe und Unterstützungen "von oben her" auf dem Wege der Gesetzebung und Verwaltung notwendig sind, und jemehr sie nicht dazu dienen, neue wirtschaftliche Glückseligkeit aus dem Nichts zu schaffen, sondern vielmehr die Keime einer sich von selbst anbahnenden Entwickelung zu schützen und aus sich selbst heraus erstarken zu lassen, desto besser!

Nicht neue Wege schaffen, sondern die schon vorshandenen ebenen und auf ihnen nur die Steine des Ansstoßes aus dem Wege schaffen, die zu schwer sind für die Kraft des Einzelnen, das ist der Zweck, der mir beim Eingreifen einer Gesetzebung in dieser Richtung hin vorschwebt. Vielleicht ist die angeborene Abneigung mancher Volkstreise dagegen, sich — wenn auch zunächst bisweilen freiwillig — unter ein Gesetz zu beugen, das die freie Gebahrung mit dem Eigenztum etwas einengt, der Grund gewesen, daß alle gesetzlichen Vorschriften zur Ermöglichung der Bildung von Waldgenossenschaften

bort, wo solche Gesetze bestehen, 3. B. in Preußen, doch eigentlich recht ärmliche Erfolge aufzuweisen hatten und haben. Denn der Zug der Regierten geht nun eben einmal nicht nach Gesetzen, sons bern nach Gestattung und Belassung vernünftiger Handlungsfreiheit.

Und endlich ift der Ruf nach neuen für den vorliegenden Einzelfall geschaffenen Gesetzen vielleicht auch aar nicht so dringlich. da sich schon unter den bestehenden viel Gutes erreichen läft. Freilich nicht alles, und das wenige, was sich nicht oder nur auf Umwegen erreichen läßt, find gerade wichtige Bunkte des vorstehend ent= wickelten Brogramms: Nämlich Sicherung bes Beitrittes einer genügend großen Menge von Flächenstücken in leidlicher Nachbarlage (oder beffer noch im Zusammenhange), und die Gemährleiftung eines dauernden Bestandes des Unternehmens ohne Rücksicht auf Launen und Wechselfälle im Leben und Sterben ber Gründer und Teil-Run könnte man ja bei Aufforstungsgenossenschaften im Gegensatz zu eigentlichen Waldgenossenschaften von der Notwendigfeit des gesetzlichen Zwanges zum Beitritt solcher Feld= und Wiesen= (also nicht schon mit Holz bestockter) Grundstücke vorläufig absehen, deren Beitritt an sich zwar schon zur nötigen Abrundung des Unternehmens recht erwünscht wäre. Denn solange sie eben nicht mit Holz bestanden sind, wird ihr Beitritt für die Aufforstungs= genoffenschaft freilich oft erftrebenswert sein, die grundsätliche Ablehnung eines solchen Beitrittes aber noch keine direkte Gefahr bedeuten.

Außerdem schädigen ihre Besitzer durch ablehnende Haltung vielleicht sich selbst viel mehr als die um- oder anschließende Ausstorstungsgenossenschaft, wenn nämlich ihr Gelände allmählich vom heranwachsenden nachbarlichen Holzbestand eingeengt wird. Es steht vielmehr alsdann häusig noch zu erwarten, daß der Zwang der Berhältnisse zum endlichen Beitritt sich stärker erweist, und gleichswohl nicht so mißliedig empfunden wird, wie etwa ein durch Gesetze ausgeübter Druck. Schlechter freilich liegt die Sache hinsichtlich bereits mit Holz bestockter Flurstücke, die das einheitlich bewirtschaftete Ganze der Aufforstungsgenossenossenschaft einschließt. Denn aus der Aufforstungsgenossenschaft soll sich doch dereinst, wenn irgend möglich, eine Waldgenossenschaft entwickeln, und eine Waldgenossenschaft mit vielen und kleinen sorstlichen Einschlußstücken, die ihr nicht angehören, ist ein Unding und ein Widerspruch in sich.

Eine weitere Forderung, die sich nicht so glatt verwirklichen

läßt, ist die dauernde Sicherung des Fortbestandes einer auf Aufsforstung und spätere nachhaltige forstliche Benutung einer Fläche gerichteten "Interessengemeinschaft" — um zunächst diesen weitesten Ausdruck zu gebrauchen. Die gesetzlichen allgemeinen Grundlagen sür die Bildung einer berartigen Genossenschaft sind die §§ 22 ff. oder 741 ff. des B. G. B., d. h. die Gründung kann unter dem Titel eines wirtschaftlichen Bereins oder einer Gemeinschaft erfolgen. Beide Formen haben ihre Vorzüge, aber auch ihre Nachteile, woraus schon hervorgeht, daß sie sich nicht schlankweg für alle Zwecke einer Aufforstungsgenossensschaft eignen.

Der Verein hat den Vorzug, daß ihm durch bundesstaatliche Verleihung die Rechtsfähigkeit zuerkannt werden kann, aber die Mitgliedschaft ist nicht ohne weiteres übertragbar und nicht vererbslich, vgl. § 38 B. G. B., und der Austritt von Mitgliedern und die Auslösung können wohl erschwert, aber nicht gänzlich verhindert werden. Endlich "soll" die Zahl der Mitglieder nicht unter 7 betragen, § 56 B. G. B. Dem gegenüber bietet die Gemeinschaft bei zwar mangelnder Möglichkeit zur Erlangung der Rechtsfähigkeit den Vorteil, daß die Mindestzahl der Anteilhaber nicht beschränkt ist und daß das Recht, die Aushebung zu verlangen, durch Vereinsbarung ausgeschlossen werden kann (§ 749 B. G. B.) Aber gleichs wohl kann dieselbe verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorsliegt. Als ein solcher werden ungünstige Vermögensverhältnisse des Flurstücksbesigers zu betrachten sein (val. Endres S. 553.)

Nun dürfte sich zwar auch diese gesetliche Bestimmung wie so manche andere in ihrer für die auf Gemeinschaft beruhende Waldsgenossenschaft nachteiligen Wirkung umgehen lassen, und zwar dadurch, daß zugunsten sämtlicher mitberechtigten Teilhaber an dem gesmeinsamen Sigentum, oder auch zugunsten eines von allen mitberechtigten Teilhabern bevollmächtigten Bertreters ein Vorkaußsrecht für alle Verkaußsfälle an den Grundstücken eines die Ausshebung verlangenden und erlangenden Mitgliedes bestellt und die Gemeinschaft dann alsbald wieder unter den verbleibenden früher mitbesrechtigten Teilnehmern neu begründet wird. Dieser Ausweg hätte sogar den Vorteil, daß das Vorkaußsrecht nur dann wahrscheinlich meistens ausgeübt wird, wenn der neue Kaussusen will 1), daß man

¹⁾ Denn bann werben bie früheren Gemeinschaftsteilhaber in ben weits aus meiften Fällen benfelben Preis bafür anlegen können.

hingegen auf seine Geltendmachung dann verzichten wird, wenn das Grundstück als Baustelle oder bergleichen benutt werden soll. Denn dann würde seine Erwerbung zum Zwecke der reinen Urproduktion doch meist zu teuer kommen. Es würde dies Versahren somit also vielleicht kein Hindernis für sede im volkswirtschaftlichem Sinne erstrebenswerte gewinndringendere Ausnutzung eines gegebenen Stückes Grundbesitz sein. Daß freilich das Versahren ein ganz glattes und einsaches sei, und daß es dem juristisch ungelenken und mißtrausischen Sinne des Kleingrundbesitzers besonders ansprechend erscheinen wird, dürste wohl aber auch niemand behaupten, und ich beabsichtige weniger, selbiges direkt zu empsehlen, als wie darzutnn, daß sich im Prinzip wenigstens auch unter Benutzung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen schon immerhin vor der Hand einiges erreichen läßt 1).

Vereinsachen würde sich das schleppende Verfahren dann etwas, wenn die Gemeinschaft als solche die Eigenschaft einer juristischen Verson erhalten könnte.

Falls man daher einmal darauf zukommen würde, Gesetz zu schaffen, die insbesondere den Zweck haben sollen, die gemeinsame Aufforstung und spätere forstwirtschaftliche Benutzung solcher unzünstig gelegener oder minderwertiger Flächen zu fördern, die sich in den Händen des Kleinbesitzes befinden, so würden dieselben hauptsächlich solgende Punkte zu regeln haben.

- 1. Einer Genossenschaft, die sich zu obengedachtem Zwecke innershalb eines durch detaillierte Bestimmungen festzulegenden gesehlichen Rahmens bildet, ist die Erlangung der Rechtsfähigkeit in jeder Beise zu erleichtern.
- 2. Ihr dauernder zeitlicher und räumlicher Bestand ist gegen Notlage und bösen Willen einzelner Mitglieder in genügender Beise zu sichern, ohne daß diesen indes die Möglichkeit genommen wird, den Zeitwert ihres eingebrachten Anteils in einer für die Genossenschaft unschädlichen Beise (nach Besinden durch Verkauf desselben) herauszuziehen. (Vergl. hierzu auch S. 61—63).

¹⁾ Aber zum mindesten würde mir dieser Weg noch gangbarer erscheinen, als wie der, Schlagverbote als gegenseitige Grunddienstbarkeit der Waldparzellensbegründer oder sbesitzer nach § 1018 B. G. B. eintragen zu lassen, wie dies auf der 4. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Kiel i. J. 1903 — allerdings schon sehr vorbehaltsweise — in Anregung gebracht wurde (siehe Bericht, S. 69).

3. Obwohl ein gesetzlicher Zwang zum Beitritt als verstimmend möglichst zu vermeiden ist, sind doch die Besitzer solcher Waldgrundstücke, die innerhalb des gemeinsamen Aufforstungsgesbietes liegen, gegen angemessen Schadloshaltung verpflichtet, zu gestatten, daß diese Flächen wenigstens hinsichtlich ihrer Bewirtsschaftung, Verwaltung und Einrichtung dem gemeinsamen Betriedsplane eingefügt werden, wenn gewichtige forsttechnische Gründe dies erfordern.

Daß eine gesetliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse noch recht aut viel weiter gehen könnte, daß sie insbesondere noch die Regelung bezw. Abstokung der öffentlich rechtlichen Lasten und ber Spothefen, die auf dem Besits der Beitrittsluftigen haften, daß fie weiter allerhand wichtige Fragen der inneren Verwaltung, Die Art und Beise, wie beim Konfurs einzelner Mitglieder zu ver= fahren sei, mit Vorteil in ihr Bereich ziehen könnte, will ich keines= wegs in Abrede stellen. Aber ich halte eine weitergehende geset= liche Regelung — wie schon mehrfach gesagt — nicht für unbedingt nötia, weder im privaten Interesse ber Beteiligten, ba jede Gegend ihre besonderen Eigentümlichkeiten hat, denen am besten im Wege ber reinen ungehemmten Selbstverwaltung Rechnung getragen werden kann, noch im öffentlich wirtschaftlichen Interesse, denn zunächst burfte nicht gerade anzunehmen sein, daß solche neu entstehende Genoffenschaften rasch einen berartigen Umfang gewinnen werden, daß ihre mustergültige Verwaltung unter Staatsoberaufsicht sich zu einer brennenden Frage der nationalen Wirtschaftspolitif auswächst.

Ebenso möchte ich mich nicht unterfangen, mit ins einzelne gehenden Vorschlägen für die in Zukunft nach dieser Richtung hin etwa noch zu erlassenden Gesetze hervorzutreten, einmal eben, weil das eine cura posterior ist, und sodann, weil dann wohl die jeweisligen Landesregierungen die geeignetsten Organe wären, um nach Gehör der Interessenten mit wirklich greisbaren und gesetzechnisch einwandsrei ausgearbeiteten Vorschlägen an die Öffentlichkeit zu treten.

Die Möglichkeit dazu ist ihnen ja gegeben durch Artikel 83 bes Einführungsgesetzes zum B. G. B., nach welchem die landessgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften underührt bleiben. "Solche können daher auch in Zukunft neu erlassen werden" (Endres, Forstpolitik S. 552).

Dagegen möchte ich allen benjenigen unterstützenden Magnahmen

bes Staates und der Verwaltungsbehörden das Wort reden, die sich jetzt schon von Fall zu Fall zwanglos gewähren lassen. Denn auch "das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen wäre nicht zur "Blüte gelangt, wenn nicht der Staat und die größeren Kommunals "verbände dasselbe in jeder Richtung unterstützt hätten. Es ist "einmal so in deutschen Landen, daß der Grundbesitzer erst dann "seine eigensten Interessen wahrt, wenn ihm aus öffentlichen Mitteln "eine Pension gewährt wird. Auch die Waldgenossenschaften werden "sich erst dann entwickeln, wenn die Staatsbeihilse nicht sehlt" (Endres, Forstpolitik S. 534).

Auf die geeigneten Mittel werde ich später (Seite 67—68) noch einmal ganz kurz zu sprechen kommen.

d. Was ist zurzeit ohne Erlaß neuer Sondergesetze möglich und erreichbar? und

Bas find die Mittel und Bege hierzu?

a) Wirtschaftlicher Verein und Gemeinschaft. Nachdem ich mich so im vorstehenden in eigentlich etwas unvorsichtiger Weise sestgeftgefahren habe, indem ich fast gar zu eifrig dafür Stimmung machte, daß man das Bessere nicht des Guten Feind sein lassen solle, und mit der Errichtung von Aufforstungsgenossenschaften nicht so lange warten möge, dis neue Gesetze das erleichtern, was jetzt immerhin schon in gewissem Umfange möglich ist, sühle ich mich beinahe moralisch verpslichtet, wenigstens andeutungsweise darzuslegen, wie ich mir die Gründung und Verfassung einer derartigen Aufforstungsz und der daraus sich entwickelnden Waldgenossenschenschaft denke, obsichon ich dies eigentlich nicht gern tue, da ich mir wohl bewußt din, daß ich hier mit unzulänglichen Kräften an eine sehr heikle Aufgabe herantrete.

Beweis bessen ist die Tatsache, daß diese straff organisierten und kunstgerecht ausgebauten Waldgenossenschaften, deren Idealbild ich im vorstehenden zunächst ohne Rücksicht auf das Mögliche und Erreichbare zu schildern versuchte, in der Praxis mit und ohne gesetzliche Unterstützung noch recht wenig Voden — in des Wortes wahrster Bedeutung — gewonnen haben, obwohl sie sich theoretisch einer großen Beliebtheit erfreuen. Doch auf der anderen Seite zeigt das gute Gedeihen derartiger Genossenschaften, die wir freilich als gesestigtes und wohlgesügtes Erbe der Borzeit von unseren

Bätern übernommen haben 1), daß solche Organisationen lange lebensfähig sein und segensreich wirken können, und legt uns somit die Berpflichtung auf, wenigstens zu versuchen, ob wir unseren Enkeln nicht auch ähnliche Einrichtungen einmal zu hinterlassen verwögen. Aber aller Anfang ist, wie überall, so auch hier schwer, und darum soll und wird uns als ein solcher Ansang zunächst jede, auch die am lockersten gefügte Genossenschaftsform hochwillkommen sein.

Doch nun zur Sache:

Zweck der Genossenschaft ist der gemeinsame Betrieb der Forstwirtschaft und aller ihrer Hilfs- und Nebengewerbe auf den dazu bestimmten Flächen. Wo solche noch nicht, oder nur in unzulänglichem Maße vorhanden sind: Die gemeinsame Aufforstung solcher Flächen, die bei forstwirtschaftlicher Benutzung die höchstmögliche Bodenrente versprechen. Endlich: Erwerb von mit Holz bestockten oder auch von holzleeren Grundstücken, die für den Betrieb der Genossenschaft sich eignen. (Schlechte Felder zum Aufforsten, Steinbrüche und Sandgruben zur Gewinnung von Wegebaumaterial usw.)

Die Organisation ist eine genossenschaftliche mit einem kapistalistischen Beigeschmack, insofern zur Beteiligung nicht nur Land sondern auch Bargeld zugelassen wird. Dessen ausreichende Heranziehung ist sogar sehr erwünscht und höchst nötig, denn für den Kleinbauer ist die Geldbeschaffung oft der schwierigste Punkt der ganzen Aufforstungsfrage.

Zum vorgedachten Zwecke vereinigen sich nun im allereinsfachsten Falle die einer politischen Gemeinde angehörigen Gutsbesitzer A, B, C und so weiter bis G 2) und gründen

entweber

a) einen wirtschaftlichen Verein auf Grund von § 22 ff. bes B. G. B., der die Rechtsfähigkeit nachsucht und erhält. Dabei setze ich zunächst einmal den vollkommensten Fall voraus, nämlich daß die Errichtung einer Eigentumsgenossenschaft beabsichtigt wird. A bringt ein Holzgrundstück) ein mit 230 Mk. Bodenwert und

¹⁾ Haubergswaldungen in Westfalen, Murgschiffergenossenschaft Gernsbach in Baden, Rückmarsdorfer Holzgemeinde bei Leipzig usw.

²⁾ Die Sollvorschrift des § 56 B. G. B. verlangt als eine Boraus= sehung der Eintragsfähigkeit eine Mitgliederzahl von mindestens sieben.

⁸⁾ Zur Entfräftung der eiwa laut werdenden Befürchtungen, daß sich nur schwer Leute sinden würden, die zu einer Genoffenschaft Einzahlungen leisten, von denen sie selbst voraussichtlich keinen Pfennig mehr wieder sehen, sondern

560 Mf. Holzwert 1) und eine Wiese im Zeitwert von 700 Mf.; B ein Feldgrundstück im Werte von 860 Mf. und C liesert zur nötigen Aufforstung 400 Mf. bares Betriebskapital in ungeteilter Summe ober auch in ratenweisen Einlagen. In ähnlicher Weise beteiligen sich noch die Besitzer D, E, F, G mit Geld ober Grundstückseinlagen. Vorausgesetzt, daß die Gesetz über Teilbarkeit des Grundeigentums dies ohne weiteres gestatten oder andernsalls von ihnen Dispens erteilt wird, erwirdt die aus A, B, C, D, E, F und G bestehende rechtssähige Genossenschaft das eingebrachte Grundeigentum des A und des B (und bezw. der übrigen Mitglieder, die Grundstücke eingebracht haben) käuslich und schuldet überdies dem C in rechtsverdindlicher Weise 400 Mf.

von denen erst ihre Nachkommen einmal einen im voraus nicht sicher zu berechnenden Gewinn haben werden, vergleiche man die günstigen gegenteiligen Ersahrungen, welche man in den auf solcher Basis in den letzten Jahren in Bayern gegründeten Aufforstungsgenossenschaften gemacht hat, und deren Motisvierung im 4. Bericht der deutschen Forstvereinsversammlung S. 65.

1) Die Wertsermittelung kleiner und normal bestockter Holzgrundstücke ist ja theoretisch nicht schwer, und wenn sie auch der Besitzer zumeist nicht selber wird ausstühren können, so dürste doch ihre sachmännische Herstellung keine großen Kosten verursachen. In Prazi freilich werden sich leicht Schwierigkeiten ergeben, weil jeder sein eingebrachtes Gut möglichst hoch bewertet sehen möchte und deshalb zu Ausstellungen an der Wertsermittelung Neigung zeigen wird, wenn er deren Gang nicht selbst kontrollieren kann.

Die Hauptsache bei Würderung von Feld- und Holzgrundstücken ist die, daß selbige soweit angängig von ein und derselben Person ausgeführt werden, da beim Ansprechen der Güteklassen von Boden und auch Holzbestand und bei ihrer Einreihung in bestimmte Abstusungen, deren Zahl doch nicht ins Ungemessene wachsen kann, dem subjektiven Ermessen des Taxators notwendigerweise immer noch ein gewisser Spielraum bleibt. Bei Bewertung durch eine Person bestehen dann aber immer mehr Chancen, daß die unvermeidlichen Schähungssehler sich nur in einer Richtung bewegen.

Ein recht bequemes, wenn auch moralisch nicht ganz einwandfreies Mittel zur Taxation von Holzbeständen will ich hier nur mehr als Kuriosum zur Kenntnisnahme, als wie zur Nachachtung aus der Aborfer Gegend erzählen: Dort war es eine Zeitlang üblich geworden, daß die Kleinwaldbesitzer, die sich über den Wert ihrer Holzgrundstücke unterrichten wollten, diese der Stadt Adorf vorbehaltsweise und mit übertriebener Preisforderung zum Kause andoten, um nach erlangter Kenntnis der Wertsermittelung ihr Angebot wieder zurückzuziehen, die sich der Stadtrat genötigt sah, die Entscheidung über die Annehmsbarkeit derartiger Verkaufsofferten in geheimer Sitzung zu erledigen.

Nun haftet aber auf dem Grundstücke des A beispielsweise eine Landrente im kapitalisierten Werte von 21 Mk.; B hat Hypostheken auf dem seinigen. Seine Gläubiger haben darein gewilligt 1), daß das der Genossenschaft von ihm käuslich überlassen Trennstück verhältnismäßig und zwar z. B. mit dem Betrage von 60 Mk. für die nach der Gesamtsläche und ihrem Werte verteilten Hyposthekenschulden haftet. Beide Lasten übernimmt nun die Genossenschaft als Selbstschuldnerin und kürzt sie von ihren Schulden an A und B²).

Um also nochmals zu wiederholen: Es haben eingebracht: $A = \underbrace{230 \, \text{Mt.} + 700 \, \text{Mt.} + 560 \, \text{Mt.} - 21 \, \text{Mt.}}_{\text{Grundbesit}} \quad \text{Hold Mt.} - 21 \, \text{Mt.} \quad \dots = 1469 \, \text{Mt}$ $B = 860 \, \text{Mt.} \, \text{Grundbesit} - 60 \, \text{Mt.} \, \text{anteilige Hypothet} \quad \dots = 800 \, \text{ms.}$ $C = 400 \, \text{min Bargeld oder sonstigen gelbeswerten}$ $\text{Bahlungsmitteln} \quad \dots \quad \dots \quad \dots \quad \dots = 400 \, \text{ms.}$

In ganz gleicher Weise geschieht das Einbringen von Geld oder Bermögenswerten seitens der Mitglieder D, E, F, G. Ich glaube daher der Kürze halber auf weitere Aussührungen verzichten zu können.

¹⁾ Dem steht allerdings die Schwierigkeit entgegen, daß ein Hypothekensgläubiger in die Verteilung seiner Hypothek nicht zu willigen braucht. Soweit hier nicht mit der Feststellung der Unschädlichkeit vorwärts zu kommen ist, haftet die eingebrachte Parzelle für die ganze Hypothek weiter. Die Ginswilligung wird also bisweilen eine Gefälligkeit gegen den Schuldner sein, für die der Gläubiger nur um gewisse Gegendienste zu haben sein würde. Doch das ist Sache der Parteien unter sich!

²⁾ In ähnlicher Beise wäre hinsichtlich der Gemeindesteuern dann zu verschren, wenn die aufzusorstenden Grundstäcke im Bezirke verschiedener Gemeinden liegen, wo vom Grundbesit und vom Sinkommen verschiedenartige Steuern erhoben werden, d. h. also, ihr kapitalisierter Betrag wäre am Berte der eingebrachten Grundstäcke zu kürzen, und ihre Zahlung anf die Genossenschaft zu übernehmen. Abgaben, die von allen Genossen nach gleichen Grundstäpen erhoben werden, also Staatssteuern und Anlagen ein und derselben Gemeinde, können natürlich ohne weiteren Ausgleich von der Genossenschaft übernommen werden, wenn anders nicht bei dem Bestehen einer progressiven Einkommensteuer zu befürchten ist, daß der vereinigte Besitz der Genossenschaft dann zu wesentlich höheren Abgaben herangezogen wird, als wie früher die Summe der Einzelgenossen.

Um nun die Rechnung abzurunden, und noch etwas flüssiges Geld der Genossenschaftskasse zuzusühren, zahlt A noch 31 Mk. nach, so daß seine tatsächliche Beteiligung 1500 Mk. beträgt.

Als Gegenwart erhalten die Einleger für je 100 Mt. Geld oder Grundstückswerte ein Mitgliedschaftsrecht, welches in das Mitzgliedschaftsbuch eingetragen wird, also A erhält 15 Mitgliedschaftsrechte, B = 8 dergleichen, C 4 usw.

Wenn der Verein in seinen Satzungen von der in § 40 B. G. B. gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht und die Anwendsbarkeit des § 38 B. G. B. ausschließt, sind diese Mitgliedschaftsrechte vererblich. Auch kann dann die Mitgliedschaft, sobald die Einlage voll bezahlt ist, durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Nur wäre ein solches Versahren unter Nachweis des Überganges beim Verein anzumelden, um das Mitgliedschaftsbuch mit den bestehenden Verhältnissen in steter Übereinstimmung zu erhalten.

Ober

b) A, B und C begründen eine Gemeinschaft gemäß § 741 B. G. B. Das Recht, was ihnen gemeinschaftlich zusteht, ist alse dann das Eigentumsrecht an obengenanntem Grunde und Geldbesit von 2700 Mt., das heißt, es erwirbt (soweit es sich um Grundebesit dabei handelt, in den für Übertragung desselben gültigen rechtelichen Formen) 1):

¹⁾ Wenn auch tatjächlich auf Grundlage der §§ 741 ff. B. G. B. Waldsgenossenschaften als Gemeinschaft begründet worden sind und noch bestehen (Waldgenossenschaft Röttingen im Forstbezirk Bopsingen in Württemberg), so hat doch eine derartige Gemeinschaft, die sich als Eigentumsgemeinschaft auf Grund eines Kausvertrags ohne oder wenigstens nur mit teilweiser Jahlung des Kauspreises darstellt, ihre großen Nachteile. Der eine ist der, daß die ideellen Anzieile von Gläubigern der Anteilberechtigten gepfändet und von diesen die Ausschlichung der Gemeinschaft herbeigeführt werden kann. Der andere ist und bleibt — und das kann nicht oft genug betont werden — die mangelnde Rechtssähigkeit. Bei einer großen Zahl von Gemeinschaftlern kann dies schließlich dahin sühren, daß durch die große Zahl der Eintragung von ideellen Anteilen die betr. Grundbuchblätter recht unübersichtlich werden. Werden hierüber etwa gar noch in einer Gemeinde neben den Gerichtskosten für grundbücherliche Verlautbarung vom Bestywechsel hohe Abgaben erhoben, so kann die Begründung an sich schon unverhältnismäßig kostspielig werden.

A vom Besitz des B und C=15 ideelle Anteile B , , , , A , C=8 , , , , C=8 , , , , , A , C=8 , , , ,

Das Recht, die Aushebung der Gemeinschaft zu verlangen, wird am besten für immer ausgeschlossen oder doch wenigstens nur in der Art zugelassen, daß es an die Zustimmung sämtlicher Teilshaber oder eines sehr großen Bruchteiles derselben geknüpft ist. Für den Fall, daß es gleichwohl verlangt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 749 in Verbindung mit § 751 B. G. B.), wird zur Sicherung der verbleibenden Anteilhaber ein Vorkausserecht sür alle Verkaufssälle an den ideellen Anteilen des Grundsbesiges ausscheidender Anteilhaber bestellt und nach dessen Aussebesses ausscheidender Anteilhaber bestellt und nach dessen Aussebesses dies Gemeinschaft von den verbleibenden Gemeinschaftlern neu wieder begründet (also für A und C ein Vorkaufsrecht am Anteile des B, für B ein solches an dem des A und des C; u. s. w.).

Die Anteile selbst sind nach § 747 B. G. B. frei veräußerslich, dadurch ist es den Teilhabern ermöglicht, im Notfalle den Zeitwert ihres Anteiles nach Besinden aus der Gemeinschaft herauszuziehen, ohne diese selbst zersprengen zu müssen.

Es ift bei ihnen — ebenso wie bei den vorher (unter a) genannten Mitgliedschaftsrechten des rechtsfähigen wirtschaftlichen Bereins — sogar erwünscht¹), daß Verkäuse nicht allzuselten stattfinden,

¹⁾ Da aber u. a. das Beispiel der Wittgensteiner Waldgenossenschaft gezeigt hat, daß in der Beweglichkeit der Anteile eine gewisse Gesahr liegt, ins dem dieselben als Spekulationsobjekte in die Hände fern wohnender Personen gelangen können, die mehr Interesse an schneller Nutzung, als wie am Gedeihen der Genossenschaft haben, kann bestimmt werden, daß die Anteilscheine usw. am Genossenschaft kaben, kann bestimmt werden, daß die Anteilscheine usw. am Genossenschaftswalde innerhalb der Gemeinden bleiben müssen, in deren Bezirken derselbe liegt, oder daß sie doch wenigstens nicht an Personen verskauft werden dürsen, die nicht innerhalb eines räumlich einzugrenzenden Gebietes angesessenschen Gebietes angesessenschen Gebietes angesessenschen gestellt und damit gewiß einen glücklichen Griff geznan" (Endres).

Dem steht ja nun allerdings der Nachteil gegenüber, daß eine derartige Bestimmung sich ohne spezielle Landesgesetze nicht ohne weiteres für Sachsen übernehmen läßt. Denn eine hinsichtlich der Anteile sestgesetze Versügungsscheschränkung wirkt nur inter partes, gutgläudiger Erwerd des notwendigerweise im Grundbuche zu verlautbarenden Anteiles durch einen dritten verschafft diesem unwiderrustliches Eigentum. Höchstens könnten die anderen Anteilsseigner sich durch hypothekarisch siecher zu stellende Konventionalstrasen schützen.

damit sich ein gewisser Kurswert der Anteile herausbildet. Dieser wurde dann einerseits eine Art Gewähr dafür bieten, daß fich bie Anteile jederzeit schlank verkaufen lassen und andererseits einen Antrieb zu pfleglicher Behandlung des gemeinschaftlichen Waldes geben, ichon allein um den Handelswert der Anteile zu steigern. diese Art — nämlich durch Erwerb verkäuflicher Anteile — ist auch dem Staate und zwar sowohl in seiner Eigenschaft als Kiskus wie auch als Wohlfahrtsinftitution, Gelegenheit geboten, in unauffälliger und nicht lästig empfundener Weise auf die Wirtschafts= führung in berartigen Genoffenschaftswaldungen benjenigen Ginfluß zu gewinnen, den er im öffentlichen Interesse für notwendig erachtet, und der sich sonst nur auf dem umständlicheren und un= beliebteren Wege forstpolizeilicher Bevormundung erstreben ließe. Ich denke hier an die in dieser Beziehung analogen Verhältnisse ber Murgichiffergenossenschaft Gernsbach, von beren Waldbesit ber badische Staat eine beträchtliche Zahl Anteile gekauft hat und noch kauft.

Der Nachteil, der mit dieser dem Gelde ähnlichen bequemen Handlichkeit der Anteile verbunden ist, erscheint allerdings sehr besachtenswert und vielleicht sogar bedenklich. Denn diese Handlichkeit erleichtert es dem Bauern sich von der Scholle loszulösen, während eine gute Verwaltungspolitik gern ihr Ziel darin erblickt, leichtsertigen Besitzwechsel zu erschweren und den Bauern bodenständig zu machen und zu erhalten. Auch ich vermag mich diesen Besedenken nicht gänzlich zu verschließen, kann ihnen aber andererseitskein so ausschlaggebendes Gewicht beilegen, wie das wohl vielleicht von anderer Seite geschieht.

Es stehen sich hier 2 Standpunkte mit schwer zu überbrückenster Schärse entgegen, und ich möchte diese Gelegenheit benutzen, den meinen — wenn auch nicht zu verteidigen — so doch zu präzisseren. Ich will der Kürze halber vorausschicken, daß ich ihn als einen rein volkswirtschaftlichen und etwas freisinnigen bezeichnen möchte. Er geht etwa dahin, daß es für die große Volkswirtschaft gleichgültig ist, ob dem Vater der Sohn auf der gleichen Scholle nachsolgt, wenn nur der heimische Boden am rationellsten genutzt

Ob die nicht wegzuleugnende Schwülstigkeit des letzteren Versahrens im richtigen Verhältnis steht zu dem damit erstrebten Zweck, ist indessen eine andere Frage, die sich nicht von vornherein ohne weiteres bejahen läßt. Ihre Beantwortung muß vielmehr dem Ermessen der Genossenschaft vorbehalten bleiben.

wird und den größten wirtschaftlichen Wert und den zweckmäßigsten Kulturzustand erreicht, den er überhaupt erlangen kann. Das Gesbeihen des einzelnen muß dabei hinter dem Gedeihen des Volkszwohlstandes zurücktreten.

Dem gegenüber sett ber andere Standpunkt, den ich als einen etwas konservativen und als einen vorwiegend sozialpolitischen bezeichnen möchte, die Bolkswohlfahrt, die aus dem gleichmäßig behaglichen Gedeihen aller Staatsdürger hervorgeht, dem Bolkswohlstand voran. Ein wesenkliches Moment dieser Bolkswohlsahrt erblicken seine Anhänger in der Erhaltung eines seßhasten Bauernstandes. Sie gehen, wie schon gesagt, hierin sogar soweit, daß sie es vielleicht nicht für unangebracht halten durch gesetzliche Bestimmungen es erschweren zu wollen, daß der Einzelne Unslugheiten begeht, von denen sie dei österer Wiederholung einen Rüchschlag auf das Gemeinwohl befürchten. Deshald möchten sie den Berefehr mit Grundeigentum an allerlei Kautelen gebunden sehen.

Doch in der Praxis, die in diesem Falle durch die Gesetzgebung verkörpert wird, gibt es vermittelnde Auswege, und die Gegensätze prallen nicht so scharf auseinander, wie hier in der luftigen Idenwelt, und auch ich möchte keineswegs als ein Fanatifer des angedeuteten rein volkswirtschaftlichen Standpunktes gelten, den ich eingangs mit vorsichtig flammenden Worten zu dem meinen gemacht habe.

Auch hinsichtlich der Einlagen der Vereinsmitglieder oder der in die Gemeinschaft eingebrachten Anteile in Bar sind zweckmäßigerweise noch einschränkende Bestimmungen zu treffen. Denn sonst wäre immerhin der Fall denkbar, daß die dann nur so genannte Aufforstungs- und Waldgenossenschaft zu einem Deckmantel für ein verkapptes Geldinstitut wird und daß sie ihren eigentlichen Zweck, nämlich die wirtschaftlichste Bodenausnutzung, zugunsten des Gesdantens der Aufsaugung und Nutharmachung kleiner brachliegender Kapitalien aus den Augen verliert. Daneben würde eine solche Fixierung der Geldeinlagen noch den Zweck verfolgen, dasür Sorge zu tragen, daß für das eingebrachte Bargeld stets noch eine genügende Sicherheit bleibt. Es darf also in Bar jeweils nur eine solche Summe eingebracht werden, die in rechtem Verhältnis steht zur vorhandenen Fläche und ein dauerndes Festlegen von Barmitteln in irgendwie bankmäßiger Weise gar nicht gestattet.

Wieviel bas ift, hängt gang von örtlichen Berhältniffen (Löhne,

Rosten der Aufforstung, der Verwaltung und des Schutzes, Absatzmöglichkeit der Erträge [namentlich solcher von frühzeitigen Zwischennutzungen], Füglichkeit der Gewinnung von Nebennutzungen usw.) ab, und das nachfolgende zahlenmäßige Beispiel soll und kann deswegen weder auf Richtigkeit noch Allgemeingültigkeit Anspruch machen.

Es wären also pro ha etwa erforderlich:

100 Mt. Aufforstungstoften, ferner:

für jedes Jahr vom Anbau bis zum Eingang von Zwischennutzungen in der Höhe, daß sie wenigstens die Gesamtunkosten decken: als Kosten für Verwaltung und Schutz usw., beispielsweise 25 Jahre lang pro ha 10 Mt.

250 .. und etwa

jär unvorhergesehene und vorher nicht sicher zu veransichlagende Ausgaben innerhalb des gleichen Zeitraumes, sowie für Bestandspflege, Arbeiters, Brands, Haftpflichtsusw. Bersicherung usw.

400 Mf. Sa.

Weiterhin sind Bestimmungen zu treffen über den Zutritt neuer Mitglieder. Wenn das Prinzip der Nachhaltigkeit streng gewahrt und "ewige" Dauer der Genossenschaft vorausgesetzt wird, könnten in der Theorie jederzeit Neuzutritte ersolgen, denn wenn beispiels-weise D 20 Jahre später der bislang aus A, B und C bestehenden Genossenschaft beitritt, so wird er zwar dei 75jährigem Umtried an den Abtriedserträgen der zuerst gegründeten Bestände schon einmal 20 Jahre eher, als A, B und C d. h. in 55 Jahren partizipieren, dafür werden aber A, B und C dann wieder einmal 20 Jahre später — also 75 Jahre nach dem Beitritt des D — wieder ihrerseits am Abtriedsertrag von dessen Flächenstück teilsnehmen.

Von diesen Erwägungen ausgehend, liegt nichts dem im Wege, daß die Genossenschaft im Prinzip unbeschränkt erweiterungsfähig sei. Daß sich aus einer derartigen Bestimmung in der Praxisdurch überreichlichen Gebrauch dieser Besugnis Mißhelligkeiten erzgeben würden, ist fürs erste gar nicht anzunehmen und es würde dann immer noch Zeit sein, grundsählich beschränkende Bestimmungen zu tressen oder gar später einmal die durch alzugroße Erweiterung unübersichtlich und bureaukratisch gewordene Genossenschaft zu teilen.

Da sich nun aber die Nachhaltigkeit auch bei gutem Willen

und technisch einwandfreier Wirtschaft nicht immer wahren und rasch wieder herstellen läßt, muß es mindestens nachgelassen bleiben, durch Wehrheitsbeschluß einen Zutritt neuer Mitglieder bzw. Anteilshaber in solchen Zeitläuften auszuschließen, in denen — etwa durch Windbruchsschaden, Insektenfraß oder dergl. — eine das normale Waß überschreitende und deshalb die Nachhaltigkeit gefährdende oder doch zeitweise ins Schwanken bringende Abnuhung des gesmeinsamen Eigentums stattgesunden hat, aus der auf Kosten späterer Jahre vorübergehend einmal sozusagen ruckweis namhafte Ersträge fließen.

Bielleicht würde es aber überhaupt im Interesse der Gleichs mäßigseit der Einnahmen vorzuziehen sein, derartige außerordentsliche Anfälle zum Teil und zwar insbesondere dann, wenn sie voraussichtlich den dereinstigen Abtriebsertrag schmälern, einem langsamer aufzuzehrenden Reservesond zuzuweisen, und sie nicht sofort in ihrer Gesamtheit bei der periodischen Gewinnausschüttung mit zu verteilen.

Geregelt muß ferner werden das Recht der substantiellen Einzelnutung am Gesamtbesitz, denn der Bauer erwartet, wenn er Wald
andaut, mit einigem Recht, aus diesem eine Anzahl Nebennutungen
und wirtschaftliche Vorteile für seinen Haushalt ziehen zu können,
für die er nun einmal nicht gern Geld ausgeben will. Es möchte
deshalb jedem nachgelassen bleiben, insoweit sich das mit forsttechnischen Gesichtspunkten einigermaßen vereinigen läßt, Ökonomie=
und Brennholz, Waldgras usw. (und ev. sogar auch Streu, wo
deren Entnahme unschädlich ist) in einem gewissen Wertsbetrage
jährlich zu beziehen.

Wer von dieser Besugnis keinen Gebrauch macht, hat Anspruch auf den entsprechenden Geldeswert. Der Durchführung dieser an sich in der Theorie ganz berechtigten Forderung werden zwar in der Praxis gewisse Schwierigkeiten erwachsen. Ich möchte daher ihre dauernde Innehaltung keineswegs als einen Idealzustand darstellen, sondern in ihr nur ein Zugeständnis an die disherigen Gepflogenheiten waldbesitzender Bauern erblicken, das ihnen nur den Übergang in die neuen Berhältnisse tunlichst erleichtern soll, und dessen Ginschränkung dzw. Ablösung späterhin stets im Auge zu deshalten wäre. Ebenso muß der namentlich für den Kleinbauern wichtigen Tatsache, daß der Wald Gelegenheit zu nutzeringender Arbeitsverwendung in sonst arbeitsstiller Zeit bietet, dadurch Kechnung

getragen werden, daß die Anteilseigner usw. die ihnen oblastenden Berpflichtungen durch persönliche Dienstleistungen deren Wert von vornherein zu regeln ist, abtagelöhnern können. Auch sind sie bei gleicher Leistungsfähigkeit bei der Vergebung von Gedingearbeiten vorzugsweise zu berücksichtigen (Stellung von Spannsuhrwerk, Pflugsarbeit usw.)

Hinsichtlich ihrer sonstigen Selbstherrlichkeit in allen forstefachlichen Fragen leisten aber am besten die Mitglieder bzw. Anteilshaber freiwillig weitgehenden Berzicht und übertragen selbige einem auf längere Zeit von ihnen bestellten tüchtigen Fachmann.

Die Stimmenverteilung auf die Mitglieder in allen Fragen, die durch Mehrheitsbeschlüsse zu erledigen sind, muß zwar möglichst in einem entsprechenden Verhältnis zu den eingebrachten Vermögensewerten stehen, muß aber gleichwohl und ungeachtet dieser eine gewisse Beschränkung dahin ersahren, daß ein Mitglied oder ein von Fall zu Fall zu bestimmender kleiner Bruchteil von Mitgliedern nicht den nach Kopfzahl erheblich größeren Rest überstimmen kann.

Die Auflösung des Vereins endlich, bzw. die Aufhebung der Gemeinschaft regelt sich nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei aber stets stillschweigende Voraussetzung bleiben soll, daß durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder bzw. Vereinbarung der Teilhaber jede leichtfertige Auslösung bzw. Aushebung von vornsherein in den gesetzlich zulässigen Grenzen soweit irgend tunlich ersichwert wird. (Bei dem in mancher Hinsicht sonst vorzuziehenden wirtschaftlichen Verein ist ja eine prinzipielle Ausschließung der Ausschließung eben leider nicht möglich). Ist die Genossenschaft ein

¹⁾ Darin, eine Bestimmung dahingehend zu tressen, daß im Einklange mit den strikten Bestimmungen des B.G.B. der Austritt nicht verwehrt wers den kann, aber daß der Austretende auf Rückerstattung seiner Einlagen zu verzichten hat, (wie solches bei den auf der Basis rechtssähiger wirtschaftlicher Bereine gegründeten neueren bayerischen Aussorftungsgenossenschenschen ist (vgl. Bericht über die IV. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins 1903 S. 66) kann ich eben kein besonderes zugkrästiges Lockmittel zum Beitritt erblicken.

Trot scheinbar befriedigender Zweckerfüllung möchte ich daher derartig harte Satzungen so lange als möglich vermieden oder doch wenigstens nur auf einen gewissen Bruchteil der Einlage beschränkt sehen.

Auch das schon wurde vielleicht genügen, um leichtfertige Austritte zu hindern.

Berein, so muß über den Anfall des Vereinsvermögens nach Maßzgabe der zur betreffenden Zeit von den Mitgliedern besessenen Anteile auf jeden Fall statutarisch Bestimmung getroffen werden, da der Ansall an die Mitglieder zu gleichen Teilen nach § 45 B.G.B. G. B. im vorliegenden Fall eine Ungerechtigkeit wäre.

Ist die Genossenichaft unter der Flagge einer Gemeinschaft begründet, und dieselbe wird aufgehoben, was ja eigentlich prinzipiell für immer ober auf Zeit möglichst ausgeschlossen bleiben soll, so barf auf jeden Kall die Aufhebung wenigstens nicht durch Teilung in der Natur (§ 752 B.G.B.) erfolgen. Denn wenn diese Form auch rechtlich durchaus zulässig ist, so wäre es doch volkswirtschaft= lich die denkbar ungludlichste Lösung der Sache, indem so wieder neuer Barzellenwaldbesit geschaffen wird. Über alle diese vorge= nannten und über weitere sonstige Einzelbestimmungen vergleiche man u. a. auch die im Anhange abgedruckten Satungen der Bald= baugenoffenschaft Steinberg bei Baffau, nebst einem Beitrittsformular. jowie ferner bas gleichfalls angefügte Musterstatut für Waldgenoffen= ichaften usw. im Bericht über die IV. Hauptversammlung des Deut= ichen Forstvereins in Riel 1903 S. 168 ff. Dabei beachte man aber, daß letteres nicht völlig erschöpfend ift, da eine Anzahl arundlegender Bestimmungen schon durch die betr. Landgesetze ge= reaelt sind.

Unter solchen und ähnlichen Bestimmungen ließe sich vielleicht, und zwar ohne erst auf den Erlaß neuer Spezialgesetze zu warten, auch unter den bestehenden rechtlichen Normen einiges erreichen. Setzt man dann etwa noch voraus, daß der Staat im Rahmen der ihm schon jetzt zu Gebote stehenden Möglichsteiten ein derartiges Beginnen unterstützt durch Abgabe von sehr billigen Pflanzen 1), durch Darleihung von sehr billigem amortisierbarem Gelde 2) (wie

¹⁾ Soweit dadurch nicht benachbarten Privatunternehmungen eine unstatts hafte Konkurrenz gemacht wird.

²⁾ Die Darleihung von Geldern zu Aufforstungszwecken seitens privater Hypothekenbanken und ähnlicher Geldinstitute wird leider troß der auf der 4. Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins (Bericht S. 75) geäußerten und auf die Genossenschaftsbildung in dieser History gesetzen gegenteiligen Hossen nungen so lange nicht ernsthaft in Frage kommen, als dis nicht der Zinssußseinster erststelliger Beleihungen unter die Rente der Waldwirtschaft herabgesiunken ist. Dazu besteht allerdings in absehbarer Zeit herzlich wenig Aussicht! Auch wäre dieser Zustand gar nicht einmal herbei zu wünschen!

bas ja auch bei anderen Unternehmen schon der Fall ist, die neben vorwiegenden Erwerdsinteressen noch gemeinnützige Zwecke versolgen, z. B. beim Dresdner Spar= und Bauverein), durch Steuerfreiheit sür Aufforstungen (nach bewährtem badischen Muster), durch Prämien und Diplome für hervorragende Leistungen auf diesem Gebiete oder endlich durch Belehrung seitens geeigneter Organe (Landeskulturrat, Presse usw.) und nicht zum geringsten durch liberale Beurlaubung staatlicher Beamter, die im Haupt= oder Nebenamte ihre Kräste der Verwaltung oder dem Schutzbienste bei solchen Genossenschaften widmen wollen, so ist die Möglichkeit, Beachtliches auf dem Gebiete der rein privatrechtlichen Waldgenossenschaften zu erreichen, sicherlich gegeben.

Freilich, ob von dieser Möglichkeit, "Beachtliches" zu schaffen, auch in beachtlichem Umfange Gebrauch gemacht werden wird, das bleibt vorläufig noch eine sehr offene Frage, die auf einem ganz anderen Blatte steht, und so betrüblich es auch für den Verfasser dieses sein mag, aus den idealen selbst konstruierten Genossenschaftswaldungen der Zukunft wieder in die ungleich rauhere Wirklichkeit zurückzukehren, so wage ich es doch nicht, die eben aufgeworfene Frage einigermaßen hoffnungsseudig zu bejahen. Denn wenn auf seiten der Landwirte nur irgendwie der gute Wille dazu bestünde, so din ich der festen Überzeugung, daß sie sicher schon ähnliche und wohl leicht auch noch bessere Formen ersonnen hätten, um straff organisierte und die in Sinzelheiten gut ausgearbeitete Aufforstungssegenossenschaften zu begründen.

Solange es aber am nötigen guten Willen fehlt, wird sich der Freund der genossenschaftlichen Aufforstungsidee darauf beschränken muffen, in kleinbäuerlichen Kreisen für diesen Gedanken Verständnis zu wecken und Stimmung zu schaffen; und er wird im übrigen sich

Dagegen als nachahmenswert fann bas Vorgehen bes hannoverschen Provinziallandtages hingestellt werden, der durch Beschluß vom 10. 10. 1880 einen Aufforstungsdarlehnsfonds geschaffen hat, aus dem Interessenten unter gewissen Bedingungen Darlehen gegen eine Verzinsung von $1^1/2$ bis $2^0/0$ und gegen eine jährliche Amortisation von $2^1/2$ bis $3^0/0$ gewährt werden. Dieses Vorgehen wurde auch bei der 39. Versammlung des sächs. Landeskulturrates günstig beurteilt, bzw. auch für sächsische Verhältnisse die Schaffung eines derartigen Fonds empfohlen, unter Ablehnung eines anderen Antrages, der dahin zielte, die Mitwirkung der Landeskulturrentenbank für die Zwecke bäuerlicher Aufforstung in Anspruch zu nehmen (s. Kunkt 4 des bezügl. Verichtes 1901).

einstweilen mit der Erkenntnis abzufinden haben, daß die eben stizzierte Sigentumsgenossenschaft als die vollendetste Form auch am schwierigsten zu erreichen ist, und daß man daher gut tun wird, auch alle an sich zwar geringwertigeren und kleineren Anfänge zu genossenschaftlichem Betriebe schon mit Freude zu besgrüßen, um auf ihrer Grundlage dann allmählich weiter bauen zu können.

Als berartige geringwertigere, aber doch immerhin brauchbare Ersakformen ') sind in erster Linie zu nennen: die Kaufs= und Verkaufsgenossenschaft, im Anschlusse an oder nachgebildet den land- wirtschaftlichen Konsumvereinen. Ihr Zweck wäre etwa der gemeinssame Bezug von Saatgut, Pflanzenmaterial, Düngemitteln, Wegesbaumaterial und die gemeinsam geregelte Benutung von Maschinen und Geräten (forstliche Säemaschinen, Kodemaschinen, Straßenswalzen usw.), endlich der gemeinsame Verkauf der Produkte, da eine als Massenaritel gangbare Ware, wie es das Holz ist, gesmeiniglich bei größerem Angebot einer größeren Konkurrenz kapitalskräftigerer Käuser begegnen wird.

Ferner in Verbindung mit der Kaufs- und Verkaufsgenoffensichaft oder auch allein: die Schutzenoffenschaft, endlich eine lose Verwaltungsgenoffenschaft, die etwa darin besteht, daß man gemeinsiam einen Verwaltungsbeamten besoldet, der im Nebenamte die Genoffen periodisch oder auf Ansuchen auch von Fall zu Fall mit seinen Ratschlägen unterstützt, wobei das Besolgen der letzteren, also die eigentliche Exekutive, immer noch in das Belieben jedes Einzelnen gestellt bleibt ²). Diese Ratschläge würden sich namentlich

¹⁾ Derartigen loder gefügten Bereinigungen könnten auch waldbesitende Gemeinden beitreten, oder richtiger: die Privatbesiter könnten sich mit ihnen zwecks Ausführung gewisser Wirtschaftsmaßregeln durch freie Bereinbarung und auf Zeit zusammenschließen. Die Interessen, die manche Gemeinden an einem guten Waldzustande in ihrer Umgebung schon allein wegen bestehender oder geplanter Trinkwasserleitungen haben, würden ein weitgehendes Entgegenkommen von ihrer Seite rechtsertigen.

³⁾ In gewissermaßen vorbildlicher Weise ift in dieser Beziehung in Sachsen der landwirtschaftliche Kreisverein im Bogtland schon vorgegangen. Dort sind nämlich seit dem Jahre 1900 gemeinschaftliche Waldbesichtigungen unter Leitung je eines Forstsachverständigen eingerichtet worden, um den Waldbesitzern zur Erslangung sachverständigen Rates an Ort und Stelle in erweitertem Maße Geslegenheit zu geben. Dieselben werden entweder freiwillig nachgesucht, oder auf

zu erstrecken haben auf die Art der Aufforstung, Wahl der Holzart, Ausführung von Läuterungshieben. Vorbeugungsmaknahmen gegen Schädlinge, späterhin auch auf Hauungsmaßregeln im Durchforstungsund Schlagbetrieb. Wenn das auch noch lange nichts Vollkommenes ist, da ein zusammenhängendes Waldareal wirklich aut nur in einer ftraff geregelten Betriebsgenoffenichaft 1) bewirtschaftet werden fann, so würde ein solcher technischer Berater doch manchen nütlichen Wink geben und manchen bedenklichen Mikariff noch rechtzeitig verhüten können, und wenn er sein Amt mit Ernst auffaßt und halb= wegs die geeignete Persönlichkeit dazu ift, so wurde er auch in den Genoffen Luft und Liebe zur Forstwirtschaft und Berftandnis für ben Wald zu erwecken vermögen, so daß dann doch vielleicht einmal auf einer derartigen, vor der hand noch recht lockeren Grundlage sich später ein festeres und zweckentsprechenderes genoffenschaftliches Gefüge herausbilden könnte. Denn der Anfang ist allemal bei jeder Sache das Schwerste!

Der erste und nächste Schritt hierzu würde der sein, daß man sich von der Form des persönlichen Ratgebers und dessen bloß von Fall zu Fall eingeholter Beratung nur bei selbst hierzu wahrgesnommenem Bedarf (wo es denn oft schon zu spät ist) entschlägt zu gunsten der Ausarbeitung und Annahme eines gemeinsamen Betriebssplanes, dessen Befolgung durch die einzelnen Genossenschaftsmitzglieder dann allerdings durch gewisse Vorsichtss und Zwangsmaßeregeln garantiert werden müßte.

Als solche könnten 3. B. Bertragsstrafen für eigenmächtige und burch nichts gerechtfertigte Abweichungen in Betracht kommen, wenn auch andererseits nicht geleugnet werden soll, daß eine strenge Hand-

Anregung des Areisvereins ins Werk gesett. "Die rege Teilnahme an solchen Besichtigungen, namentlich seitens solcher Waldbesitzer, die vor kurzem Aufsforskungen ausgeführt haben, oder solche in nächster Zeit beabsichtigen, spricht am besten für die Lebensfähigkeit dieser Einrichtung" (Sächs. landw. Zeitschrift 1903 Ar. 30).

Bugleich möge an dieser Stelle noch eingeschaltet werden, daß man im Birkungskreise des genannten Kreisvereins in ausgiedigster Beise von der Bersgünstigung, die in Gewährung von Kulturbeihilsen gegeben ist, seitens der bäuerlichen Bevölkerung Gebrauch macht, was gewiß auch als ein Zeichen gelten kann, daß die geschilderte Tätigkeit gute Früchte trägt (ebenda S. 623).

¹⁾ Nicht zu verwechseln mit "Betriebsplangenoffenschaft". Über den Untersichied zu vergl. Seite 76—78.

habung berartiger Strasvorschriften bei dem nun einmal nicht abzustreitenden Starrsinn der kleinbäuerlichen Bevölkerung leicht dazu angetan erscheint, das ganze Unternehmen in — freilich unversienten — Mißkredit zu bringen.

Die forstwirtschaftlich beste Form, das möge hier nochmals mir aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, und die Form, welche die intensivste Pflege des Genossenschaftsbesitzes gestattet und somit dessen höchstmögliche Kentabilität garantiert, bleibt in der Theorie immer irgend eine Form der Eigentumsgenossenschaft. Sie ist daher dauernd ernstlich und nicht nur als Ideal anzustreben, obwohl sie von den Genossen den ausgeprägtesten Gemeinsinn, die höchste Opserwilligkeit im Verzicht auf persönliche Interessen verlangt. So würde sie daher nicht nur materiell am günstigsten, sondern auch in sittlicher Richtung erzieherisch wirfen. Doch das letzte soll nicht etwa zu ihrem Nachteil gesagt sein, obwohl manche Menschen eine leidige Scheu davor haben, sich noch erziehen zu lassen!

β) Die Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Die Grundlagen aller vorstehenden Ausführungen (Seite 57—67) dieses Teiles der Arbeit, nämlich die Behauptung, daß die Bildung einer Wald- bezw. Aufforstungsgenossenschaft auf privatrechtlicher reichs- gesetzlicher Grundlage nur tunlich sei unter entsprechender Anwendung der §§ 22 ff. und bzw. 741 ff. des B. G. B. über wirtschaft- liche Vereine bezw. Gemeinschaften habe ich den Ausführungen von Prosessor Endres 1), sowie den einschlägigen Verhandlungen des deutzichen Forstvereins in Kiel über diese Frage entnommen.

Nun gibt es aber noch ein Reichsgeset, das mir in ganz hervorragender Weise geeignet erscheint, die Bildung von derartigen Genossenschaften auf dem Boden bestehenden Rechtes und ohne die Dringlichseit zur Schaffung von Spezialgesetzen zu ermöglichen, nämlich das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Form der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. 5. 1898, Reichsgesetzblatt 1898 S. 847 ff.

An und für sich zwar trete ich mit einer gewissen Scheu an das Unternehmen herau, dieses Gesetz im angezogenen Zusammenshange namhaft zu machen. Denn die Tatsache, daß ich nirgends in der nicht zu knappen Literatur über die Waldgenossenschaftsfrage einen Hinweis darauf gesunden habe, daß es sich für den mehrsach

¹⁾ Handbuch ber Forstpolitit S. 552.

erwähnten Zweck eigne, macht mich bedenklich. Darum möchte ich es auch nicht direkt empsehlen, sondern ich will nur hiermit zunächst einmal die Frage nach der Möglichkeit und nach der Zweckmäßigseit seiner Anwendbarkeit für die Bildung von Aufforstungsgenossenschaften zur allgemeinen Diskussion weiterer Kreise gestellt haben. Dies um so mehr, als mir bekannt ist, daß auch andere Urproduzenten zur Beseitigung der mit der Gemenglage kleiner Flächen verbundenen Nachteile sich auf Grund dieses Gesetzes mit Ersolg genossenschaftsorganisiert haben (z. B. Weingutsbesitzer).

Die Vorteile des genannten Gesetzes für Bildung von Aufsforstungsgenossenschaften glaube ich namentlich in folgenden Bestims

mungen erblicken zu follen.

Zunächst ist es für den vorliegenden Fall anwendbar, denn es können auf Grund desselben Gesellschaften zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden, also auch zum Zwecke der gemeinsamen Aufforstung und forstlichen Weiterbewirtschaftung von Grundstücken.

Ein weiterer Vorzug ist der, daß zur Begründung und zum Fortbestehen der Gesellschaft nicht eine bestimmte Mehrzahl von Personen ersorderlich ist, wie etwa beim wirtschaftlichen Verein; allerungünstigsten Falles genügt daher schon der Zusammenschluß von 2 Interessenten. Des ferneren benötigt diese Gesellschaftsform keinerlei schwerfälligen Verwaltungsapparat, wie das etwa bei der Aktiensgesellschaft der Fall wäre, sondern nur einen oder mehrere Gesichäftssührer. Zu solchen brauchen nicht einmal Gesellschafter, sondern es können auch andere Personen bestellt werden. Es besteht mitshin die Füglichseit, zu diesem Amte auch forstechnische Verwaltungssbeamte heranzuziehen, die mit der Art der sorstlichen Geschäftsssührung und Rechnungslegung von vornherein vertraut sind.

Hinsichtlich der Stammeinlagen braucht keinerlei Gleichartigkeit obzuwalten, dieselben können im Gegenteil nach § 5 für die einzelnen Gesellschafter ganz verschieden bemessen werden, sie können ferner wahlweise in Geld und Vermögenswerten (also z. B. Ländereien) eingebracht werden. Dieselben brauchen außerdem nicht voll gesleistet zu werden, sondern es genügt schon zunächst eine Teilzahlung den gesetzlichen Anforderungen, die allerdings nicht unter 250 Mk. herabgehen darf (§ 7). Aber 250 Mk. ist noch keine unerschwingsliche Summe!

Nach § 13 hat die Gesellschaft als solche ohne weiteres Rechte

und Pflichten, sie kann Eigentum erwerben und klagen. ift ferner, daß fur Berbindlichkeiten nur das Gefellichaftsvermogen haftet, ein Bedenkenerregendes über den eingebrachten Anteil hinausgehendes Risiko ist also für den einzelnen Gesellschafter ausge= Ebenso fann nach § 27 die Berpflichtung zur Leiftung von Rachschüffen statutarisch eingeschränkt werden. Die Anteile sind frei veräußerlich und vererblich (§. 15), das läßt jedem Gesellschafter Die Füglichkeit offen, in Zeiten der Not den Wert seines einge= brachten Waldarundstückes ohne eigenen Verluft und dabei doch auch ohne Schaden für den Beftand der Baldgenoffenschaft wieder heraus-Rach § 17 können auch Teile ber Gesellschaftsanteile mit Gesellschaftsgenehmigung verkauft werden. Außerdem ist dem Staat und den Kommunen, die etwa Interesse an Begründung ober Erhaltung eines aut bewirtschafteten genoffenschaftlichen Brivatwaldes innerhalb ihrer Gemartung haben, jo Gelegenheit geboten, sich durch Anfauf von Anteilen Ginfluß auf die Bewirtschaftung dieses Ge= noffenschaftswaldes zu fichern 1).

Durch Gesellschaftsvertrag kann aber die Erlaubnis zum Verstause von Anteilen an die Genehmigung der Gesellschaft geknüpft werden.

Dieje bedingungsweise Genehmigung könnte ja für gemisse Källe 3. B. für den Verkauf in der Gemeinde felbit oder in deren Umgegend und zwar bis zu einem gemissen Wertsbetrage für jeden einzelnen jolche Anteile erwerbenden Gesellschafter von vornherein gleich fapungegemäß ein für allemal erteilt werben, bahingegen für alle anderen Verkaufsfälle vorbehalten bleiben und forgfam erwogen werden, damit die Kontrolle über den heranwachsenden Genoffen= ichaftsmald nicht in die Hände gemissenloser Spekulanten oder weniger Berfonen übergeht. Wenn man gewisse Arten des Berfaufs - nach weitauswärts usw. — erschweren will, und damit zugleich etwa einen Nuten für die Gesellschaftskassen zu vereinigen beabsichtigt, jo ließe fich bas vielleicht jo erreichen, baß die Berfaufsaenehmi= aung nur gegen Entrichtung einer Wertszuwachssteuer zugunften ber Gesellschaft erteilt wird. Eine solche würde Plat zu greifen haben, wenn sich der Verkaufswert eines Unteiles höher stellt, als er sich buchmäßig bann berechnen wurde, wenn man ihn nach Berhältnis feiner Größe zum gesamten Stammfavital einschätt. Bierin murbe

¹⁾ Bu vergleichen auch Anmerkung 1 zu Seite 69 (teilweis).

kaum eine unbillige Härte zu erblicken sein, denn der Wald erlangt ja eben gerade nur dadurch, daß er genossenschaftlich und nicht im Parzellenbesitz bewirtschaftet wird, einen großen Teil des ihm innes wohnenden Wertes.

- § 18 weiterhin ermöglicht es, daß mehrere Grundeigentumer, deren Flächenstücke erst in ihrer Gesamtheit den Wert von 500 Mt. erreichen, gemeinsam einen Geschäftsanteil erwerben können.
- § 47, Absat 2 endlich in Verbindung mit § 50 sichert den reichen Gesellschaftern, die bisweilen doch die gebildeteren und versständigeren sind, einen überwiegenden Einfluß auf die Geschäftssührung der Gesellschaft zu. Die Gesahr, daß ein Gesellschafter über die Hälfte der vorhandenen Stimmen auf seine Person verseinigen kann, ist zwar vorhanden, doch wird diese theoretische Mögslichkeit in der Praxis nicht allzuhäusig eintreten. Sache der Genossen bei der Gründung bleibt es daher abzulehnen, daß ein Gesellschafter so hohe Einlagen macht, daß er ein gefährliches Übergewicht bei Abstimmungen erlangt. Auch im weiteren Berlauf der Entwickelung hat ja die Gesellschaft die Füglichkeit, dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen an solche Gesellschafter die Genehmigung vorzuenthalten, die durch deren Erlangung die Möglichkeit erhalten würden, den Rest der Gesellschaft zu majorisieren.

Diese Erwägungen leiten mich gleich über zu ben Rachteilen,

die den eben geschilderten Borzügen gegenüberstehen.

- 1. Da für Verbindlichseiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet und da die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen einsgeschränkt werden kann, ist zu befürchten, daß die Bereitstellung von Barmitteln für die Aufforstung und für die ersten Jahrzehnte der Zuschüßwirtschaft von außen her nur spärlich ersolgt, und wesentlich von den Gesellschaftern wird getragen werden müssen, die auch die Ländereien eingebracht haben. Doch daß an der reinen Geldbeschaffungsfrage so leidig dieselbe auch mitunter sein mag eine derartige Unternehmung noch nicht gerade zu scheitern braucht, haben die schon erwähnten Aufforstungsgenossenschaften in Obers und Niedersbayern zur Genüge gezeigt. Es erübrigt auch in dieser Beziehung nur, nochmals auf meine 3. Anmerkung zu Seite 57 zu verweisen.
- 2. Dies Geset, welches, wenn ich recht berichtet bin, wohl eine bem deutschen Wirtschaftsleben angepaßte Nachahmung der

Organisationsform ber großen holländischen Kolonialgesellschaften ift, ist infolgedessen für ganz kleinbäuerliche Verhältnisse etwas zu großzügig angelegt, denn in § 5 wird ein Stammkapital von mindestens 20 000 Mt. verlangt, das sich aus gleichen oder wechselnsen Stammeinlagen zusammensetzen soll, die aber ihrerseits wieder nicht unter 500 Mt. betragen durfen.

Dieser tatsächliche Übelstand wird aber dadurch sehr abgemildert, daß die Eintragung bereits ersolgen kann (§ 7), wenn auf jede Stammeinlage erst 250 Mk. eingezahlt sind. Der Restbetrag braucht ja überhaupt nicht in absehbarer Zeit in Geld oder Bersmögenswerten eingebracht zu werden, sondern er wird sich von selbst durch den Wert des heranwachsenden Holzes allmählich erfüllen. Es braucht gar nicht so sehr viel Jahrzehnte, damit das Holzvorsratskapital den Wert des Bodens erreicht, auf dem es stockt. Außersdem können ja, wie schon oben gesagt, nach § 18, mehrere Grundsbesitzer gemeinschaftlich durch Leistung einer Stammeinlage einen Geschäftsanteil vorläusig zusammen erwerden, der überdies noch nach § 17, Abs. 6 wenigstens bei Vererdung und Veräußerung bedinzungsweise teilbar ist.

3. Die Gesellschaft ist nicht prinzipiell gegen Auflösung gesichert. Aber der Umstand, daß sestgesetzt werden kann, daß zum Beschluß der Auflösung 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich sind (§ 60, Abs. 2), sichert das Unternehmen schon doch sehr gegen leichtsinnige oder böswillige Zersprengung. Mindestens ist es dadurch, wenn nicht besser, so doch auch nicht schlechter gestellt, als der von anderer Seite empsohlene wirtschaftliche Berein.

Außerdem ist die Gesellschaft hinsichtlich der Zeitdauer undesschränkt, sie könnte also vorläusig im Prinzip auf sehr lange Zeit hinaus begründet werden. Wenn es dann geglückt ist, die Genossenschaft unangesochten etwa über die Zeitdauer des ersten Umtriedsalters durchzubringen, so wäre dann wohl zu erwarten, daß sich der bestehende Zustand derart eingelebt und sich so segensreich erwiesen hat, daß man ihn voraussichtlich weiter beibehält.

4. Die Bestimmungen bes § 30, daß das zur Erhaltung bes Stammkapitals erforderliche Vermögen nicht an die Gesellschafter ausbezahlt werden darf, kann zwar für solche Waldgenossenschaften recht lästig werden, die sich gleich mit einem erheblichen Vorrate an alten hiedsreisen Hölzern als Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründen.

Für eigentliche Aufforstungsgenossenschaften, deren Stammfapital überwiegend aus Kahlflächen besteht, auf denen erst Holz herangezogen werden soll, kommt diese Bestimmung wohl nicht weiter störend in Betracht.

Das wären in Kürze die Borzüge und Nachteile des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für seine Anwendbarkeit zur Begründung von Aufforstungsgenossenschaften.

Wenn es auch freilich leichter ist, Vorzüge und Nachteile einsach aufzuzählen, als wie sie in ihrem wirtschaftlichen Wert gegenseinander prüfend abzuwägen, so glaube ich doch ruhig sagen zu können, daß die Vorzüge groß und daß die Nachteile nicht so unsüberwindlich sind, daß sie die Brauchbarkeit des Gesetzes zu dem angegebenen Zweck ernstlich in Frage stellen.

Der Vorgang der Gründung selbst würde sich unter Beachtung der durch die Verhältnisse bedingten Abweichungen etwa so vollziehen, wie ich das früher beim wirtschaftlichen Verein bezw. bei der Gemeinschaft angedeutet habe.

e) Anhang zur Besprechung der genoffenschaftlichen Formen:

Betriebsgenoffenschaft ober Betriebsplangenoffenichaft?

Gewissermaßen als Anhang zu diesen Ausführungen über Genossenschaftsformen möchte ich an dieser Stelle, — wenn auch nur furz und anmerkungsweise — noch hervorheben, warum ich für meine Person der Eigentumsgenossenschaft oder doch mindestens der vollen Wirtschafts= und Betriebsgenossenschaft den Vorzug gebe vor der bloßen Betriebsplangenossenschaft im Sinne des Preußischen Waldschutzeses vom 6. 7. 1875.

Das Wesen der letteren besteht im Gegensatz zur Eigentumssoder Wirtschaftsgenossenschaft (bei welch letterer Kosten und Lasten gemeinsam getragen, auch die Nutzungen auf gemeinschaftliche Rechnung gezogen werden) darin, daß der gemeinsame Betriebsplan den einzelnen bloß in soweit bindet, daß er seinen ihm eigentümlich verbleibenden Besitz nur nach Maßgabe des für das ganze Genossenschaftsgebiet aufgestellten einheitlichen Betriebsplanes nutzen darf. Der Zweck einer solchen Genossenschaft ist also sediglich die Durchsührung eines einheitlichen Betriebsplanes ohne Gemeinsamkeit der Rutzungen, der Lasten und der Ausgaben, das heißt:

Jeder Genosse trägt dabei die auf seinem Grundstücke entstehenden Kosten für Bestandsbegründung allein und nimmt auch die Nutzungen auf eigene Rechnung ein. Nur die Kosten für Schutz, Verwaltung usw. und für etwaige gemeinsame Ausgaben (Wegebau, Entwässerung usw.) werden nach einem gewissen Maßstabe auf die Gesamtheit der Genossen verteilt.

Hieraus ergeben sich von selbst die Vorzüge und die Nachteile der Betriebsplangenossenschaft gegenüber der Eigentumse oder der ihr in den Wirkungen ähnlichen vollen Wirtschaftsgenossenschaft.

Borzüge sind: Sie ist leichter zustande zu bringen und zu organisieren, da keinerlei — auch kein freiwilliger — Verzicht auf das Eigentumsrecht oder keine sonstige Beschränkung und Veräußerung desselben notwendig ist. Eine Verteilung der Erträge ist nicht nötig, da jeder die Früchte seines eigenen Grundstückes zieht und die Verteilung der Lasten, die nach Fläche, Steuereinheiten oder einem anderen objektiven Maßstade erfolgen kann, ist sehr vereinsacht, insonderheit erübrigen sich zeitraubende und schlimmsten Falles bei Verweigerung der Anerkenntnis zu Zwistigkeiten sührende Wertsermittelungen der von den einzelnen Genossen eingebrachten Flächenstücke.

Die Nachteile aber, die den ebengenannten großen Borzügen gegenüberstehen, und dieselben nach meinem ganz subjektiven Empfinden jogar noch übertreffen, sind diese:

- 1. Jeder Genosse nutt sein Flächenstück, wenn auch im Rahmen des gemeinsamen Wirtschaftsplanes so doch im aussiezenden Betriebe. Eine Stabilität der Einnahmen aus der Holzzucht für den einzelnen Genossen und deren jährlich annähernd gleichmäßiger Eingang, die der Eigentumsaufforstungsgenossenschaft immer als ein, wenn auch spät erreichbares Ideal vorschweben, wird sich also bei der bloßen Betriebsplangenossenschaft auch in den fernsten Zeiten nicht anstreben lassen.
- 2. Selbst beim besten Betriebsplan wird es sich nicht vermeiden lassen, daß im Interesse des Ganzen einzelne Bestände vorzeitig der Hiedsfolge oder anderen gemeinsamen Gesichtspunkten zum Opfer fallen müssen. (Zur Schaffung von Anhiedslinien, im Interesse der besseren Holzabbringung oder des erleichterten Andauessichmaler nachbarlicher Blößen, oder auch wenn die Gesahr besteht, daß einzelne Forstorte zum Ausgangspunkte von Pilz- und Insektenschäden werden, bei Aussiehe von Brandschutztreisen und dergt.)

Fügt sich der Besitzer einem derartigen Ansinnen nicht, so stellt er die Ausarbeitung eines technisch besten Gesamtbetriebsplanes in Frage, sügt er sich aber, so verteilt sich der unvermeidliche Schaden und Verlust nicht auf die Mitgenossen, zu deren Gunsten er eigentslich erfolgte, sondern der Besitzer des betroffenen Grundstücks hat ihn allein zu tragen, oder es sind doch sehr schwierige zeitraubende und oft dabei noch ansechtbare Entschädigungsberechnungen erforsberlich.

3. Auch dann, wenn keine vorzeitige Nutung eintritt, sondern Die Bestände hiebereif im Sinne der Breflerschen Lehren find, fo werden die Massen=. Werts= und Teuerungszuwachsprozente nicht iofort und rasch unter ben Wirtschaftszinsfuß herabsinken, sondern bemfelben zunächst noch eine Zeitlang annähernd parallel laufen. Innerhalb dieses Reitraumes, ber einige Jahre bauern kann, wird der nicht durch einen Betriebsplan gebundene, im ausiehenden Betrieb frei wirtschaftende Brivatbesitzer, wenn anders ihm seine wirt= schaftliche Lage zu marten gestattet, zum Abtrieb seiner Bestände mit Vorteil erst dann verschreiten, wenn ein Kulminationsvunkt in= dustrieller Hochkonjunktur eingetreten ist. Denn dann werden er= fahrungsgemäß auch für das Holz als ein unentbehrliches Rohmaterial vieler Gemerbe und Industrien weit bessere Breise ange-(Unterschiede bis zu 2 Mf. für das Festmeter gleicher leat werden. Ware sind innerhalb turzer Zeitspannen feine Seltenheit!)

Ist der Waldbesitzer aber durch einen gemeinsamen Betriebs= plan gehindert, diesen Zeitpunkt abzuwarten, oder muß er ihn aus gleichem Grunde ungenutt vorübergehen lassen, so wird das immer verstimmend wirken, da der Schaden sich für ihn nicht ausgleicht.

Letteres, sowie eine angemessene Verteilung von Gewinn und Gewinnentgang ist aber bei der die Nachhaltigkeit anstrebenden Eigentumsgenossenschaft viel eher möglich, da alle Genossen gleichsertig an dem Vorteile der wirtschaftlichen Hochkonjunktur oder dem Nachteile einer wirtschaftlichen Depression teilnehmen.

Wollte man sich aber dazu entschließen, diesen Schwierigkeiten durch öftere Aufstellung eines recht kurzfristigen Wirtschaftsplanes aus dem Wege zu gehen, so bleibt dabei zu bedenken, daß ein solcher dann nur etwa den Zweck hätte, die Augungen einigermaßen zu regeln, und ganz sinnwidrige und nachbarschädliche Mißgriffe zu verhindern, für die systematische und stetige Besserung des ganzen Waldzustands wäre er aber ziemlich wertlos.

3. Gefichtspunkte der Forfteinrichtung.

Obschon es auch vielleicht eine etwas willfürliche Erweiterung bes gegebenen Themas darstellt "wie bei der Aufforstung minder-wertiger usw. Flächen seitens des Kleinbesitzers zu versahren sei", wenn man die späterhin in Betracht kommenden Forsteinrichtungs-maßregeln mit in den Kreis der Besprechung zieht, (denn das Wort "Forsteinrichtung" setzt begrifflich voraus, daß ein einzu-richtender Forst bereits besteht, daß also die geschehene Aufforstung schon der Vergangenheit angehört) so dürste es doch eine entschuldbare Abschweifung sein, wenn ich auch hierüber noch einige Worte verliere.

Forsteinrichtung im weitesten Sinne umsaßt alle biejenigen Maßregeln, welche die Erzielung und Regelung der höchsten dauernsben und nachhaltigen Waldnutzung unter Wahrung und Stärfung aller Produktionskräfte bezwecken.

Derartige Maßnahmen werden nun freilich nur im beschränktesten Umfange in Betracht kommen bei aufgeforstetem kleinen und zusiammenhanglosen Parzellenbesit, denn hier wird man sich vom rein aussetzenden Betrieb, der im Kahlschlag der ganzen Fläche mit nachfolgendem Wiederandau aus der Hand besteht, kaum jemals in beachtlicher Weise losmachen können.

Höchstens etwa die Wahl der Betriebsform könnte zu einigem Schwanken Anlaß geben, aber auch hierüber ist das Nötigste schon an anderer Stelle gesagt worden, nämlich das, daß in der Mehrzahl der Fälle eben der Nadelholzkahlschlagbetrieb das einfachste und rätlichste ist.

Die Anlage von Mittelwald und Niederwald ist trot öfteren Einganges der Einzelnutzungen für mitteldeutsche Berhältnisse nur sehr bedingungsweise zu empsehlen, da sein Geldertrag zumeist uns günstiger ist, oder aber, wenn er dies nicht sein soll, setzt er sehr bevorzugte Standortsverhältnisse und teilweise wenigstens ungleich mehr Fachkenntnisse voraus, als die einsachere und auspruchslosere Nadelholzfahlschlagwirtschaft. Die Worte eines anerkannten Forstpolitikers, Endres): In demselben Sinne (nämlich aus rein volkswirtschaftlichen Gründen) soll sich der Staat auf den hierzu besonders geeigneten Standorten mit der Eichenzucht befassen, da bieselbe für den Privaten zu teuer ist, lassen sich für die Verhälts

¹⁾ Handbuch der Forstpolitik, S. 527.

nisse unseres engeren Vaterlandes zwanglos für alle und jede Laubholzzucht im großen mit wenig Ausnahmen verallgemeinern.

Dagegen werden Forsteinrichtungsmaßregeln dann sehr in Betracht kommen, wenn auf genossenschaftlicher Grundlage größere Flächen im Zusammenhange aufgesorstet worden sind. Aber allerdings wird ihre befriedigende Lösung dann auch eine sehr schwierige sein, denn eine der Hauptaufgaben jeder Forsteinrichtung, nämlich die Erzielung nachhaltiger Nutungen und zu diesem Zwecke die Herbeisührung eines normalen Altersklassenverhältnisses treffen hier auf die denkbar ungünstigsten Vorbedingungen.

Der Gang derartiger Aufforstungen dürfte doch naturgemäß etwa der sein (und die Aufforstungsgenossenichaften in Ober= und Niederbayern, Die einzigen mir befannten gang freiwilligen Schöpfungen Dieser Art aus neuester Reit) haben bas auch bewiesen, bak eine Unzahl Grundstücksbesiter sich schlüssig wird aufzuforsten, ba fie zu ber Erkenntnis gelangt find, daß die Landwirtschaft auf ihren Diesbezüglichen Flächen nicht mehr rentiert. Da nun jedes Jahr eines länger fortgeführten landwirtschaftlichen Betriebes einem erkannten und bewußten Geldverlust gleichkommt, so wird man sich selbstredend mit der Aufforstung möglichst beeilen. Auf diese Weise entstehen große zusammenhängende gleichaltrige Holzbestände, mit allen ihnen anhaftenden dem Fachmann ja schon sattsam bekannten Nachteilen (Brandgefahr im Jugendalter, Begunftigung ber Bermehrung ichädlicher Insekten, die auf besondere Altersperioden der Fraftpflanze angewiesen sind, späterhin Gefahr ber gleichzeitigen Bernichtung oder doch Beschädigung durch meteorische Ginwirfungen, zeitweiser Arbeitermangel für unaufichiebbare Arbeiten ber Bestandspflege, endlich vorübergehendes Überangebot gleichartiger Holzsortimente u. a. m.). Das übel kann höchstens gemildert, aber niemals ganz beseitigt werden dadurch, daß schon gleich anfangs einige mit älterem Holz bestockte Parzellen eingebracht werden, und daß im Laufe der Reit noch etwa ab und zu ein weiteres Flächenstück sich der Aufforstungs= und Waldgenoffenschaft anschließt. wodurch kleine Altersdifferenzen sich ungewollt ergeben. Den Grundstock der Neugründung wird eben doch fast immer ein annähernd gleichaltriges Bestandsgemenge bilden.

Diese gleichaltrigen Bestände werden dann normalerweise wieder ziemlich gleichzeitig zum Abtrieb und zum Neuanbau geslangen, und so schleppt sich das gleiche Übel mit Naturnotwendigkeit

von Generation zu Generation solange fort, bis einmal durch verschieden schnelles Wachstum, durch schädliche Naturereignisse oder aus ähnlichen Anlässen die Altersgleichheit in einer oft dazu gar nicht erwünschten Weise durchbrochen wird.

Man hat also fürs erste immer nur die Wahl zwischen zwei Übeln: Entweder man verzichtet zugunsten der besten waldbauslichen Technik und der sorgsamen Beachtung der sinanziellen Hiebszreife auf die Andahnung eines normalen Altersklassenverhältnisses und auf die Erreichung jeglicher Nachhaltigkeit des Betriebs, oder aber, man opfert den letzteren Gesichtspunkten die Technik, d. h. man begeht sehenden Auges und absichtlich waldbauliche Fehler und willkürliche Abweichungen von der richtigsten Umtriebszeit.

Nach welcher Seite man nun in diesem Widerstreit der Pflichten sündigen soll, ist m. E. zunächst eine reine Geschmackssache, und ich möchte daher meine Ansicht keineswegs als die allein richtige hinstellen, wenn ich offenbare, daß nach meinem subjektiven Ersmessen das Zünglein der Wage sich umsomehr auf die Seite der Nachhaltigleit neigt, je größer der Walb ift.

Will man nun die lettere anbahnen, so wird man zwar immerhin auf die Schaffung eigentlicher Hiebszüge bei gleichzeitiger Aufforstung großer zusammenhängender Flächen höchstens insoweit Rücsicht nehmen können, daß man deren späteren Rahmen, nämslich das Einteilungsnetz unter möglichster Anpassung an das Geslände und lokale Eigentümlichkeiten (herrschende Windrichtung, Mitsbenutzung von Hauptverkehrswegen) vorläufig festlegt. Die Schaffung aber eines Altersunterschiedes der Bestände, der sich etwa mit der Hiebssolge deckt, erscheint beinahe unmöglich.

Das aber, was in den Bereich der Möglichkeit fällt, ift das Bestreben, auch auf gleichartigem Standorte unter schonender Beugung waldbaulich richtigster Grundsätze verschiedenartige Bestände zu gründen, und zwar verschiedenartig insofern, als deren Abtrieb auch nach Eintritt der finanziellen Hiebsreife ohne allzugroßen Schaden sich auf einen möglichst weiten Zeitraum verteilen läßt.

Um dies Bestreben recht zu würdigen, muß man sich vorerst klar werden, worin der Schaden liegt, der dadurch entsteht, daß man einen Bestand über den Zeitpunkt der Hiebsreise hinaus stehen läßt. Dieser ist ein doppelter, nämlich ein direkter und ein ins direkter. Der direkte Nachteil besteht darin, daß das Zuwachsprozent, das in der Periode raschen Jugendwachstums den Wirtschafts-

zinsfuß überholte, um sich ihm dann bei beginnender Hiebsreise bis zur völligen Gleichheit zu nähern, allmählich unter denselben herabsinkt. Es ist also das weitere Stehenlassen sinanziell insofern unvorteilhaft, als das Holz "überständig") wird. Der zweite insdirekte Nachteil ist ein waldbaulicher, da im überständigen und sich mit der Zeit lichter stellenden Bestande der Boden verhagert. Das durch wird seine Produktionskraft geschwächt, und durch das Aufstommen von Forstunkräutern die nachsolgende Wiederkultur erschwert.

Der erste, der finanzielle Nachteil, ist entschieden schwerer zu bekämpfen. Entgegenwirken kann man ihm einigermaßen dadurch. baß man bort, wo ber Boben gang gleich geeignet ift, zweierlei Holzarten mit voneinander abweichenden Umtriebsaltern zu tragen. in mäßigem Umfange hiervon Gebrauch macht, auch wenn die eine der anderen aus mancherlei Gründen porzuziehen ist. 3. B. die Fichte unter sonst gleichen Bedingungen der Riefer oder lettere wieder der bei uns noch nicht recht eingeführten und daher ein gewisses Risiko in sich schließenden Wehmutskiefer. In diesem Falle wird man sogar hin und wieder einmal zu dem a. a. D. pon mir wegen seiner Kostsvieligkeit als für den Privatmann sonst ielten empfehlenswerten bestandsweisen Anbau von Laubhölzen verichreiten dürfen, wobei man aber nicht außer Acht lassen wolle, daß felbiger nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck und deshalb mit Vorsicht anzuwenden ist.

Wo ferner für schwache Holzsortimente (Gruben= und Schleif= hölzer) gute Absatzelegenheit ist, wird man auf bevorzugten Boden= bonitäten durch dichtere Begründung der Bestände sich die Mögelichkeit zu schaffen suchen, solche Flächen einmal in einem möglichst furzen Umtried zu bewirtschaften. Den Umtried anderer Bestände hingegen wird man hinauszuschieben trachten durch frästige Durch= sorstungen, die sich zur Erzielung leidlicher Gelberträge im Ansklang an Borggrevesche Grundsätze auch des Eingriffes ins herrsichende Baummaterial nicht ganz zu enthalten hätten.

Um den zweiten — waldbaulichen — Nachteil, nämlich den der Verangerung des Bodens in Beständen, die man zwecks Einsleitung einer Altersklassenverschiedenheit überlange hat stehen lassen, abzuschwächen, bietet sich von vornherein ein brauchbares Mittel

¹⁾ Bunächst nur im finanziellen Sinne, aber später auch im eigentlichen physischen Sinne.

in der Begründung gemischter Bestände, die ja auch hinsichtlich dauernder Bodenpslege und des Schutzes vor schädlichen Natur= ereignissen gewisse Borteile bieten.

Wenn man solche in den Staatswaldungen, die ja eigentlich der Privatwaldwirtschaft zum Muster dienen sollten, nicht eben allzureichlich vorfindet, so hat das seinen Grund darin, daß auf zusigagenden Standorten der reine Bestand zwar niemals die gleiche Sicherheit bietet, aber wenn er ungefährdet erwächst, gewöhnlich doch die bessere Kente abwirft. Wo z. B. Fichte ohne Beimengung erwachsen kann, ist die Beimengung von Buche oder Kiefer zwar ein waldbaulicher Vorzug, aber sie schließt leicht eine Minderung des an sich möglichen höchsten Bodenreinertrags in sich, es ist gewissermaßen eine Versicherung des Waldes gegen die allerhand Gefahren des reinen Bestandes, und Versicherungen geben zwar ruhigen Schlaf, aber dafür kosten sie Geld! Dies möge man sich stets vergegenwärtigen um die Wertschätzung des gemischten Bestandes nicht in eine Liebhaberei für ihn ausarten zu lassen, und beherzigen, daß auch er nur ein Mittel zum Zweck ist.

Über allen Zweifel erhaben bleibt aber die im vorliegenden Fall für uns am meisten interessante Tatsache, daß in einem Kiefernsbestand der dort etwa vorhandene Fichtenzwischens und Unterwuchs, auch wenn letzterer dereinst wenig nugbares Material liefert, doch den großen Vorteil mit sich bringt, daß der Bestand ohne Schädigung der Produktionskräfte des Bodens nötigenfalls länger überzgehalten werden kann, als ein reiner Bestand dieser lichten Holdzert. Daß ein Unterstand von Buche und Siche, wie sich ein solcher etwa in der Rhein-Main-Ebene, in der Gießener Gegend oder auch bei Pillnitz sindet, den gleichen Zweck ebensogut, wenn nicht noch besser erfüllt als wie Fichte, möchte ich ebensowenig bestreiten, wie ich wegen der Kostspieligkeit des Versahrens zu seiner Begründung anraten möchte, doch ist er dort, wo er sich von selbst einfindet, sorgfältig zu wahren und zu begünstigen.

Ebenso bedarf es wohl keiner aussführlichen Begründung, daß ein Fichtenbestand der durch Beimengung einer tieswurzelnden Holzart, wie Tanne oder Kiefer gegen die ärgsten Unbilden des Sturmes geschützt ist, auch unter ungünstigen Verhältnissen, 3. B. auf seuchtem lockeren Boden sich eine Reihe von Jahren länger überhalten läßt, als wie der windgefährdetere reine Fichtenbestand.

Endlich, wenn auch beinahe selbstverständlich, möchte ich noch

darauf aufmerksam machen, daß es rätlich ift bei gleichzeitiger Aufsforstung größerer Flächen, sich von vornherein über die dereinstigen geplanten Anhiebslinien im klaren zu sein.

Die diesen in der Hauptwindrichtung vorgelagerten Bestände werden gegen die ihnen später einmal drohende Sturmgefahr am besten durch Schutzstreisen von Laubholz, nach Besinden auch von Lärche gesichert. Dabei wäre noch zu beachten, daß solche Schutzstreisen auch im Jugendalter eine gewisse Gewähr gegen eine allzusgroße Ausbreitung von Waldbränden bieten.

Wenn es auf diese Weise gelingt, die Wege dafür zu ebnen, daß sich später einmal ohne Auswand allzugroßer Opfer die Abtriebszeit der jett neu gegründeten Bestände auf eine möglichst außgedehnte Zeit verteilen läßt, (also um ein ganz unverbindliches Rahlenbeispiel zu nennen, etwa auf die Reitspanne zwischen dem 60. bis 105. Jahre nach ihrer Begründung) so hat man damit ichon recht viel gewonnen: Rämlich einige Unterlagen zur Anbahnung eines normalen Altersflassenverhältnisses, vorläufig allerdings nur nach der Flächengröße. Aus diesen Anfängen dann den Idealzu= stand, nämlich ein normales Alterstlassenverhältnis nach Größe und Berteilung zu entwickeln, bas ist eine Aufgabe, die wir - schon recht zufrieden mit dem Erreichten - ruhig bem Scharffinn unserer Entel überlassen mogen, um so ruhiger, als berartig weitausschauende Blane, die fich auf dem Bavier von Schriftwerken und Karten recht gefällig ausnehmen, in der rauhen Wirklichkeit doch gewöhnlich durch allerhand unvorhergeahnte Zufälligkeiten in störender Weise beeinflußt oder gar durchkreuzt werden.

Gesamtzusammenfassung und Schlußwort:

Zum Schlusse möchte ich nochmals die Gesamtheit meiner Ausführungen furz und gedrängt dahin zusammensfassen:

Vorsicht bei der Aufforstung, sie ist lediglich und allein dort das einzig Richtige, wo bei rationellstem Betrieb der Landwirtschaft der aus letzterer zu erlangende Zins dauernd unter die mutmaßeliche forstliche Kente gesunken ist, die ganz selten über 3% besträgt.

Aber $3^{1}/_{3}^{0}/_{0}$ aus einer schlechten Landwirtschaft sind immer noch besser, als $3^{0}/_{0}$ aus einer guten Forstwirtschaft!

Als bestandsbildende Aufforstungspslanzen auf größerer Fläche werden in der großen Hauptsache nur die Fichte neben und mit der Kiefer vorzugsweise und ernstlich in Betracht kommen, mit dieser etwas allgemein gehaltenen Behauptung soll aber keineswegs einer sorgfältigen und vorurteilsfreien Erwägung des einzelnen Falles vorzgegriffen werden, Ausnahmen sind möglich und hier und da sogar nötig.

Berichreitet man zur Aufforstung und somit zur Forstwirtschaft, bann ift jede Form einer Genoffenschaft der Einzelwirtschaft auf fleiner Fläche gang entschieden vorzuziehen, die beste Pflege des Wirtschaftsobjeftes und mithin die Möglichkeit zur Erzielung von bessen stetig höchster Rente gewährleistet jedenfalls irgend eine Form der Eigentumsgenoffenschaft. Doch mo die nicht oder nicht aleich zustande fommen will, begnüge man fich ja lieber schon mit Rotbehelfen, ehe man die Flinte ins Rorn wirft und ehe man überhaupt auf den Genoffenichaftsgedanten qu= gunften des ftarren Bringips feiner größten Formvoll= fommenheit verzichtet. Der Sperling in der Sand ift wie überall, so auch hier besser als die Taube auf dem Dache und jede, auch die loseste Form einer Genossenschaft ist der planlos unabhängigen Sonderbewirtschaftung vorzuziehen, wo es sich um die forstmännische Behandlung aneinandergrenzender Waldflurstücke handelt.

Der Erlaß bundesstaatlicher Spezialgesetze, durch die das Waldsgenossenichaftswesen auf eine gesicherte und vorgezeichnete öffentlich rechtliche Grundlage gestellt würde, wäre ja an sich erwünscht, doch wo solche sehlen, soll man nicht tatenlos auf sie warten und soll lieber versuchen, auf dem Boden der bestehenden Gesetze zur Genossenschaftsbildung zu verschreiten. Die Möglichkeit dazu ist jedenstalls gegeben.

Endlich: alle Maßnahmen, die etwa dazu angetan erscheinen, wenn auch vorläufig nur schüchtern zum nachhaltigen Betrieb hinüber zu leiten, sind zu begünstigen, denn bei größerer Waldsläche ist der anzustrebende Idealzustand die Schaffung eines normalen Altersklassenverhältnisses, normal nach Größe und Berteilung.

Diese Zusammenfassung möchte ich nicht beschließen, ohne dem Bunsche und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die rationelle Holzzucht und Forstwirtschaft bald und allenthalben dort in ihre Rechte eintritt, wo die Landwirtschaft im engeren Sinne trop aner=

fannter Tüchtigkeit und Ausdauer ihrer Vertreter die ihrigen nicht mehr behaupten kann.

Wenn die Landwirtschaft sich nicht länger darauf versteift, solchen Böden, die durch den nun einmal nicht mehr zu beseitigenden Wettbewerd des vielsach besser gestellten Auslandes zum absoluten Waldvoen herabgesunken sind, durch Körner-, Hacksucht- und Futter- bau unverhältnismäßig mühsam eine gleichwohl naturgemäß stets dürstig bleibende Rente abzuringen, sondern wenn sie vielmehr dieselben — den veränderten Verhältnissen sich anpassend — durch Aufforstung nutbar macht, dann werden hoffentlich auch die jetzt teilweis nicht ganz unberechtigten Klagen über die Not der Land- wirtschaft auf ein geringeres Maß zusammenschrumpsen.

Anhang.

Sagungen

bes wirtschaftlichen Bereins Balbbaugenoffenschaft Steinberg in Paffau.

- § 1. Die Balbbaugenoffenschaft Steinberg hat ihren Sit in Baffau.
- § 2. Der Berein erstrebt die Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung der Baldbest odung im Bereinsgebiete und stellt sich damit in den Dienst der öffentlichen, insbesondere der klimatischen und wasserwirtschaftlichen Interessen seines Wirkungskreises.

Außer dieser gemeinnützigen Tätigkeit bezweckt der Berein die Ginrichtung eines geordneten Betriebes der Baldwirtschaft, um derselben möglichst hohe Erträge abzugewinnen und an die Bereinsmitglieder und deren Rechtsnachfolger zu verteilen.

§ 3. Das Bereinsgebiet umfaßt den über die Gemeindebezirke Nirsching, Raßberg, Bohdorf, Oberfrauenwald und Unterhöhenstetten sich ersstreckenden Bergstod "Steinberg" im bayerischen Borwalde. In diesem Gesbiete soll aus dem stark zersplitterten Baldbesitze ein größerer möglichst zussammenhängender

Rörperichaftswald

gebildet und unter der Oberaufsicht der staatlichen Forstorgane in mustergültig rationeller Weise gleich den von der Staatsforstverwaltung zur Bewirtschaftung übernommenen Gemeindes, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen bewirtsichaftet werden.

Bu diesem Zweck sollen außer den von den Besitzern in den Körperschafts wald eingelegten Grundstücken solche Waldparzellen, welche sich zusolge ihrer Gestaltung zu einem geregelten Forstbetriebe für sich allein nicht eignen, serner abgeholzte, stark außgeschlagene, schlecht bestockte Waldungen, wenig ertragende Baldwiesen, überhaupt minderwertige Grundstücke, sosern deren Besitzer zum Eintritt in den Verein nicht bewogen werden können, in möglichst großem Umsfange vom Vereine erworben werden.

- § 4. Der Gintritt in ben Berein fteht allen Bersonen offen.
- § 5. Die Aufnahme in den Berein erfolgt durch den Borftand.

Die Mitgliedschaft erlangt, wer dem Borftand schriftlich ben Beitritt gum Berein erklärt und fich zur Leiftung der satungsgemäßen Ginlage verpflichtet.

Sämtliche Mitglieber sind in das Mitgliedschaftsbuch des Bereines einzutragen. Im Berhältnisse zum Berein gilt als Mitglied nur, wer als solches im Mitgliedschaftsbuche eingetragen ift.

§ 6. Die Gin lage beträgt 100 (einhundert) Mark und ift in barem Gelbe sofort beim Gintritte zu bezahlen.

Aus den baren Einlagen ift ein Rapital anzusammeln, aus deffen Zinsen die ftandigen Ausgaben für Steuern und Umlagen, Forstschutz und forstliche Betriebsleitung gedeckt werden können.

- § 7. Grundbesitzer, welche in der Lage sind, dem Berein zur Bildung oder Bergrößerung oder Arrondierung des Körperschaftsmaldes geeignete Grundstücke zu übersassen, können die Einsage ganz oder teilweise dadurch leisten, daß sie dem Bereine solche Grundstücke lastenfrei übereignen. Durch Übereinkommen wird der Bert der Grundstücke und serner sestgestellt, wer die Kosten der Beurkundung des Übereignungsgeschäftes zu tragen hat.
- § 8. Personen, welche mehrere Einlagen leiften, werden mehrfache Mitglieder und erwerben die der Zahl ihrer Einlagen entsprechende Anzahl von Mitgliedschaftsrechten. Jede Person kann sich mit beliebig vielen Einslagen beteiligen.
- § 9. Auf Berlangen eines Beitretenben kann bemselben durch ben Borstand die Leistung der Gelbeinlage in fünf gleichen Raten nachgesehen werden. Die erste Rate ist sofort beim Sintritt, die zweite am ersten Januar des auf den Sintritt folgenden Jahres, jede nächste Rate ein Jahr später zu bezahlen.
- § 10. Bevor die erste Geldeinlage ganz geleistet ist, kann die Beteiligung mit einer weiteren Einlage nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zur Beteiligung mit jeder weiteren Einlage.
- § 11. Die Mitgliedschaft ift vererblich, auch kann sie, sobald die Einlage voll bezahlt ift, durch Rechtsgeschäft auf einen Anderen übertragen werden.
- § 12. Geht eine Mitgliedschaft auf einen Anderen über, so ist dies unter Nachweis des Übergangs' beim Berein anzumelden, worauf die Umschreibung der Mitgliedschaft im Mitgliedschaftsbuche des Bereins erfolgt.

Der Berein kann die Borlage eines Erbscheins oder einer amtlich besglaubigten Urkunde über das Rechtsgeschäft verlangen, ist aber zur Prüfung der Schtheit dieser Urkunden nicht verpflichtet.

- § 13. Steht eine Mitgliedschaft mehreren Mitberechtigten zu, so können sie die Mitgliedschaft nur durch einen gemein samen Vertreter ausüben. Der gemeinsame Vertreter ist im Mitgliedschaftsbuche einzutragen. Die Mitsgliedschaft ruht, solange der gemeinsame Vertreter nicht benannt ift.
- § 14. Der Austritt aus dem Verein steht jeder Mitgliedschaft jederzeit frei. Die Austrittserklärung ist dem Verein schriftlich kundzugeben, worauf die Mitgliedschaft im Mitgliedschaftsbuche gelöscht wird.

Gin Rudersatz ber Ginlage findet nicht ftatt. Geftundete Ginlageraten werben mit ber Austrittserklärung sofort zur Zahlung fällig.

§ 15. Mitglieder, welchen die ratenweise Zahlung der Einlage bewilligt ift, können als ausgetreten erachtet werden, wenn sie mit einer Rate trotzweimaliger Zahlungsmahnung länger als sechs Monate im Rücktande sich befinden. Die Löschung im Mitgliedschaftsbuche darf aber erst erfolgen, wenn

sie in der Generalbersammlung beschloffen worden ift, zu welcher die Säumigen unter hinweis auf § 15 ber Bereinssamungen besonders zu laben find.

- § 16. Die Berpflichtung ber Mitglieder, zu ben Zweden bes Bereines und zur Erfüllung seiner Berpflichtungen beizutragen, erschöpft sich durch die Leistung der übernommenen Einlagen; die personliche Hausgeschlossen der Bereinsmitglieder für die Berbindlichkeiten des Bereins ift ausgeschlossen.
- § 17. Die Mitglieber können ihre Sinlagen nicht zurückforbern; sie haben, solange der Berein besteht, nur Anspruch auf biejenigen Ruterträge bes Bereinsbermögens, welche nach der Satzung zur Berteilung gelangen. Die Anteile der einzelnen Mitglieder bestimmen sich nach dem Berhältnisse der Sinlagebeträge, welchen von dem auf die Sinlagezahlung solgenden ersten Januar 3 Prozent Zinseszinsen hinzugerechnet werden.
- § 18. Die Mitglieder sind berechtigt, aus dem Körperschaftswalde gegen Bahlung des für die nächstgelegenen Staatswaldungen geltenden Forsttazpreises das zu ihrem Hausbedarfe nötige Bau- und Brennholz, sowie Walbstreu zu beziehen, soweit dies nach den forstlichen Betrieds- und Nutzungsplänen des Bereins zulässig ist.
- § 19. Eine Verteilung der Erträge des Körperschaftswaldes an Forsthauptnutzungen dars erst stattfinden, wenn die bei der Erwerbung nicht oder nur mit Jungholz bestockt gewesenen Grundstücke solche abwersen. Fließen die Gelderträge aus der Forsthauptnutzung von Grundstücken, welche bereits zur Zeit der Erwerbung mit verwertbarenn Holzbestande bestockt waren, so sind dieselben zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden.
- § 20. Der Berein wird durch den aus der Zahl seiner Mitglieder bestellten Borftand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- § 21. Der Borstand besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Das Umt des Borstandes ist ein unbesoldetes Ehrenamt.
- § 22. Zu Willenserflärungen, insbesondere zur Zeichnung des Borstandes für den Berein bedarf es der Mitwirkung zweier Mitglieder des Borstands. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Berein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Borstands.
- § 23. Der Borstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenben zu dem Gesamtnamen des Bereins ihre Namensunterschrift beifügen.
- § 24. Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsanweisung und die forstlichen Betrießs und Ruhungspläne des Vereins genau zu befolgen. Der Vorstand hat die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen, wenn Darlehen aufgenommen oder andere Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden sollen und es sichbei letzteren um mehr als 1000 Mt. handelt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundseigentum sowie zum Abschluß von Rechtsgeschäften, welche wiederkehrende Verspssichtungen für den Verein zur Folge haben, ist der Vorstand nicht berechtigt.

- § 25. Der Borstand hat die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn das Interesse des Bereins es ersordert.
- § 26. Der Borstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bücher und Akten des Bereins ordentlich geführt und sicher ausbewahrt werden. Zu den Bereinsbüchern gehören insbesondere:

1. Das Mitgliedichaftsbuch.

Dasselbe ist in einem dauerhaft gebundenen Folioband zu führen. Jede Doppelseite des Bandes ist mit der fortlaufenden Seitenzahl zu versehen. Für jede Mitgliedschaft wird ein doppelseitiges Blatt eröffnet. Auf der ersten Seite des Blattes sind in fortlaufend nummerierten Einträgen Name, Stand und Wohnort der Mitgliedschaftsberechtigten, Datum und Rechtsgrund des Mitzgliedschafts-Erwerds, Datum und Betrag der Einlage zu vermerken. Auf der zweiten Seite des Blattes wird nach jeder Aufstellung des Vereinsvermögens der hiernach sich ergebende Wert des Mitgliedschaftsanteils, serner nach jeder Nutzungsertragsverteilung vorgetragen, mit welcher Verhältniszahl die Mitzgliedschaft hieran teilgenommen und welchen Gelbertrag sie empfangen hat. Wer im Mitgliedschaftsbuche als Inhaber der Mitgliedschaft eingetragen ist, kann gegen Zahlung eines in die Vereinskasselbenden vom Vereinsvorstande nach freiem Ermessen zu bestimmenden Verwaltungskostenbeitrages verlangen, daß ihm bezüglich seines Mitgliedschaftsblattes ein vom Vereinsvorstande gezzeichneter Auszug aus dem Mitgliedschaftsblattes ein vom Vereinsvorstande

2. Das Grundftüchuch.

Dasselbe ist in einem dauerhaft gebundenen Folioband zu führen. Jebe Seite bes Bandes ift mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

In das Grundstückbuch sind sämtliche dem Vereinsvermögen einverleibte Grundstücke einzutragen. Für jedes Grundstück wird ein einseitiges Blatt ersöffnet. Die Sinträge enthalten den genauen katastermäßigen Beschrieb der Grundstücke unter Hinzufügung des Erwerdstitels und Erwerdspreises. Ginszutragen sind serner alse Umstände und Tatsachen, welche den Wert des Grundstücks jeweils beeinflußen, sowie die bei den Schätzungen des Vereinsvermögens festgestellten Werte.

3. Das Beichlußbuch

bes Borftands, welches mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen ift,

- § 27. Dem Borftand fteht der Auffichtsrat gur Geite.
- § 28. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung aus der Zahl der Bereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- § 29. Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbständig unter einem aus seiner Mitte gemählten Borsitzenden.
 - § 30. Das Umt bes Aufsichtsrats ift ein unbesolbetes Ehrenamt.
- § 31. Der Aufsichtsrat ist beschluffähig, wenn mindestens drei Mitsglieder zugegen sind; er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Ersichienenen, bei Stimmengleichheit gibt der Borsigende den Ausschlag. Gine

Aufsichtsrats-Situng muß bom Borsitzenden berufen werben, wenn ber Borsftand ober zwei Mitglieber bes Aufsichtsrats es beantragen.

- § 32. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in das mit Seitenziffern versehene Protokolbuch des Aufsichtsrats einzutragen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen.
- § 33. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Borstands zu übers wachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten des Bereins zu unterrichten.

Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Borstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften des Bereins einsehen, sowie den Bestand der Bereinskasse und die Bestände an Wertpapieren untersuchen. Er hat die Gegenstände der Mitgliederversammlung vorzuberaten, die vom Borstand herzgestellten Geschäftsz und Rechnungsberichte, Vermögensausstellungen sowie die Vorschläge zur Verteilung der Nutzungserträge zu prüsen und der Mitgliederzversammlung darüber Bericht zu erstatten.

- § 34. Der Aufsichtsrat hat eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn bies im Interesse bes Bereins erforberlich ift.
- § 35. Die Rechte, welche ben Bereinsmitgliebern in den Angelegenheiten bes Bereins insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschluffassung in der Mitgliederberjammlung ausgeübt.
- § 36. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch die Vereinssahung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- § 37. Fedes Mitglieb, welches seine Einlage voll geleistet hat, ist stimmsberechtigt. Für mehrsache Mitglieber wird das Stimmrecht in der Beise abges stuft, daß für mehrere Mitgliedschaftsrechte bis zu zehn Mitgliedschaftsrechten sür jedes Mitgliedschaftsrecht je eine Stimme und für je weitere fünf Mitgliedschaftsrechte je eine Stimme gewährt wird. Kein Mitglied kann für seine Mitgliedschaftsrechte mehr als 20 Stimmen abgeben.
- § 38. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgesibt werden. Die Bollmacht ist in schriftlicher Form vorzulegen und bleibt in Berwahrung des Bereins.
- § 39. Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich im Monate Wai am Bereinssitze stattzufinden und wird durch den Vorstand berufen.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitgliedschaften die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 40. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung, welche mindestens 14 Tage und höchstens 4 Wochen vor dem anberaumten Termine unter Bezeichnung des Zweckes in dem vom k. Amtsgerichte Pafsau zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmten und einem weiteren vom Vorstande zu wählenden Blatte zu bewirken ist.

§ 41. Den Borfitzenden der Mitgliederversammlung bestimmt die Mitsgliederversammlung.

Der Borfitende ernennt zur Protofollsaufnahme einen Schriftführer.

- § 42. In der Mitgliederversammlung ist ein Berzeichnis der erschienenen Mitglieder oder Bertreter von Mitgliedern mit Angabe ihres Namens und Bohnorts sowie der Zahl der jedem zustehenden Stimmen aufzustellen. Das Berzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht aufzulegen; es ist vom Borsitzenden zu unterzeichnen.
- § 43. Die Beschlüffe der Mitgliederversammlung sind in ein Protos tollbuch einzutragen, dessen Sinsicht jedem Vereinsmitgliede gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und Schriftsührer der Versammslung, die anwesenden Vorstandss und Aufsichtsratsmitglieder und die anderen Vereinsmitglieder, wenn diese es wünschen.
- § 44. Die Mitgliederversammlung beschließt über Einrichtung, Aussbehnung und Beschränkung bes gesamten Geschäftsbetriebs. Der Beschlußsfassung burch die Mitgliederversammlung unterliegen besonders:
- 1. Die Bestätigung aller Rechtsgeschäfte, welche wiederkehrende Berspflichtungen für den Berein begründen.
 - 2. die Beräußerung und Belaftung bon Grundeigentum bes Bereins,
 - 3. die Ausgabe von Schuldverichreibungen auf den Inhaber,
- 4. die Genehmigung der jährlichen Geschäfts- und Rechnungsberichte des Borstands und Aufsichtsrats, sowie der vom Borstand vorgelegten Bermögensaufstellung,
 - 5. die Berteilung der Autertrage des Bereinsvermögens,
 - 6. die Abanderung der Bereinsfagungen,
 - 7. die Auflösung bes Bereins.
- § 45. Die Mitgliederversammlung darf eine Beräußerung von Grunds vermögen nur beschließen, wenn diese Magnahme durch die Zwecke des Bereins geboten ift.
- § 46. Das Rechnungsjahr bes Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Verleihung der Rechtssfähigkeit an den Verein und endet mit dem 31. Dezember 1900.
- § 47. Der Borftand hat am Ende jeden Rechnungsjahres einen genauen Geschäfts- und Rechnungsbericht zu sertigen und dem Aufsichtsrate alsbald vorzulegen. Sine Bermögensaufstellung wird regelmäßig alle 12 Jahre, serner dann errichtet, wenn die Ermittlung des Bereinsbermögens entweder zu Anleihezwecken notwendig wird oder im allgemeinen Interesse der gesamten Mitgliedschaft wünschenswert erscheint. Der Bermögensaufstellung hat eine spezisizierte Schähung des Körperschaftswaldes vorauszugehen. Bei der Bermögensaufstellung werden die Mitgliedereinlagen als Schulden des Bereins nicht in Betracht gezogen.
- § 48. Die Bornahme von Sagungsänderungen, welche nur die Fassung betreffen, kann burch Beschluß ber Mitgliederversammlung dem Auf-

sichtsrat übertragen werden. Zu jeder anderen Ünderung wird eine Mehrheit von 3 , der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen und weiter ersordert, daß die erschienenen Mitglieder 8 /4 der gesamten Mitgliedschaften repräsentieren.

§ 49. Der Berein sett sich für seine Tätigkeit keine zeitlichen Grenzen. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Berein nur dann aufgelöst werden, wenn die Auflösung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der vertretenen Stimmen beschlossen wird und die erschienenen Mitglieder neun Zehntel der gesamten Mitgliedschaften repräsentieren, wenn serner binnen vier Bochen in einer zweiten Mitgliederversammlung die Abstimmung mit demselben Ergebnisse wiederholt wird.

§ 50. Mit der Auflösung des Bereins oder der Entziehung der Rechtssfähigkeit fällt das Bereinsvermögen an die Bereinsmitgliedschaften, an welche es nach beendigter Liquidation nach Berhältnis der Mitgliedschaftseinlagen verteilt wird, wobei den Einlagebeträgen von dem auf die Einzahlung der Einlagen folgenden 1. Januar an 3 Prozent Zinseszinsen hinzugerechnet werden.

Die Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $^{8}/_{4}$ der erschienenen Mitglieder kann ersolgen, wenn das Gesantvermögen des Vereins vom bayerischen Staate oder einer insländischen Gemeinde mit der Verpflichtung übernommen wird, den Körpersichaftswald unaufgeteilt zu erhalten und fortzubewirtschaften.

Beschlossen in der konstituierenden Generalversammlung zu Passau am 26. Mai 1900.

Auf Grund der vorgelegten Satungen wurde der Waldbaugenossenschaft Steinberg-Passau die Rechtsfähigkeit verliehen. (Entschl. des k. b. St. M. d. J. vom 27. Juli 1900 Ar. 17124.)

Beitritts=Erflärung

zur

Baldbau=Benoffenichaft Steinberg.

Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zum Bereine Balbbau-Genossenschaft Steinberg mit dem Sitze in Passau. Ich anerkenne die mir bereits bekannten Satungen dieses Bereins und verpflichte mich zur Zahlung der satungsgemäßen Ginlage von einhundert Mark, welche ich gemäß § 9 der Satungen in fünf gleichen Jahresraten entrichten werbe.

Datum		
	Unterschrift	

Bei ber Unterschrift ift ber Borname auszuschreiben, Stand und Bohnort hingugufügen.

Einfache Mitgliedschaft mit gestundeter Einlagezahlung.

Statut für Baldgenoffenschaften 1) nebst Forftbetriebs-Regulativen.

Bon Oberforftmeifter Runne baum = Stade.

Statut

der Waldgenossenschaft

zu

gebilbet gemäß Geset vom 6. Juli 1875, betreffend Schutwaldungen und Waldgenoffenschaften.

Die in dem angeschlossenen Berzeichnis aufgeführten Sigentümer von zur forstlichen Bewirtschaftung bestimmten Flächen bilden auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875 eine Waldgenossenschaft mit folgendem Statut.

I. Umfang bes Genoffenicaftsbezirts.

§ 1. Der Genossenschaftsbezirk umfaßt die in dem angeschlossenen Berszeichnis unter Nr. 1 bis . . . aufgeführten, in der Gemarkung im Zusammenhang belegenen servitutenfreien Grundstücke mit einer Gesamtsläche von . . ha . . . ar . . . qm, wie dieselben in der zugehörigen Genossenschaftskarte verzeichnet sind.

II. Name und Sig ber Genoffenicaft.

§ 2. Die Genossenschaft führt ben Namen "Baldgenossenschaft " und hat ihren Sit in

III. 3med ber Genoffenicaft.

- § 3. Zweck ber Genoffenschaft ift:
- 1. Die Aufforstung der im Genoffenschaftsbezirk belegenen $\ddot{\mathbb{D}}$ d= und heibeslächen.
- 2. Die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung ber Genoffenschaftsgrundstücke gegen Brand, Diebstahl und sonstige Beschädisgungen einschließlich ber Bersicherung gegen Feuerschaben.
- 3. Die Durchführung eines einheitlichen, den ganzen Genoffenschaftsbezirk umfaffenden forstwirtschaftsplanes ohne Gemeinsamkeit der Autzungen, der Kasten und der Ausgaben.
- 4. Die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane.

¹⁾ Der Text in Schwabacher Schrift gilt nur für Betriebsplangenoffensichaften (beschränkte Genoffenschaft).

Der Text in lateinischer Schrift gilt nur für Birtschaftsgenossenschaften (vollständige Genossenschaft).

Der übrige Text gilt für beide Genoffenschaftsgattungen gemeinschaftlich.

IV. Rechtliches Berhaltnis ber Genoffen.

- § 4. 1. In den Gigentums- und Besithberhaltniffen ber einzelnen Genoffen tritt feine Underung ein.
- 2. Jeder Genoffe nutt seine flache nur nach Mafgabe des einheitslichen Wirtschaftsplanes, welchem auch die Nebennutzungen unterstellt werden.

Die zur Zeit der Begründung der Genossenschaft auf den eingeworfenen Grundstücken vorhandenen Holzbestände werden auf Grund besonderer, als Anlage dem Statut anzufügender Vereinbarung Eigentum der Genossenschaft. Jeder Genosse nimmt an der gemeinsamen Nutzung nach dem Größenverhältnis der von ihm eingeworfenen Fläche (unter Berechnung nach Einheiten im Sinne des § 5 Abs. 2) und nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Wirtschaftsplanes teil, welch letzterem auch die Nebennutzungen unterstellt werden.

Jebe eigenmächtige Nutung, insbesondere die Holznutung, die Biehmeibe, die Streunutung, das Sands, Lehms, Mergels, Kießgraben und der Torfftich ist ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen werden vom Genossenschaftsvorstande mit Strafe bis Mark bestraft.

3. Die Genossen haben die im allgemeinen Wirtschaftsplane bezw. Kulturplane vorgesehene Anlegung von Wegen, Entwässerungsgräben, Sicherheitsstreisen und dergleichen auf ihrem Grundstücke zu gestatten.

Soweit von dieser Verpstichtung nicht alle Genossen gleichmäßig betroffen werden, ist den einzelnen Genossen für ihre der Autzung entzogenen Teilstächen eine einmalige oder fortlaufende Entschädigung aus der Genossenschaftskasse zu zahlen, deren höhe in Ermangelung gütlicher Vereinbarung vom Vorstande nach Unhörung des forstverwalters festgesetzt wird.

- 4. Im übrigen sind für die den Genossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Berpflichtungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875 maßgebend.
- 5. Geht der Flächenanteil eines Genossen in andern Besit über, so tritt sein Rechtsnachfolger ohne weiteres in seine Rechte und Pflichten ein. Die Haftung des letzteren oder der Erben für die dis dahin entstandenen Verbindslichkeiten der Genossenschaft richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorsichristen.
- 6. Im falle der Auflösung der Genossenschaft erhält jeder Genosse die von ihm eingebrachten Grundstücke mit dem darauf stehenden Holzbestand zur eigenen Bewirtschaftung zuruck, ohne an andere etwas herauszahlen zu muffen.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft erhält jeder Genosse die von ihm eingebrachten Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung zurück. Die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände sind mangels einer gütlichen Auseinandersetzung nach dem Verhältnis des Flächeninhalts der eingeworfenen Grundstücke unter die Genossen zu verteilen, wobei § 46 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 Anwendung findet.

V. Beitragspflicht der Genoffen.

§ 5. Die zur Erfüllung der Genossenschaftszwecke erforderlichen Beiträge und Leistungen einschließlich der Kosten des ersten Holzandaues werden, soweit sie nur einzelne Zesttyftücke betreffen, den beteiligten Genossen gessondert auferlegt, soweit sie die ganze Genossenschaft betreffen (namentlich auch die Kosten der Bermessung, Einteilung, Anlegung und Unterhaltung von Wegen und Entwässerungsgräben usw.) von allen Genossen nach dem Maßstabe des auf volle 10 ar abgerundeten Flächeninhalts ihrer Grundstücke getragen.

VI. Stimmrecht ber Genoffen.

- § 6. Das Stimmrecht der Genossen richtet sich nach der Größe der eingeworfenen Grundstücke.
- Je . . . ha Einheit gewähr eine Stimme, doch hat jeder Balbgenosse mindestens eine Stimme.

Rein Baldgenoffe darf niehr als 2, aller Stimmen führen.

Bon mehreren Miteigentumern einer Flache ist nur einer, welcher bem Borstande von ihnen zu bezeichnen ist, zur Stimmführung berechtigt.

VII. Forftbewirticaftung.

- § 7. 1. Für die erste Aufforstung ist der beigefügte für 5 Jahre aufsgestellte Kulturplan maßgebend. Bis zum Beginn eines geregelten Betriebes (ca. 20 Jahr) ist alle 5 Jahre ein neuer für 5 Jahre geltender Kulturplan aufzustellen, an dessen Stelle ebentuell nach Bestimmung des Waldschutzerichts ein Revisionsprotofoll treten kann.
- 2. Sobald die Bestände regelmäßige Nutungen gestatten, wird ein alls gemeiner Wirtschaftsplan aufgestellt und dem Statut als integrierender Bestandteil angefügt.
- 3. Nach Maßgabe des Kulturplanes sowie des allgemeinen Birtschaftsplanes wird der Forstbetrieb unter Mitwirkung des Genossenvorstandes von einem Forstverwalter geseitet, welcher vom Genossenschaftsvorstand vertragsmäßig bestellt und vom Waldschutzericht bestätigt wird. Kommt binnen einer vom Waldschutzericht zu bestimmenden Frist diese Bestellung nicht zustande, so ernennt das Waldschutzericht den Forstverwalter, bestimmt auch in Ermangelung einer Vereindarung die demselben von der Genossenschaft etwa zu gewährende Vergütung.
- 4. Die näheren Bestimmungen über die Handhabung des Forstbetriebes durch den Genossenschaftsvorstand und den Forstverwalter werden durch ein vom Waldschutzgericht zu erlassendes Regulativ getroffen.
- 5. führt ein Genosse die nach dem Wirtschaftsplan auf seinen Unteil entfallenden Urbeiten nicht ordnungsmäßig oder nicht in der bestimmten Zeit aus, so veranlaßt der Genossenschaftsvorstand die Ausführung auf Kosten des Genossen.

VIII. Feftstellung der Jahresbeiträge und Leiftungen, sowie der Rugungen.

§ 8. 1. Die durch den Genoffenschaftsvorstand dem Wirtschaftsplane gemäß aufzustellende Berteilungsrolle, welche die Leistungen und Beiträge wie auch die Nutzungen der Mitglieder nachzuweisen hat, wird in der Bohnung des Genossenschaftsvorstehers vom 1. bis 15. Juli jeden Jahres offen gelegt. Zeit und Ort der Offenlegung können durch Beschluß des Vorstandes, welcher sämtlichen Genossen mitzuteilen ist, abgeändert werden.

Bis zum Ablauf einer Woche nach Schluß der Öffenlegung kann jeder Genosse gegen die Berteilung Einspruch erheben, über welchen der Borstand nach Anhörung des Forstverwalters entscheidet. Über Beschwerden dagegen ist vom Waldschutzerichte endgültig zu entscheiben.

- 2. Die in der Berteilungsrolle ausgeschriebenen Beiträge sind innerhalb der vom Vorstande bestimmten Frist zur Genossenschaftskasse einzugahlen.
- 3. Bezüglich der Rechtswirfung des Einspruchs und der Einziehung rückftändiger Beiträge sinden die für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften sinn= gemäße Unwendung.

Den Beiträgen gleich stehen die nach § 16 bezw. 18 zu verhängenden Geldbußen und Ordnungsstrasen sowie die Kosten, welche durch Ausführung rückständiger Arbeiten erwachsen (val. § 7 letzter Absat).

IX. Organisation und Bertretung ber Genoffenicaft.

- 1. Genoffenversammlung.
- \S 9. Der Beschlußfassung durch die Genossenversammlung werden folgende Angelegenheiten vorbehalten :
- 1. Abanderung und Ergänzung bes Genoffenschaftsstatuts, des Kultur= planes und des allgemeinen Birtschaftsplanes,
- 2. Aufnahme neuer Genossen ober neuer Grundstücke eines bisherigen Genossen,
- 3. Aussicheiben von Genoffen oder von einzelnen Grundstücken eines Genoffen.
 - 4. Auflösung der Benoffenschaft,
 - 5. Bahl der Borftandsmitglieder,
- 6. Festsetzung von Geldbußen bei verweigerter Annahme oder unberechtigter Riederlegung des Amts als Vorstandsmitglieb,
- 7. Berfolgung von Rechtsansprüchen gegen Borftandsmitglieder und Bahl der zu diesem Zwecke zu bestellenden Bevollmächtigten,
- 8. Entlastung bes Vorstands nach der jährlichen Rechnungslegung und etwaige Bahl von Rechnungsrevisoren, denen der Vorstand alle Bücher und Papiere vorzulegen und die Bestände nachzuweisen hat,
- 9. Üußerung über die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes durch das Baldschutzgericht (vgl. § 19)
- 10. Festjetzung der dem etwa anzustellenden Forstschutheamten zu gewährenden Bergütung,

- 11. Erwerb, Beräußerung und Belastung von Grundeigentum, sowie Aufnahmen von Anleihen für die Genossenschaft,
 - 12. Beschluffaffung über die Rechnungsführung (§ 20),
- 13. Verwendung der Nutzungen und Überschüsse des Wirtschaftsbetriebes.
- § 10. Die Berufung der Genossenversammlung erfolgt durch den Borftand. Die Genossen werden entweder einzeln oder durch ortsübliche Bekanntmachung eingeladen. Bei außerordentlichen Versammlungen (§ 13 Abs. 2) sind die Gegenstände der Tagesordnung bei der Berufung anzugeben. In der Genossenversammlung führt jeder Genosse die ihm nach § 6 zustehende Stimmenzahl. Die Vertretung eines Genossen ist, abgesehen von den Fällen gesehlicher Vertretung, wie der Ehefrau durch den Chemann, des Mündels durch den Vormund, der juristischen Personen durch ihre Bevollmächtigten usw., nur auf Grund schriftlicher Vollmacht zulässig.

Die Genossenversammlung ift beschlußfähig, wenn die Salfte ber vors handenen Stimmen vertreten ift.

§ 11. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gesaßt; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. In den Fällen des § 9 Zisser 1—4 gilt Stimmenmehrheit nur dann als vorhanden, wenn die Mehrheit sämtlicher Genossen, nach dem Katastralreinertrag der Grundstücke berechnet, dem Untrage zustimmt, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Genossen dem Antrage zustimmt und die beteiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälste des Katastralreinertrages sämtlicher beteiligten Grundstücke haben.

Beschlüsse dieser Art bedürfen außerdem zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Waldschutzgerichts.

- § 12. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese Mehrheit im ersten Bahlgange nicht erreicht, so kommen diesenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Bahl. Haben neben einer Person mit der höchsten Stimmenzahl zwei weitere Personen die nächst höhere aber gleiche Stimmenzahl oder haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheide das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, welche der Personen mit gleicher Stimmenzahl auf die engere Bahl zu bringen sind; in gleicher Beise erssolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Bahl keine Stimmenmehrheit ergibt.
- § 13. Alljährlich ist eine ordentliche Genossenbersammlung abzuhalten, und zwar in der Regel nach dem Schluß des Rechnungsjahres, behufs Mitteilung der Jahresrechnung, Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und Erledigung etwaiger Rechnungserinnerungen, sowie zur Vornahme etwa anstehender Neuwahlen oder sonstiger der Beschlußfassung der Genossenschaftssversammlung unterliegenden Vorlagen.

Außerdem können bei dringenden Beranlassungen jederzeit außerordentsliche Genossenbersammlungen berufen werden. Der Borstand ist bazu ver-

pflichtet, wenn das Baldschutzgericht es anordnet oder 3 Genoffen es schriftlich unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragen.

- § 14. Die Leitung der Genossenversammlung gebührt dem Vorsteher und im Falle seiner Behinderung seinem Stellvertreter. Der Leiter der Bersammlung ernennt einen Protokollführer, welcher das Protokoll abzusassen hat, das vom Borsteher, dem Protokollführer und zwei andern Genossen zu unterzeichnen ist.
 - 2. Benoffenichaftsvorftanb.
- § 15. Der Borftand der Genoffenschaft besteht aus drei Genoffenschaftssmitgliedern einem Borsteher und zwei Beigeordneten —, welche von der Genoffenversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

Für ausscheibende Borftandsmitglieder find für ben Rest der Bahlperiode alsbalb neue Mitglieder zu mahlen.

Das Ergebnis der Bahlen ist dem Balbichutgericht anzuzeigen.

Die Borftandsmitglieder haben Anspruch auf Ersat ber baren Auslagen aus ber Genossenschaftskasse.

§ 16. Das Amt als Borstandsmitglied ist ein Ehrenamt, zu dessen Ansnahme jeder Genosse verpflichtet ist.

Bur Ablehnung oder vorzeitiger Riederlegung dieses Amtes berechtigen nur folgende Gründe:

- 1. ansteckenbe Rrantheit,
- 2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
- 3. ein Alter von mindeftens 60 Jahren,
- 4. die Berwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
- 5. sonstige besondere Berhältnisse, welche nach dem Ermessen der Genossenversammlung eine ausreichende Entschuldigung begründen.

Auch fann berjenige, welcher das Umt mahrend der letten drei Jahre befleidet hat, beffen fernere Berwaltung ablehnen.

Die Berweigerung der Annahme einer Wahl ober die Niederlegung des Amtes ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht, wenn die Genossenberssammlung dies beschließt, eine in die Genossenschaftskasse zu zahlende Geldsbucke bis zu 30 Mt. nach sich.

Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Bochen nach der Zustellung die Klage bei dem Baldschutzericht statt.

§ 17. Die Legitimation der Borftandsmitglieder wird durch das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protofoll der Genoffenversammlung geführt.

Die Beichnung für die Genoffenschaft geschieht dadurch, daß der Borsteher und ein Borstandsmitglied dem Namen der Genoffenschaft ihre Unterschrift hinzufügen.

§ 18. Der Borstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten, auch in benjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesehen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Soweit nicht nach § 9 die Genossenversammlung, deren Beschlüsse er zur Ausführung zu bringen hat, zuständig ist, erledigt er alle Geschäfte der Gesnossenschaft selbständig nach Maßgabe des Gesetzes, des Statuts und des nach § 7 vom Waldschutzericht zu erlassenden Regulativs. Der Vorstand verteilt die einzelnen Geschäfte, insbesondere bezüglich des Schriftwechsels und der Alten, auf seine Mitglieder. Der Vorstand fann die in Ausübung seiner Bestugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen nötigensalls mit vorher anzudrohenden Ordnungsstrasen bis zu 30 Mark durchführen. Die festgesetzen Strasen stießen in die Genossenschafteskasse.

Der Borstand fast seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheibet bie Stimme bes Borsigenben.

§ 19. Jedes Vorstandsmitglied kann wegen Pflichtverletzung nach Anshörung der Genossenversammlung durch das Waldschutzgericht seines Amtes enthoben werden.

3. Rechnungsführung.

§ 20. Die Rechnungsführung kann von der Genossenversammlung entsweder einem Vorstandsmitgliede oder auch einem Nichtgenossen übertragen werden. Dem Rechnungsführer kann eine Vergütung für seine Mühewaltung bewilligt werden.

Der Rechnungsführer untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Borstandes; er vereinnahmt die an die Genossenschaftskasse zu zahlenden Gelder, leistet die Zahlungen auf Grund von Anweisungen durch den Genossenschaftsvorstand und führt die Kassendicher. Er hat binnen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres, welches den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September umfaßt, dem Vorstande die Jahresrechnung vorzulegen.

4. Befanntmachungen.

§ 21. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft sind durch das Kreissblatt zu veröffentlichen. Der Vorstand kann außerdem die Veröffentlichung in einer andern Zeitung beschließen. Dieser Beschluß ist aber den Genossen so gleich mitzuteilen.

X. Streitigfeiten und Rechtsmittel.

§ 22. Streitigkeiten der Genossen untereinander über das Eigentum an Grundstücken oder über ihre auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Berbindlichkeiten unterliegen der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle andern, gemeinsame Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines einzelnen Genossen betreffende Streitigkeiten der Genossen untereinander von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen alle Beschlüsse und Entscheidungen des Borstandes findet die Beschwerde beim Waldschutzgericht statt. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des anzusechtenden Bescheides an gerechnet, bei dem Waldschutzgericht zu erheben.

XI. Aufficht.

§ 23. Die Aufsicht über die Waldgenossenschaft wird gemäß § 44 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 durch den Kreisausschuß als Waldschutzgericht aussesübt. Sie erstreckt sich sowohl auf den Forstbetrieb wie auch darauf, daß die Vorschriften des gegenwärtigen Statuts beachtet und keine Beschlüsse der Genossenschaft gesaßt und ausgeführt werden, welche ihre Besugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen.

Regulativ

für ben Forstbetrieb einer Betriebsplangenoffenichaft (beschränkte Genoffenichaft).

- 1. Auf Grund bes allgemeinen Wirtschaftsplanes wird durch den Forstverwalter für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan (Hauungs-Rulturplan) nach
 Beratung mit dem Genossenschaftsvorstande aufgestellt, dessen Anträge, soweit
 sie sich mit einer forstmäßigen Bewirtschaftung vertragen, tunlichst zu berücksichtigen sind. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Waldschutzgericht.
 Ter jährliche Wirtschaftsplan ist dem Waldschutzgericht einzureichen.
- 2. Die auf Grund des jährlichen Wirtschaftsplanes erforderlichen Hausungen und Kulturen werden vom Forstverwalter den Genossen unter Bestimsmung einer angemessenen Frist zur Ausführung an Ort und Stelle bezeichnet.
- 3. Jeber Waldgenosse hat die Hauungen und Kulturen auf seinen Grundsstücken auf eigene Kosten innerhalb der gestellten Fristen ordnungsmäßig nach näheren Bestimmungen der Forstverwaltung auszuführen. Die Verwertung des gewonnenen Holzes bleibt den Waldgenossen überlassen.
- 4. Der Forstverwalter hat die Instandsetzung der Wege, Entwässerungssgräben und ähnlichen gemeinsamen Einrichtungen zu überwachen. Der Gesnossenschaftsvorstand veranlaßt etwa notwendige Ausbesserungen usw.
- 5. Der Forstverwalter hat nach Beratung mit dem Genossenschaftsvorsstande die etwa als zulässig erachteten Nebennutzungen: Mast, Streu, Gras, Stein, Mergel, Beibe usw. anzuweisen.
- 6. Die Waldgenossen haben nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach näherer Bestimmung des Waldschutzerichts die zur Wahrnehmung des Forstsschutzes erforderlichen Einrichtungen zu tressen.
- 7. Der Forstverwalter hat die Tätigkeit des zum Forstschutz angestellten Beamten zu überwachen.

Regulativ

für den Forstbetrieb einer Wirtschaftsgenossenschaft (vollständige Genossenschaft).

1. Auf Grund des allgemeinen Birtschaftsplanes wird durch den Forstverwalter für jedes Jahr ein Birtschaftsplan (Hauungs-Rulturplan)

nach Beratung mit dem Genoffenschaftsvorstande aufgestellt, deffen Anträge, soweit sie sich mit einer forstmäßigen Bewirtschaftung vertragen, tunlichst zu berücksichtigen sind. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Waldschutzsgericht. Der jährliche Wirtschaftsplan ist dem Waldschutzgericht einzureichen.

- 2. Die auf Grund der jährlichen Wirtschaftspläne ersorderlichen Hauungen und Kulturen werden vom Forstverwalter örtlich angewiesen und beaufsichtigt. Der Fsteinschlag ist mit dem Solleinschlage zu kontrollieren und die Buchung im Kontrollbuche vorzunehmen.
 - 3. Das Gleiche gilt bezüglich der etwaigen Nebennutzungen.
- 4. Der Genoffenschaftsvorstand hat für bie Gestellung ber zu ben Forstarbeiten erforderlichen Arbeitsträfte rechtzeitig Sorge zu tragen.
- 5. Der Genossenschaftsvorstand verteilt die gewonnenen Nutzungen, joweit Naturalverteilung von der Waldgenossenwersammlung beschlossen wird, unter die Genossen nach Verhältnis ihrer Unteilsrechte, andernfalls verwertet er die Waldprodukte durch Verkauf, bei Nebennutzungen auch durch Verpachtung, und bringt den Erlöß zur Genossenschaftskasse.
- 6. Der Forstverwalter hat die Inftandhaltung der Wege, Entwässerungssgräben und ähnlichen Ginrichtungen zu überwachen. Der Genossenschaftsvorsstand veranlaßt etwa notwendige Ausbesserungen usw.
- 7. Die Waldgenossen haben nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach näherer Bestimmung des Waldschutzgerichts die zur Wahrnehmung des Forstsichutzes erforderlichen Einrichtungen zu treffen.
- 8. Der Forstverwalter hat die Tätigkeit des zum Forstschutz angestellten Beamten zu überwachen.

- Die forstliche Bestandesgründung. Ein Lehr: und Handbuch für Unterricht und Praxis. Auf neuzeitlichen Grundlagen bearbeitet von Kermann Reuss, f. k. Oberforstrat, Direktor der höheren Forstlehranstalt Mährisch-Weißkirchen. Wit 64 Textsiguren. Preis M. 8.—, in Leinwand geb. M. 9.20.
- Die forsteinrichtung. Ein Grundriß zu Borlesungen mit besonderer Berückssichtigung der Berhältnisse Kreußens. Bon Dr. H. Martin, Kgl. Preuß. Forstsmeister und Professor. Zweite Auflage. Preis M. 2.60.
- Die forstliche Statik. Sin Handbuch für leitende und ausführende Forstwirte sowie zum Studium und Unterricht. Von Dr. H. Martin, Kgl. Preuß. Forst-meister und Prosession.

 Preiß M. 7.—; in Leinwand geb. M. 8.20.
- **Cehrbuch der Alaldwertrechnung und forststatik.** Bon Dr. **Max Endres**, Professor der Forstwissenschaft an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe. Mit 4 in den Text gedruckten Figuren.

 Breis M. 7.—; in Leinwand geb. M. 8.20
- Leitfaden für den Waldbau. Bon W. Weise, Kgl. Obersorstmeister und Direktor der Forstakademie zu Hann. Münden. Dritte vermehrte und versbesserte Auflage. Preis M. 3.—; in Leinwand geb. M. 4.—.
- Leitfaden für Vorlesungen aus dem Gebiete der Ertragsregelung. Bon A. Meise, Rgl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Hann. Münden. Mit 8 Abbildungen im Text. Preiß M. 4.—; geb. M. 5.—.
- Die wirtschaftliche Einteilung der forsten mit besonderer Berückssächtigung des Gebirges in Berbindung mit der Wegnetzlegung. Bon Otto Kaiser, Regierungss und Forstrat a. D. Mit 30 Textsiguren, 10 lithogr. Tafeln und 4 Karten.

 Breis M. 6.—; in Leinwand geb. M. 7.—.
- Der Ausbau der wirtschaftlichen Sinteilung des Alege- und Schneisennetzes im Alde. Bon Otto Kaiser, Regierungs und Forstrat a. D. Mit 16 Teytsiguren und 14 lithogy. Taseln.

 Breis M. 6.—; in Leinwand aeb. M. 7.—.
- Zeitschrift für forst- und Jagdwesen. Zugleich Organ für forstliches Versuchswesen. Begründet von Bernbard Danckelmann. Herauszegegeben in Verdindung mit den Lehrern der Forstakademien zu Seerswalde und Münden, sowie nach amtlichen Mitteilungen von Paul Riebel, Kgl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Hann. Münden, und Prosessor Dr. Alfred Möller, Kgl. Preuß. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde. Fährlich 12 Hefte.

- **Bodenkunde.** Bon **Dr. E. Ramann,** o. ö. Prosessor an der Universität München. Zweite Auflage. Mit in den Text gedruckten Abbildungen. Preis M. 10—; in Leinwand geb. M. 11.20.
- Die nordwestdeutsche Heide in forstlicher Beziehung. Bon f. Erdmann, Forstmeister zu Neubruchhausen. Preis M. 1.60
- freie Durchforstung. Bon Dr. C. R. Heck, Kgl. Württ. Oberförster in Abelsberg. Mit 31 Übersichten und 6 Tafeln. Preis M. 3.—.
- Die Pflanzenzucht im Alalde. Ein Handbuch für Forstwirte, Waldbesiger und Studierende. Bon Dr. b. von fürst, k. bayr. Oberforstrat, Direktor der Forstlehranstalt Aschaffenburg. Bierte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 66 in den Text gedrucken Holzschnitten.

Preis M. 7.—; in Leinwand geb. M. 8.20.

Ceitfaden der Holzmeskunde. Bon Dr. A. Schwappach, Kgl. Preuß. Forstmeister, Prosessor an der Kgl. Forstakademie Eberswalde und Abteilungsdirigent bei der preuß. Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. Zweite, ums gearbeitete Auflage. Mit 22 in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis M. 3.-; in Leinwand geb. M. 4.-.

- Leitfaden für die försterprüfungen. Ein Handbuch für den Unterricht und Selbstunterricht unter Berücksichtigung der preußischen Berhältnisse, sowie sür den praktischen Forstwirt. Mit 145 Holzschnitten und 1 Spurentasel. Bon G. Weltermeier, Kgl. Preuß. Forstmeister zu Schkeudig. Zehnte, zum Teil umgearbeitete Auflage des Leitfadens für das preußische Jägereund Försterexamen. Preis M. 5.—; in Leinwand geb. M. 6.—.
- forst- und Jagd-Kalender. Begründet von Judeich (Tharandt) und Schneider (Eberswalde). Bearbeitet von Dr. M. Neumeister, Geh. Oberforstrat und Oberforstmeister in Dresden, und M. Retzlaff, Geh. exp. Sekretär und Kalkulator im Kgl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In zwei Teilen.
 - Erster Teil: Ausgabe A. Schreibkalender, 7 Tage auf der linken Seite, rechte Seite frei. Preis in Leinwand geb. M. 2.—; in Leder geb. M. 2.50.

Ausgabe B. Schreibkalender, auf jeder Seite nur 2 Tage.

Preis in Leinwand geb. M. 2.20; in Leder geb. M. 2.70.

Zweiter Teil: Für die Räufer des erften Teiles M. 2 .-- ; fonst M. 3 .-- .